Die Entstehung der industriellen Gewerbefreiheit in Preußen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der staatswissenschaftlichen
Doktorwürde der philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Erich Bohse
aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 14. November 1930

1931

Druck von Meinders & Elstermann, Osnabrück

31:33

Referent: Professor Dr. Hero Möller.
Dekan: Professor Dr. Bernhard Schmeidler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit.

Inhalt.

Seite

Inhaltsverzeichnis 5

Einleitung: Begriff der Gewerbefreiheit 9
a) Allgemein 9
b) Handwerkliche Gewerbefreiheit 11
c) Industrielle Gewerbefreiheit 12

Erster Teil.

Die Behandlung der industriellen Gewerbefreiheit in der deutschen Literatur 14
Vorbemerkung: Adam Smith als Ausgangspunkt liberaler Anschauungen 14

Erstes Kapitel. Der ältere Liberalismus 16
I. Abschnitt: Wissenschaftliche Vertreter vor den Stein-Hardenbergschen Reformen 16
1. Say 16
2. Kraus 17
3. Lueder 18
4. Sartorius 18
5. Crome 19
II. Abschnitt: Wissenschaftliche Vertreter zur Zeit der Stein-Hardenbergschen Reformen 19
1. Soden 19
2. Jacob 20
3. Lotz 21
4. Andere 22
a) Harl 22
b) Buquoy 22

Zweites Kapitel. Die Gegner des älteren Liberalismus 23
I. Abschnitt: Selbständige Vertreter 23
1. Luden 23
2. Reingruber 24
3. Ziegler 24
4. Hoffmann 25
II. Abschnitt: Die romantische Schule 26
1. Fichte als Vorläufer 26
2. Die Romantiker 26
a) Müller 27
b) Haller 27
c) Oberndorfer 28

Drittes Kapitel. Karl Heinrich Rau und seine Zeitgenossen 28
I. Abschnitt: Rau selbst 29
1. Rau in seinen Jugendschriften 29
2. Rau in späterer Zeit 30

Seite

II. Abschnitt: Liberale Zeitgenossen Raus 32
1. Eiselen 33
2. Leuchs 34
3. Bülau 35
4. Riedel 36
5. Schüz 37
6. Österreichische Vertreter 38
a) Schön 39
b) Kudler 40
7. Andere 40
a) Pölitz 40
b) Schmidt 41
c) Moltke 41
d) Schmalz 41
III. Abschnitt: Zeitgenössische Gegner von Rau 42
1. Petersen 42
2. Neumann 42
3. Kleinschrod 43
4. Andere 43
a) Seutter 43
b) Oesterley 44
c) Huwald 44
d) Schmitthenner 44

Viertes Kapitel. Wissenschaftliche Behandlung der industriellen Gewerbefreiheit nach Rau 45
I. Abschnitt: Der Liberalismus der Freihandelsschule . . 45
1. Der Kongreß deutscher Volkswirte 45
2. Wirth 46
3. Reichenheim 46
4. Rentsch 46
II. Abschnitt: Die Behandlung der industriellen Gewerbefreiheit seit 1869 47
1. Walcker 47
2. Roscher 47
3. Philippovich 48
4. Grunzel 48

Zweiter Teil.

Die Entwicklung der industriellen Gewerbefreiheit in Preußen . . . 49

Erstes Kapitel. Die Industrie bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts 49
I. Bis zu Friedrich dem Großen 49
II. Zur Zeit Friedrichs des Großen 50
III. Vom Tode Friedrichs des Großen bis zum 19. Jahrhundert . 51
IV. Allgemeine Beurteilung 51

Zweites Kapitel. Die Entwicklung der industriellen Gewerbefreiheit 53
I. Abschnitt: Das Grundsätzliche der Stein-Hardenbergschen Reformen 53
1. Stein 53
2. Hardenberg 54
II. Abschnitt: Das Konzessionssystem von 1800 bis 1830 . 55
1. Die Stein-Hardenbergschen Reformen 55
2. Die Handhabung des Konzessionssystems (bis 1817) . . . 57

Seite

3. Die Verschärfung des Konzessionssystems (bis 1830) . . 59
4. Allgemeine Beurteilung 61

III. Abschnitt: Die weitere Entwicklung bis zur Gewerbeordnung von 1869 63
1. Die schwankende Einstellung des Staates seit 1830 . . . 63
2. Die Gewerbeordnung von 1845 64
3. Allgemeine Beurteilung 67

Drittes Kapitel. Kritik des industriellen Konzessionssystems . . . 68

Literaturverzeichnis 71

I. Abteilung: Darstellungen 71

II. Abteilung: Verschiedenes 77
1. Akten 77
2. Gesetze und Entscheidungen 78
3. Zeitungen 78

Einleitung.

Begriff der Gewerbefreiheit.

a) Allgemein.

Einer der wichtigsten Grundsätze der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 ist die Gewerbefreiheit. Ihr Wesen ist im ersten Paragraphen mit den Worten: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet" zum Ausdruck gebracht. Sie umfaßt zwei Begriffe, nämlich den des Gewerbes und den der Freiheit. Von einer Begriffsbestimmung des Gewerbes hat die Gesetzgebung abgesehen; sie sagt in den Motiven zu § 6 der Gewerbeordnung von 1869: „Während verschiedene Landesgewerbegesetze den Begriff des Gewerbes zu definieren suchen, oder wenigstens gewisse Zweige erwerbender Tätigkeit prinzipiell ausschließen, weil dieselben nicht unter den Begriff des Gewerbes fallen, ist in dem vorliegenden Entwurf darauf verzichtet worden, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen, weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung eine scharfe Begriffsbegrenzung nicht gestattet[1/2]."

Im allgemeinen Sprachgebrauch steht der Begriff „Gewerbe" nicht genau fest. Bei enger Fassung ist als solches nur die Tätigkeit der Fabrikanten und Handwerker, bei einer Auslegung ex extenso dagegen auch neben diesen die der Künstler, Juristen und Ärzte zu verstehen. Die Gewerbeordnung bietet einige Anhaltspunkte dafür, was als zum Gewerbe gehörig zu betrachten ist. Ganz generell erklärt sie alle erlaubten Erwerbsarten für Gewerbe[3] und zählt eine große Anzahl namentlich auf[4], schließt dagegen bestimmte Erwerbsarten aus[5], wie die künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit und ganz allgemein die Urproduktion. Eine erschöpfende Aufzählung der gewerblichen Berufsarten bringt sie nicht; man kann nach ihr jedoch alle erlaubten und nicht ausdrücklich ausgenommenen Erwerbsarten als Gewerbe bezeichnen.

---

[1] Motive zu § 6 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Session 1869), 3. Bd., Berlin 1869, Aktenstück Nr. 13, S. 112.

[2] Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, nebst dem Entwurf dieses Gesetzes und dessen Motiven, (hrgb. von G. M. Kletke), Berlin 1870, S. 85.

[3] Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen, Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 6, Berlin 1902, Anmerkung zu § 1, S. 2 f.

[4] ebenda, § 14 ff., S. 20 ff.

[5] ebenda, § 6, S. 6 f.

Juristisch ist der Begriff des Gewerbes durch das Reichsgericht festgelegt. Es versteht unter Gewerbe jede zum Zweck des Erwerbs als unmittelbare Einnahmequelle betriebene dauernde Tätigkeit mit Ausnahme der rein wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe, sowie derjenigen der öffentlichen Beamten und Geistlichen[6]. Ob der Gewerbetreibende seinen persönlichen Zweck durch den Betrieb des Gewerbes fördern will, in welcher Weise er über seinen Ertrag und Gewinn verfügt, ist nach Reichsgerichtsentscheidung für den Begriff „Gewerbe" gleichgültig. Das Kammergericht setzt hierfür eine dauernde, auf Erzielung eines Gewinns gerichtete Tätigkeit voraus[7/8].

Die Freiheit des Gewerbes besteht darin, daß grundsätzlich jeder es betreiben kann, soweit nicht Beschränkungen in der Zulassung durch das Gesetz selbst gegeben sind. „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind." (§ 1 Gewerbeordnung). Zum Verständnis des Begriffs „Freiheit" des Gewerbes ist die Zulassung zum Gewerbebetrieb von dessen Ausübung scharf zu unterscheiden. Die Zulassung ist auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit aufgebaut. Die Ausübung des Gewerbebetriebes ist dagegen nicht frei, da die Polizei das Recht hat, im öffentlichen Interesse einzugreifen, wie aus einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts hervorgeht: „Durch die in der Reichsgewerbeordnung, insbesondere in den §§ 1, 16, 23, 27 enthaltenen Satzungen sind die Polizeibehörden nicht behindert, im Rahmen ihrer landesgesetzlichen Befugnisse durch Verordnungen und Verfügungen die Herstellung solcher Anlagen gewerblicher und nicht gewerblicher Art zu verbieten und zu beschränken, deren Betrieb gefahrbringend oder für das auf Straßen, Wegen und Plätzen verkehrende Publikum mit Nachteilen oder Belästigungen verbunden ist[9]." Die hiernach zulässige Beschränkung in der Ausübung einzelner Gewerbe darf nicht die Zulassung betreffen oder diese von einer Konzession abhängig machen. „Die Fassung des § 1 im vorjährigen Entwurf war dadurch bedingt, daß dem Mißverständnis vorgebeugt werden mußte, als ob ein Gewerbebetrieb, nachdem sein Beginn zulässig erkannt ist, nun von denjenigen örtlichen und allgemeinen Beschränkungen befreit sein sollte, welche sich als Folge der Handhabung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften darstellen, die für alle gelten, sie mögen Gewerbe betreiben oder nicht[10/11]."

Unter Gewerbefreiheit ist daher die unbeschränkbare Zulassung zum Betriebe eines Gewerbes zu verstehen. ohne jedoch der Polizei die Möglichkeit zu einer Beschränkung in der Ausübung zu nehmen. Zu unterscheiden ist die Gewerbefreiheit in handwerklicher und industrieller Beziehung.

---

[6] Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, 39. Bd., Leipzig 1897, S. 137.

[7] Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, 12. Bd., Berlin 1893, S. 193.

[8] ebenda, 16. Bd., Berlin 1897, S. 316 f.

[9] Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, 18. Bd., Berlin 1890, S. 302.

[10] Motive, a. a. O., zu § 1, S. 110.

[11] v. Landmann, Gewerbeordnung, 1. Bd., 5. Aufl., München 1907, Seite 43.

b) Handwerkliche Gewerbefreiheit.

Unter handwerklicher Gewerbefreiheit ist die Loslösung des Handwerks vom Zunftzwang, die unbeschränkbare Zulassung zu seiner Ausübung nach Maßgabe der polizeilichen Bestimmungen zu verstehen[12].

Das Prinzip der „handwerklichen" Gewerbefreiheit bedurfte einer jahrhundertelangen Entwicklung, ehe es sich durchgesetzt hatte. Die Voraussetzung für eine handwerkliche Tätigkeit war erst gegeben, als nach der Völkerwanderung die Städte sich langsam entwickelten. Vorher konnte es keine berufsmäßigen Handwerker geben, da in der vorausgehenden Zeit der geschlossenen Hauswirtschaft die Angehörigen der Familien selbst für die primitive Herstellung der benötigten Gegenstände sorgten. Durch das Zusammentreffen vieler Menschen an geographisch besonders geeigneten Plätzen ergaben sich dann Bedürfnisse, die zu ihrer Befriedigung neue Berufsarten brauchten. Aus diesen entwickelte sich das Handwerk.

Handwerk ist diejenige stoffveredelnde Tätigkeit, die hauptsächlich mit der Hand und Werkzeugen ausgeführt wird[13] und besonders in lokaler Kundenproduktion besteht[14]. Zunächst war die Betätigung frei: jeder, der neu in die Stadt kam, konnte, falls binnen Jahresfrist sein Herr von seinem Recht, ihn zurückzuholen, keinen Gebrauch machte, einer beliebigen Erwerbsart nachgehen, denn „Stadtluft macht frei". Erst langsam entwickelten sich die Zünfte in den Städten. Sie sind aus gemeinsamen Interessen sowie aus Geselligkeitstrieb und Schutzbedürfnis als zwangslose Verbindungen entstanden. Die Gewerbetreibenden erkannten bald, daß ihrer Tätigkeit eine Vereinigung auch auf wirtschaftlichem Gebiete nur von Vorteil sein konnte. Aus diesem Zusammenschluß entwickelte sich im Laufe der Zeit der Zunftzwang, der bedingt, daß alle Gewerbetreibenden, die innerhalb derselben Mauern das gleiche Gewerbe ausüben, gezwungen werden, sich der bestimmten Fachzunft anzuschließen. Zunächst wurde jeder in die Zunft, zu der er durch sein eigenes Gewerbe gehörte, ohne Beibringung eines Befähigungsnachweises aufgenommen. Als die Zünfte sich aber straffer organisierten, trat der scharfe Zunftzwang in Erscheinung, der die Aufnahmebedingungen genau festlegte, insbesondere die Beendigung eines streng vorgeschriebenen Lehrganges durch die Ablegung der Meisterprüfung verlangte. Ergänzt wurde der Zunftzwang durch das Verbot der freien Produktion, wodurch die außerhalb einer Zunft stehenden innerhalb deren Geltungsbereiches keinen Absatz für ihre Waren finden konnten und hierdurch praktisch in der Ausübung ihres Gewerbes behindert wurden.

---

[12] Vergleiche für den nachfolgenden Abschnitt: W. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, Basel 1861. — H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866. — R. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, Leipzig 1900. — B. Lehnert, Das deutsche Handwerk in Vergangenheit und Gegenwart, Eisleben 1926. — R. Otto, Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung, (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 14), Leipzig 1927.

[13] J. Conrad (bearbeitet von A. Hesse), Grundriß der politischen Oekonomie, II. Volkswirtschaftspolitik, 10. Aufl., Jena 1923, S. 161.

[14] H. Meusch, Artikel „Handwerk", (Politisches Handwörterbuch, 1. Bd.), Leipzig 1923, S. 755.

Die Blütezeit der Zünfte war das 14. bis 16. Jahrhundert. Gegen Ausgang des letzteren machten sich Verfallserscheinungen bemerkbar, die einerseits durch Ausnutzung der Monopolrechte, andererseits durch Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, vornehmlich durch die Entdeckungen in fremden Erdteilen, hervorgerufen wurden. Die Gesetzgebung der einzelnen Länder suchte hier Abhilfe zu schaffen durch Erlaß von Polizeiverordnungen, die die Rechte der Zünfte einengen sollten; die Einführung der Gewerbefreiheit war aber nicht vorgesehen. Die Reichszunftordnung von 1731, die Geltung für alle Zünfte innerhalb des Deutschen Reiches haben sollte, bot keine befriedigende Lösung, da die älteren örtlichen Vorschriften weiterhin bestehen blieben. Auch das Preußische Allgemeine Landrecht von 1791 stand mit dem Satz: „Wo Zünfte sind, muß ein jeder, der in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, sich in dieselben aufnehmen lassen[15]“ noch unter der Einwirkung der zunftmäßigen Gebundenheit, während der fortschrittliche Nachbar Frankreich unter dem Drucke der Revolution im gleichen Jahre die Gewerbefreiheit einführte. Erst den Stein-Hardenbergschen Reformen war es vorbehalten, Preußen die handwerkliche Gewerbefreiheit zu bringen.

c) Industrielle Gewerbefreiheit.

Die Definition der „industriellen“ Gewerbefreiheit bedingt eine Erörterung des Begriffs Industrie. Dieser Begriff wird verschieden definiert und ist in den meisten Fällen mit Fabrik und Großbetrieb identisch. Freiherr vom Stein kennzeichnet die Fabrik in einem Bericht an König Friedrich Wilhelm III. im März 1806 folgendermaßen: „Fabriken sind gewerbliche Unternehmungen, die den rohen Wert eines Gegenstandes zum Gebrauch geschickter machen und deren Produkt erst durch den Handel in die Hand des Konsumenten gelangt, wobei es auf den Umfang und die Art des Betriebes nicht, sondern nur auf die Art des Absatzes ankommt[16].“ Diese Definition läßt eine scharfe Abgrenzung gegenüber dem Handwerk ebensowenig ersehen, wie die von K. Bücher: „Fabrik ist diejenige Art des Betriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in eigener Betriebsstätte beschäftigt[17].“ Völlig verfehlt ist dagegen die von Hartig: „Industrien sind diejenigen Gewerbe, deren Gewerbegrundlage in der Anwendung neuzeitlicher Hilfsmittel besteht[18].“ Sie ergibt überhaupt keine Abgrenzung gegenüber dem Handwerk, da auch dieses sich neuzeitliche Hilfsmittel zunutze macht und machen muß, wenn es sich im Daseinskampf behaupten will. Das Reichsgericht erklärt in einer Entscheidung vom Oktober 1895 eine Fabrik als denjenigen Betrieb, in dem das Produkt auf dem Wege der Arbeitsteilung gewonnen wird[19]. Das deutsche Handwerk, das naturgemäß an einer Abgrenzung seines Betätigungsfeldes interessiert war,

---

[15] Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten, (2. Teil, 8. Titel, 3. Abschnitt § 181), Berlin 1791, S. 415.

[16] Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Akte: Rep. 89, 3 A.

[17] K. Bücher, Artikel „Gewerbe“, (Handwörterbuch der Staatswissenschaften), 3. Aufl., Jena 1909, S. 870.

[18] S. Hartig, Terminologie der Gewerbepolitik, Leipzig 1908, S. 8.

[19] Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 26. Bd., Leipzig 1895, S. 161 f.

verlangte 1901 in einer Petition an den Reichstag eine Ergänzung der Gewerbeordnung dahingehend, daß ein Betrieb nur dann als fabrikmäßig gelte, sobald er durch Teilarbeit erzeugte Massenartikel auf Vorrat für den Handel herstelle; der Umfang des Betriebes sei nicht entscheidend[20].

Jede der Definitionen sagt etwas anderes; nicht zwei davon decken sich völlig. Die Meinung von Wilden ist deshalb gerechtfertigt, daß die Begriffe Handwerk wie Industrie oder Fabrik nicht fest zu umreißen sind, und sich immer Unstimmigkeiten werden nachweisen lassen[21]. Verhältnismäßig geeignete Richtlinien für die Abgrenzung der Industrie gegenüber dem Handwerk dürften in den Ausführungen Schwiedlands enthalten sein. Nach ihm liegt ein Fabrikbetrieb vor, wenn die Arbeiter durch die Unternehmer in deren Betriebsräumen vereinigt sind und durch eine zentrale Kraftquelle angetrieben, Arbeit leistende Maschinen verwandt werden; der Unternehmer beherrscht und ordnet die Erzeugung in Massen für einen weiten, größtenteils unbekannten Markt. Die sich hieraus ergebende Größe einer Fabrik bedingt weiter eine Verwendung der entsprechenden technischen Mittel, eine rationelle Organisation, großes Betriebskapital und einen mengenmäßig großen Absatz an Zwischenhändler[22].

Die Industrie ist nicht im Rahmen der Zunftorganisation entstanden, sondern regelmäßig durch staatliche Einzelgenehmigungen auf Grund des Konzessionssystems. Unter Konzession wurde die Erlaubnis zur wirtschaftlichen Betätigung schlechthin verstanden. Nach dem heutigen Sprachgebrauch ist jedoch mit dem Begriff „Konzession" das Recht des Staates gemeint, die Genehmigung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens zu erteilen. Nach C. Müller ist Konzession die Erlaubnis zum Betriebe eines gewerblichen Unternehmens, deren Erteilung Sache des Staates ist[23].

Unter industrieller Gewerbefreiheit ist die Loslösung der Fabrikgründung vom Konzessionssystem, die unbeschränkbare Zulassung zum Betrieb einer Fabrik nach Maßgabe der polizeilichen Bestimmungen zu verstehen.

---

[20] J. Grunzel, System der Industriepolitik, Leipzig 1905, S. 64.

[21] J. Wilden, Handwerk und Industrie, Berlin 1912, S. 6 ff.

[22] E. Schwiedland, Der Wettkampf der gewerblichen Betriebsformen, (Grundriß der Socialökonomik, 6. Abteilung, 2), Tübingen 1914, S. 32 f.

[23] C. Müller, Die Erteilung einer gewerblichen Konzession an eine juristische Person, (Jahresverzeichnis der an deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen erschienenen Schriften, Bd. XXX, Jahrgang 1914), Berlin 1915, S. 9 f.

Erster Teil.

Die Behandlung der industriellen Gewerbefreiheit in der deutschen Literatur.

Vorbemerkung.

Adam Smith als Ausgangspunkt liberaler Anschauungen.

Die individualistische Auffassung des menschlichen Zusammenlebens bricht sich zuerst im 18. Jahrhundert in der Philosophie Bahn[1]. Hier vertreten besonders die Engländer Hobbes und Locke den Individualismus und stellen in ihrer Naturrechtslehre die Freiheit des einzelnen als obersten Grundsatz auf. Auf wirtschaftlichem Gebiete ist es der Physiokratismus, der zum ersten Male die praktische Anwendung des Individualismus versucht. Der einzelne soll uneingeschränkt aus seinem wirtschaftlichen Eigennutz heraus handeln, wofür persönliche, Berufs-, Verbrauchs- und Gewerbefreiheit die Grundbedingungen sind. Turgot, ein Vertreter des Physiokratismus, erließ in seiner Eigenschaft als Minister Frankreichs im Januar 1776 mehrere Edikte, von denen eines die Einführung der Gewerbefreiheit vorsah, er mußte es aber infolge allzu starken Widerstandes wieder zurückziehen[2]. Im „Edit du roi portant surpression des jurandes" steht, daß das „droit de travailler" nichts anderes bedeutet, als die Gewerbefreiheit, das heißt, ein Gewerbe anzufangen, ohne durch Privilegien anderer Personen daran gehindert zu werden[3].

Aber erst Adam Smith ist es, der sich mit gewerblichen Fragen eingehend auseinandergesetzt hat. Mit folgenden Worten tritt er für Gewerbefreiheit ein: „Räumt man also alle Begünstigungs- oder Beschränkungssysteme aus dem Wege, so stellt sich das klare und einfache System der natürlichen Freiheit von selbst her. Jeder Mensch hat, solange er nicht die Gesetze der Gerechtigkeit verletzt, vollkommene Freiheit, sein eigenes Interesse auf seine eigene Weise zu verfolgen, und sowohl seinen Gewerbfleiß wie sein Kapital mit dem Gewerbfleiß und den Kapitalien anderer Menschen oder anderer Klassen von Menschen in Konkurrenz zu bringen. Das Staatsoberhaupt wird dadurch gänzlich einer Pflicht entbunden, bei deren Ausübung es immer unzähligen Täuschungen ausgesetzt sein muß, und zu deren richtiger Erfüllung keine menschliche Weisheit und Kenntnis hinzielt, der Pflicht

---

[1] O. Spann, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, 12. bis 15. Auflage, Leipzig 1923, S. 25, passim.

[2] A. Onken, Geschichte der Nationalökonomie, 1. Teil, Leipzig 1902, S. 449 f.

[3] G. Schelle, Oeuvres de Turgot et Documents le concernant, 5. Bd., Paris 1923, S. 238 ff.

nämlich, den Gewerbfleiß der Privatleute zu überwachen und ihn auf die dem Interesse der Gesellschaft zuträglichste Beschäftigung hinzuleiten. Nach dem System der natürlichen Freiheit hat das Staatsoberhaupt nur drei Pflichten zu beachten, drei Pflichten freilich, die höchst wichtig, aber die auch ganz einfach und für den gemeinen Menschenverstand faßlich sind: erstens die Pflicht, die Gesellschaft gegen die Gewalttätigkeiten und Angriffe anderer unabhängiger Gesellschaften zu schützen, zweitens die Pflicht, jedes einzelne Glied der Gesellschaft gegen die Ungerechtigkeit und Unterdrückung jedes anderen Gliedes derselben soviel als möglich zu schützen, d. h. die Pflicht, eine genaue Rechtspflege aufrecht zu erhalten, drittens die Pflicht, gewisse öffentliche Werke und Anstalten zu errichten und zu unterhalten, deren Errichtung und Unterhaltung niemals in dem Interesse eines Privatmannes oder einer kleinen Zahl von Privatleuten liegen kann, weil der Profit daraus niemals einem Privatmanne oder einer kleinen Zahl von Privatleuten die Auslagen ersetzen würde, obgleich er in einer großen Gesellschaft oft mehr als die Auslagen ersetzen würde[4/5].“ Natürlich verkennt Smith auch nicht, daß der Staat Schäden, die sich aus der Freiheit ergeben, durch rechtliche Einschränkungen zu beseitigen hat. Besonders begünstigt er die Landwirtschaft[6]. Sein starkes Eintreten für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Arbeiter ist daraus erklärlich, daß er wenigstens in diesen Fragen sich von den Physiokraten hat beeinflussen lassen. Dem Fabrikanten und Händler steht er nicht allzu freundlich gegenüber[7], denn der Unternehmer „kommt von einer Klasse, deren Interesse niemals ganz mit dem allgemeinen zusammenfällt, die gewöhnlich ein Interesse hat, das Publikum zu täuschen und sogar zu unterdrücken, und die es demgemäß bei vielen Gelegenheiten getäuscht und auch unterdrückt hat[8/9].“ A. Smith fordert die Freiheit nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Industrie, wie aus dem der Arbeitsteilung gewidmeten Abschnitt hervorgeht[10/11]. Seine besondere Vorliebe für die Landwirtschaft, die sich vornehmlich bei der Behandlung der Grundrente und in der zitierten abfälligen Äußerung über den Unternehmer zeigt, gibt Rist gewisse Berechtigung zu folgender Äußerung: „Nichts ist falscher, als in Smith, wie man es manchmal tut, einen Vorläufer oder Anhänger des Industrialismus zu sehen und ihn in dieser Hinsicht den Physiokraten, den Verteidigern der Landwirtschaft gegenüber zu stellen[12].“ Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Franzosen Gide und Rist versuchen, den Engländer Smith in das Fahrwasser ihres französischen Physiokratismus zu ziehen, behält der Satz noch seine gewisse Bedeutung. A. Smith

---

[4] A. Smith, Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes, (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, hrgb. von H. Waentig, 12.), Jena 1920, S. 555 f.

[5] A. Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, (edited by E. Cannan), Vol. 2, 2. Ed., London 1920, p. 184 f.

[6] Ch. Gide und Ch. Rist, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, 3. Auflage, Jena 1923, S. 75.

[7] ebenda, S. 73.

[8] A. Smith, a. a. O., 1. Bd., Jena 1908, S. 340 f.

[9] A. Smith, (edited by E. Cannan), a. a. O., Vol. 1, p. 250.

[10] A. Smith, a. a. O., S. 5 ff.

[11] A. Smith, (edited by E. Cannan), a. a. O., p. 5 ff.

[12] Ch. Gide und Ch. Rist, a. a. O., S 72.

konnte gar nicht anders eingestellt sein, da zur Zeit des Erscheinens seines Buches (1776) in England die Umwälzung in der Wirtschaftsverfassung, die zum Industriestaat führte, gerade erst begonnen hatte.

Erstes Kapitel.

Der ältere Liberalismus.

I. Abschnitt.

Wissenschaftliche Vertreter vor den Stein-Hardenbergschen Reformen.

Bei Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden in Preußen noch Bannrechte, das Konzessionssystem, Einzelgewerbeberechtigungen sowie eine scharfe Trennung zwischen Klein- und Großbetrieb. Alle wissenschaftlichen Werke, die die preußische Industrie zum Gegenstand hatten, betrachteten sie vom Standpunkt ihrer historischen Entwicklung aus. Erst die freiheitlichen Ideen der französischen Revolution verpflanzten auch nach Preußen neue Gedanken, die man in der Praxis des wirtschaftlichen Lebens durchzusetzen versuchte. Die Frage, ob Zwang oder Freiheit die gewerbliche Produktion beherrschen sollte, drängte auch hier zur Entscheidung. Eine Abgrenzung des Begriffes Industrie von dem des Handwerks wurde selten gefunden; die meisten Autoren berücksichtigten z. B. in ihren Abhandlungen über die Gewerbefreiheit auch die Industrie, ohne eine Trennung gegenüber dem Handwerk vorzunehmen. Für die deutsche wissenschaftliche Literatur der älteren Zeit waren insbesondere im Hinblick auf die Gewerbefreiheit die Lehren J. B. Says von erheblicher Bedeutung.

1. Say.

Say verlangt zur Förderung der Produktion Eigentumssicherheit und wirtschaftliche Freiheit. Letztere sei ohne weiteres einzuführen, eine Überfüllung einzelner Berufe werde nicht die Folge sein, da niemand einen überlaufenen und daher wenig Verdienstmöglichkeiten bietenden Beruf ergreifen werde[1]. Sowohl Zünfte als auch gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Industrie sind nach Says Meinung schädlich, da sie nur rein einseitig das Wohl dieser Wirtschaftsgebilde berücksichtigen. Nur dort haben Verordnungen eine Berechtigung, wo sie Schädigungen beseitigen und Betrug und Schwindel hemmen[2]. Besonders ablehnend verhält er sich wirtschaftlichen Staatsunternehmungen gegenüber, da ein Verlust bei diesen stets die ganze Nation treffe, während unter Verlusten in privaten Betrieben immer nur der einzelne Unternehmer zu leiden habe; außerdem seien Staatsbetriebe leidige Konkurrenten der privaten[3]. Einen Trennungsstrich zwischen Handwerk und Industrie zieht Say bei seinen Betrachtungen nicht, was daraus zu ersehen ist, daß er den Landwirt, Manufakturisten und Kaufmann unter dem Begriff „Industrieunternehmer" zusammenfaßt[4].

---

[1] J. B. Say, Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirtschaft, (übers. von C. E. Morstadt), 1. Bd., Heidelberg 1830, S. 306 f.

[2] ebenda, S. 270 f.

[3] ebenda, S. 300 f.

[4] ebenda, S. 469.

2. Kraus.

Kraus, Lueder und Sartorius sind die ersten Deutschen, die in den Gedankengängen A. Smiths arbeiten, ohne daß sie jedoch die Bedeutung Says erlangen. Als Anhänger des großen Schotten sind sie grundsätzlich freiheitlich eingestellt. Christian Jacob Kraus zählt die Zünfte zu den positiven Einrichtungen, die die wirtschaftliche Freiheit beeinträchtigen. Sie verteuern die Leistungen ihrer Mitglieder durch die erforderliche Lehrzeit, die Kosten des Meisterwerdens und durch die Zunftkassenbeiträge[5]. Er hält sie für überflüssig, da ihr Zweck in der Hemmung der freien Konkurrenz bestehe, zumal da auch die Erlernung des gemeinen Handwerks nicht so schwer sei, als daß es hierfür besonderer Formen bedürfe[6]. Die Zunftverfassung sei eine ungerechte Einmischung in die Rechte derer, die arbeiten wollen und Arbeit verlangen. Die Zünfte dürfen zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten jedoch nur durch freie Übereinkunft oder mit Entschädigungen der Zunftmitglieder aufgehoben werden[7].

Kraus ist Anhänger sowohl der handwerklichen als auch der industriellen Gewerbefreiheit, wenn er für die industrielle auch nicht so ausgesprochen eintritt wie für die handwerkliche[8]. Zu den herrschenden Beschränkungen der Industrie zählt er an erster Stelle die Staatsmonopole, die einen großen Ausfall der „Nationalgewerbsamkeit" verursachen. Auch die Neueinführung einer bestimmten, noch unbekannten Fabrikart durch ein Staatsmonopol, das bei Erfolg später in Privathände übergeleitet werden kann, sei verfehlt, weil die Staatsmacht im Hinblick auf die Ergiebigkeit dieser Einnahmequelle sich von ihr dann nicht werde trennen wollen[9]. Bei den in Händen Privater befindlichen „privilegierten Societätsfabriken", denen die Staatsgewalt anstelle der Selbsterzeugung Monopolrechte verleihe, bestehe dasselbe Übel; nur kurzfristige Erfindungspatente seien gerecht und nützlich[10]. „Schauanstalten", die Qualität und Quantität der Waren garantieren sollen, seien höchstens als freiwillige Einrichtungen gerechtfertigt; der Käufer bleibe jedoch immer der beste Prüfer und Richter[11].

Bei der Errichtung von Fabrikunternehmungen zieht Kraus die Privatinitiative vor[12]. Er ist gegen eine staatliche Unterstützung, da zu oft Nachschüsse verlangt werden[13]. Nur Sachlieferungen, die dem Staate wenig Unkosten bereiten und einmalige Prämien für besondere Leistungen können von wirklichem Nutzen sein[14]. Eigenartig ist, daß Kraus das Konzessionssystem bei der Behandlung der Fabriken überhaupt nicht erwähnt. Eine selbstverständliche Einrichtung war dieses aber nicht für ihn, wie aus folgendem hervorgeht: wenn jemand eine Fabrik anlegen will, solle nicht erst Bericht eingeholt werden, ob der

---

[5] C. J. Kraus, Staatswirthschaft, Königsberg 1808—1811, 2. Teil, S. 47 ff.
[6] ebenda, S. 66 ff.
[7] ebenda, S. 71 f.
[8] ebenda, Bd. 2, 5.
[9] ebenda, 5. Teil, S. 195 f.
[10] ebenda, S. 197.
[11] ebenda, S. 204 f.
[12] ebenda, S. 247.
[13] ebenda, S. 235.
[14] ebenda, S. 244 f.

Mann sich werde ernähren können. Das sei seine Sache, zumal wenn er vom Staate keine Unterstützung fordert[15].

In den „Vermischten Schriften“ geht Kraus auf verschiedene Gebiete speziell ein, leider jedoch nicht auch auf industrielle Fragen. Daß er auch hier den freiheitlichen Standpunkt vertritt, ist aus einzelnen Aufsätzen ersichtlich, wie aus denen gegen das Salzmonopol[16], über den Getreideverkehr[17] und über den Aufkauf[18].

3. Lueder.

August Ferdinand Lueder betont bereits im Titel seines Hauptwerkes seine Übereinstimmung mit Adam Smith durch die Worte: „Nach Adam Smith bearbeitet“. Er sucht die Lehren seines großen Vorbildes besonders durch Beispiele aus der Erdkunde und Sittengeschichte zu belegen[19]. Die Berechtigung einer allgemeinen Freiheit will er mit Hilfe der menschlichen Vernunft beweisen. Da nach seiner Meinung Vorrechte einzelner Personenklassen keine Ehre, sondern nur Schande bringen, fordert er eine freie und unbeeinflußte Entwicklung der Wirtschaft, da nur bei vorhandener Freiheit Staat und Volk zusammen arbeiten können. Die notwendige Freiheit der Industrie befürwortet er in hohem Maße. Da den Machthabern für eine Einwirkung nur Zwang in irgend einer der Natur entgegengesetzten Form zur Verfügung stehe, sei die durch die Freiheit gegebene ungebundene Entwicklung die beste Förderung[20].

4. Sartorius.

Ähnlich wie Kraus war auch Georg Sartorius in der Lehrtätigkeit erfolgreicher als auf literarischem Gebiete. Sein Handbuch der Staatswirtschaft ist, wie auch der genaue Titel besagt, nur ein Auszug aus A. Smith[21], und die zweite Ausgabe schließt sich mit verändertem Titel noch enger an das Vorbild an, selbst wenn das dort Dargestellte „an sich irrig sein sollte“[22]. Eigene Gedanken finden sich nur in besonderen Abhandlungen. Hier vertritt er den Standpunkt, daß eine allgemeine wirtschaftliche Freiheit nötig sei[23]. Vorteil biete der freie Wettbewerb besonders da, wo er ein ungehindertes Übergehen von einem zum anderen Gewerbe sogar auch zur Industrie gestatte[24]. Die Tätigkeit des Staates habe sich, wie schon aus den Lehren der Physiokraten und A. Smith hervorgehe, auf Schutz gegen auswärtige Feinde, innere rechtswidrige, gewaltsame Eingriffe zu beschränken und nur solche

---

[15] ebenda, S. 245.

[16] Kraus, Vermischte Schriften, Königsberg 1808—1819, 2, Ueber das Seesalzmonopol, S. 41 ff.

[17] ebenda, 7, Ueber den inländischen Getreide-Verkehr, S. 217 ff.

[18] ebenda, 3, Ueber den Aufkauf, S. 140 ff.

[19] A. F. Lueder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Berlin 1800—1804, 2. Teil, Berlin 1802, S. 15 ff.

[20] ebenda, S. 30.

[21] G. Sartorius, Handbuch der Staatswirthschaft, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen nach Adam Smiths Grundsätzen ausgearbeitet, Göttingen 1796.

[22] Sartorius, Von den Elementen des National-Reichthums und von der Staatswirthschaft, nach Adam Smith, Göttingen 1806, Einleitung S. 5.

[23] Sartorius, Abhandlungen, die Elemente des National-Reichthums und die Staatswirthschaft betreffend, Göttingen 1806, S. 199 ff.

[24] ebenda, S. 230.

Unternehmungen zu unterhalten, die ein einzelner aus eigenem Antriebe nicht schaffen werde[25]. Der Staat dürfe in das Wirtschaftsleben nur dann eingreifen, wenn der kleine Kapitalist, der bei dem scharfen wirtschaftlichen Kampfe infolge der freien Konkurrenz zugrunde gehen würde, gegenüber dem mächtigen Großunternehmer geschützt werden müsse, sowie wenn die Mängel der freien Konkurrenz zu beseitigen seien[26].

5. Crome.

Weniger bedeutend als die früher behandelten Autoren ist August Friedrich Wilhelm Crome, dessen schwankende wissenschaftliche Meinung sich stets der herrschenden Lehre zuwandte. Sein Hauptgebiet war die Statistik, so daß er auf gewerbepolitische Fragen nur oberflächlich eingegangen ist. In seiner Zeitschrift „Germanien" tritt er für den Rheinbund ein und erörtert in diesem Zusammenhange wirtschaftliche Fragen, die ihn als Anhänger der Adam Smithschen Lehren zeigen. Er fordert eine Durchdringung der Nationalökonomie mit den Ideen von A. Smith, vertritt die Aufhebung der Zünfte, Beseitigung aller Monopole und verlangt die Freiheit der Person, des gesamten Gewerbes und des Handels[27].

II. Abschnitt.

Wissenschaftliche Vertreter zur Zeit der Stein-Hardenbergschen Reformen.

Es ist eigenartig, wie wenig die wissenschaftliche Literatur der ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts die Reformgesetze der preußischen Minister Stein und Hardenberg kritisch behandelt hat. Selbst diejenigen Wissenschaftler, die ungefähr zur Zeit vor deren Haupttätigkeit ihre bedeutendsten Werke verfaßten, sind über ihre Reformmaßnahmen entweder völlig hinweggegangen oder haben sie nur kurz erwähnt. Eine Erklärung hierfür liegt wohl in der schnellen Entwicklung der Wirtschaft oder in der abwartenden Haltung der Wissenschaftler, die erst die Auswirkungen der staatsumwälzenden Neuerungen erkennen wollten.

1. Soden.

Julius von Soden ist ein gemäßigter Vertreter des wirtschaftlichen Individualismus. So sehr er auch einsieht, daß die handwerkliche Organisation stark verbesserungsbedürftig ist, verkennt er doch nicht die guten Seiten der Zunftverfassung. Hierzu rechnet er alle gesellschaftlichen Einrichtungen, besonders „die Abstufungen in der Ausbildung[28]" und die erst durch eine enge Verbindung der Handwerksgenossen untereinander mögliche „gemeinschaftliche Beratung über die Veredelung des Gewerbes, über dessen Ausbreitung, über die Entfernung der entgegenstehenden Hindernisse, denn der gemeinste Handwerker muß immer noch gebildeter erscheinen, als der Tagelöhner[29]." Abzuändern oder zu beseitigen ist jedoch nach seiner Auffassung die Autonomie der Zünfte,

---

[25] ebenda, S. 208 passim.
[26] ebenda, S. 209.
[27] A. F. W. Crome, Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland, 1. Bd., 1.—3. Heft, 1. Neueste Ansicht von Deutschland im Ausgange des Jahres 1807, Gießen 1808, S. 21 ff.
[28] J. v. Soden, Die National-Oekonomie, 6. Bd., Aarau 1816, S. 211 ff.
[29] ebenda, 2. Bd., Leipzig 1806, S. 127.

die starke Abgrenzung der einzelnen Handwerksarten unter sich und die Begrenzung der Meisterzahl[30].

Viel liberaler behandelt Soden das Fabrikwesen. Die Regierung dürfe die Industrie nur durch Gewerbe- und Handelsfreiheit unterstützen, sie aber nicht „durch Reizmittel anregen, denn der Staat ist weder ein Spital noch ein Kosthaus. Der Staatsbürger hat an den Staat keinen anderen Anspruch als den auf Schutz seiner ökonomistischen Produktivkraft, also auch auf freien Spielraum dazu[31].“ Sowohl Einwie Ausfuhrverbote und Monopole seien unzweckmäßig, eine Förderung sei nur durch Industrieschulen, durch vom Staate subventionierte Studienreisen Einheimischer in das Ausland sowie durch Herbeirufen geschickter Fremder zu erreichen[32]. Er lehnt Monopole als nicht nützlich zur Förderung eines Industriezweiges ab, verlangt aber ein Eingreifen des States und zwar durch Gewährung von Prämien[33]. Diese dürfen allerdings nur entwicklungsfähigen Fabriken zugute kommen. und müssen sich stets in den gegebenen Grenzen halten[34].

2. Jacob.

Der Hauptteil der Schriften Ludwig Heinrich von Jacobs ist philosophischen Inhalts, so daß seine volkswirtschaftlichen Arbeiten vielfach unterschätzt werden. Immerhin sind aber seine Werke nicht so bedeutend, daß seine eigene Behauptung, er habe das Smithsche System dargestellt, bekanntgemacht und verbreitet, gerechtfertigt wäre[35]. Seine zum Liberalismus neigende Einstellung ist hieraus abzuleiten. Die Regierung müsse sich jeder Teilnahme an gewinnbringenden wirtschaftlichen Unternehmungen enthalten[36]. Sie dürfe nicht mit Privaten wetteifern, denn jeder, der ein Gewerbe betreibe, wolle verdienen, also auch der Staat. Da dieser nicht so sorgfältig, sparsam und fleißig wie ein privater Unternehmer arbeite, werde er zu Monopolen und Zwangsanstalten greifen, die die Privatbetriebe unterdrücken und vernichten[37]. Hierdurch sei ein Verstoß gegen das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit gegeben. Die Regierung müsse vielmehr von dem Grundsatz ausgehen: „Ein jeder hat das Recht, ein Gewerbe zu betreiben, welches er will, und seine Kräfte und seine Kapitalien nach eigenem Gutdünken anzulegen“, wobei er nach eigenen Anlagen, seiner Geschicklichkeit gemäß und nur gesuchte gewerbliche Berufsarten wählen werde[38].

Sehr heftig spricht sich Jacob gegen die Zünfte aus: „Alle Einschränkungen der Zünfte sind nur Verminderungen, nicht Ausrottung des Übels. Bloß im Anfange der bürgerlichen Gesellschaft oder bei Entstehung eines Gewerbes können sie vielleicht eine Zeitlang Nutzen stiften. Sowie die Gesellschaft vollkommener wird, oder das Gewerbe

---

[30] ebenda, S. 129 ff.
[31] ebenda, 6. Bd., a. a. O., S. 273 ff.
[32] ebenda, 4. Bd., Leipzig 1810, S. 180 f.
[33] ebenda, 2. Bd., a. a. O., S. 49 ff.
[34] ebenda, 4. Bd., a. a. O., S. 190 ff.
[35] L. H. von Jacob, Grundsätze der National-Oekonomie. 3. Aufl., 1. Bd., Halle 1825, Einleitung S. 23.
[36] Jacob, Grundsätze der Polizeygesetzgebung und der Polizeyanstalten, (Charcow), Halle, Leipzig 1809, S. 377.
[37] ebenda, S. 417 f.
[38] ebenda, S. 420 ff., passim.

erst im Gange ist, sind sie überflüssig und werden schädlich[39].“ Ein freiwilliger Zusammenschluß der Gewerbegenossen steht der von Jacob geforderten Gewerbefreiheit nicht im Wege, wenn in den Statuten nur keine Monopolrechte enthalten sind[40].

Aber nicht nur Handwerk, sondern auch Handel und Industrie sollen eine möglichst weitgehende Freiheit genießen. Die ablehnende Haltung Jacobs gegenüber Monopolen, Patenten und Prämien sei noch als ein Beweis für seine Forderung auch in der industriellen Gewerbefreiheit angeführt[41]. „Fragt man also Vernunft und Erfahrung, wie es die Regierungen anzufangen haben, um den Fleiß ihrer Untertanen zu lenken, die Wahl und die Verteilung der Hantierungen zu bestimmen, so ist die Antwort: Laßt nur für dieses alles die Liebe zum eigenen Vorteil jeder einzelnen selbst sorgen und verstattet jedem eurer Bürger die vollkommene Freiheit, seine Kräfte nach eigenem Ermessen anzuwenden und einen Gegenstand für seinen Fleiß zu wählen, welchen er selbst will[42].“

3. Lotz.

Die Ausführungen von J. F. E. Lotz leiden stark unter vielfachen Wiederholungen einer abstrakten und weitschweifigen Darstellung, besonders in denjenigen Teilen seiner Bücher, die sich mit wirtschaftspolitischen Fragen beschäftigen.

Die gedeihliche Entwicklung einer Unternehmung hält er nur durch weitgehende Freiheit für möglich, denn Naturkräfte und geistiges Können seien bei herrschendem Kastengeist und Gewerbezwang nicht voll ausnutzbar. Der menschliche Eigennutz, die Antriebskraft der Betriebsamkeit, werde nur durch Freiheit geweckt[43], das glückliche Gelingen durch die Unbeschränktheit in der Wahl, Besitz und Gebrauch der Unternehmung gefördert[44]. Auch die Meinung sei falsch, daß die Freiheit soweit beschränkt werden müsse, bis der zu scharfe Konkurrenzkampf beseitigt sei. Wenn bisher jemand ohne Konkurrenz irgendein Gewerbe betrieben habe, so war dies rein zufällig; gehe jemand im Konkurrenzkampf zugrunde, so werde hierdurch nur bewiesen, daß er in seinem Gewerbe nicht die nötige Widerstandskraft besitze. Eine Teilung der Gewerbe in städtische und ländliche, in handwerkliche und industrielle könne durch Zünfte nicht erzwungen werden, sondern werde sich besser durch die Entwicklung von selbst ergeben. Auch bei größter Gewerbefreiheit sei das Überspringen von einem zum anderen Gewerbezweig ziemlich unmöglich, weil nicht jeder zu jedem Gewerbe die nötigen Fähigkeiten, die richtige Lust und genügend Kapitalien besitze[45]. Auch die Möglichkeit minderwertiger Arbeit infolge der Gewerbefreiheit entkräftet Lotz mit dem Einwand, daß der Kunde stets der beste Richter über die Geschicklichkeit des einzelnen Handwerkers sei und nur dort arbeiten lassen werde, wo man ihn gut bediene.

Die Grundbedingungen der industriellen Gewerbefreiheit seien Ver-

---

[39] Jacob, National-Oekonomie, a. a. O., 2. Aufl., (Charcow), Halle, Leipzig 1809, S. 275 ff.

[40] Jacob, Polizeygesetzgebung, a. a. O., S. 411.

[41] ebenda, S. 439 ff.

[42] ebenda, S. 410.

[43] J. F. E. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Erlangen 1821 bis 1822, 1. Bd., S. 246 ff.

[44] ebenda, 2. Bd., S. 60 ff.

[45] ebenda, S. 86 ff.

kehrsfreiheit, gute Land- und Wasserstraßen und Maß- und Gewichtseinheit[46]. Bei Erfüllung dieser Vorbedingungen stehe der Einführung auch der industriellen Gewerbefreiheit nichts entgegen. Der Staat habe dann darauf zu achten, daß die Entwicklung nicht zu schnell weiterschreite, denn ein Fabrikant werde leicht dazu verführt, mehr zu produzieren, als er absetzen könne[47]. Irgend eine Förderung der Industrie durch den Staat hält Lotz für unzweckmäßig. Weder Industrieschulen, in denen nur geistlose Maschinen gebildet werden[48], noch Vorschüsse[49], Prämien[50] und Monopole[51] können für die Dauer Vorteile bringen, am besten sei es, alles der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4. Andere.

a) Harl. Die Stellungnahme J. P. Harls zum Liberalismus ist deshalb beachtenswert, weil er ein Lehrer Raus war. Die Freiheit aller Gewerbearten ist für ihn der oberste Grundsatz[52]. Die Forderung der Abschaffung der Zünfte, die auch er vertritt, schon weil sie eine ungerechte Monopolstellung einnehmen, hält er jedoch nicht für unvereinbar mit der Forderung, daß jeder, bevor er ein Gewerbe ausüben dürfe, erst vor einer Behörde seine Befähigung und Geschicklichkeit nachzuweisen habe[53]. Erst dann sei er zur Ausübung des betreffenden Gewerbes und zum Übergang von einem zum anderen berechtigt[54]. Bei der Konzessionierung einer Fabrik müsse zunächst auf das vorhandene nötige Absatzgebiet für die Produkte geachtet werden. Außerdem sei der Vorteil, den eine Fabrik für das Wirtschaftsleben mit sich bringe, bei der Prüfung ihrer Konzessionierung zu beachten. Sie sei desto nützlicher, je allgemeinere und notwendigere Bedürfnisse sie befriedige, je mehr Produkte sie verarbeite, je mehr Menschen sie ernähre und je größeren Gewinn sie allen Teilnehmern abwerfe[55]. Jede staatliche Unterstützung durch Prämien lehnt Harl ab, da dadurch nur Treibhauskulturen gefördert werden[56].

b) Buquoy. Der Liberalismus G. von Buquoys entspringt mehr handelspolitischen Gedanken. Seine freiheitlichen Forderungen sind gemäßigt; er hält die Adam Smithschen Lehren für zu allgemein und zuweitgehend[57], da er durch deren Verwirklichung Überproduktion und Absatzstockung der zu schnell und zu zahlreich entstandenen Fabriken befürchtet. Nur bei vernünftiger staatlicher Leitung, aber bei grundsätzlicher Anerkennung der Gewerbefreiheit sei eine gedeihliche Entwicklung des handwerklichen und industriellen Gewerbelebens zu erhoffen[58].

---

[46] ebenda, 1. Bd., S. 354, passim.
[47] ebenda, 1. Bd., S. 289 ff.
[48] ebenda, 1. Bd., S. 55 ff.
[49] ebenda, S. 150 ff.
[50] Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, Koburg, Leipzig 1811—1814, 4. Bd., S. 75 ff.
[51] Lotz, Handbuch, a. a. O., 2. Bd., S. 116 ff.
[52] J. P. Harl, Vollständiges Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft, 1. Bd., Erlangen 1811, S. 344 ff.
[53] ebenda, S. 291 f.
[54] ebenda, S. 448 f.
[55] ebenda, S. 440 f.
[56] ebenda, S. 293 f.
[57] G. von Buquoy, Die Theorie der Nationalwirthschaft nach einem neuen Plane und nach mehreren eigenen Ansichten dargestellt, Leipzig 1815, S. 303 f.
[58] ebenda, S. 351.

Zweites Kapitel.

Die Gegner des älteren Liberalismus.

Die Lehren Adam Smith' fanden natürlich nicht nur begeisterte Anhänger, sondern auch mehr oder minder scharfe Gegner. Deren Auffassung und Lehre war aber weniger gegen Adam Smith selbst gerichtet als vielmehr gegen die liberalen Ideen überhaupt. Die Reformen der Stein-Hardenbergschen Zeit bedeuten größtenteils einen Bruch mit althergebrachten Einrichtungen, deren Beseitigung oft ungerecht und unnötig erschien. Gegenüber den liberal eingestellten Gelehrten ist es jedoch zahlenmäßig nur ein kleiner Teil, der sich gegen die Neuerungen aussprach. Dieser Teil besteht sowohl aus einer Anzahl einzelner selbständiger Gelehrter wie auch aus in einer ganzen Schule zusammengeschlossenen, nämlich der romantischen. Die gemeinsamen Grundgedanken aller dieser Gegner des älteren Liberalismus, die sie zur Ablehnung der Gewerbefreiheit führten, waren die Angst vor schlechter Arbeit, die Befürchtung eines zu scharfen Wettbewerbs, die Überfüllung der einzelnen Berufe und des hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Elends mit seinen etwaigen unerwünschten Folgen auch in politischer Beziehung.

I. Abschnitt.

Selbständige Vertreter.

1. Luden.

Heinrich Luden gestattet Eingriffe von Seiten des Staates in das Wirtschaftsleben nur dann, wenn der Grundsatz der persönlichen Freiheit gewahrt bleibt[1]. Er läßt nur die Abschaffung der Leibeigenschaft als Vorteil gelten, lehnt dagegen alle anderen Neuerungen ab. Für eine gesunde Weiterentwicklung des Handwerks sei es nötig, daß die Zünfte wieder eingeführt werden, wobei die alten vorher allerdings einer Verbesserung unterzogen werden müssen[2]. „Kein Handwerk müßte erlernt werden dürfen, als von denen, welchen es die Regierung bewilligte, nach der vorhandenen Anzahl, der Menge der Produktionen und der Größe des Bedarfs die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Vermehrung derselben berechnend[3]." Das Hauptargument Ludens gegen die Gewerbefreiheit besteht in der Befürchtung, daß sowohl im Handwerk wie in der Industrie eine Überfülle eintrete. Die Erzeuger dürfen in den einzelnen Fächern nicht zu zahlreich werden; die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß nicht nur das gesamte gewerbliche Leben zum Staate in dem richtigen Verhältnis stehe, sondern auch jede einzelne Art desselben sich Zeit- und Ortsverhältnisse anpasse[4]. Nur wenn der Staat alles beaufsichtige und leite, sei eine Übervölkerung, die ihm anderenfalls zur Last falle, zu vermeiden[5].

Besonders streng müsse die Staatsaufsicht den Fabriken gegenüber sein, „keinem müßte erlaubt sein, eine Fabrik oder Manufaktur anzulegen, als in solcher Art, in solchem Ort und in solcher Größe, wie die

---

[1] H. Luden, Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik, Jena 1811, Seite 288.
[2] ebenda, S. 290.
[3] ebenda, S. 284 f.
[4] ebenda, S. 272 f., passim.
[5] ebenda, S. 283.

Regierung nach Berechnung der Verhältnisse des Staats im Ganzen und Einzelnen, zu erlauben für gut befindet[6]." Dagegen verwirft er den Betrieb eines Unternehmens durch die Regierung für eigene Rechnung, da dies nur eine Hemmung, nicht aber eine Förderung bedeute. Ausgenommen hiervon sind lediglich Fabriken, die Mittel zur Landesverteidigung herstellen[7].

2. Reingruber.

J. B. Reingruber sucht seine Einstellung zugunsten der alten Wirtschaftsverfassung mit der an geschichtlichen Beispielen erläuterten Auffassung zu beweisen, daß das gewerbliche Leben früher unter dem Zunftzwange in größerer Blüte gestanden habe, als zu seiner Zeit. Die allgemeine Stellungnahme Reingrubers in Fragen des gewerblichen Lebens ist in folgenden Worten ausgedrückt: „Es gleicht einem Baume voll schädlicher Auswüchse, dessen Stamm jedoch gut ist. Warum soll dieser gesunde Baum wegen seiner wilden Auswüchse beseitigt werden, wenn er bei besserer Pflege die besten Früchte trägt[8]?" Reingruber verlangt nicht nur einen schärferen Nachweis der Befähigung als bisher, sondern auch den der nötigen Gebäude und Kapitalien[9]. Durch diese Forderungen müsse der Staat seinerseits die Sorge dafür übernehmen, daß jeder auch sein Auskommen habe[10]. Bei einem Konzessionsgesuch für eine Fabrik müsse der Staat neben der Erfüllung der sonstigen Bedingungen noch einen Kapitalaufwand in dreifacher Höhe des notwendigen verlangen, um jedem Fehlschlag vorzubeugen[11].

3. Ziegler.

Ziegler erklärt es für eine Selbstverständlichkeit, daß jede vom Staat eingeführte Neuerung zunächst ihre Feinde finde, und besonders eine solche, die die Freiheit beschränke. Wenn aber eine Einrichtung, die gerade diese bringen wolle — und daraus ergibt sich sein antiliberaler Standpunkt — nicht nur in der ersten Zeit, sondern dauernd auch von maßgebenden Persönlichkeiten angegriffen werde, müsse der empfundene Nachteil den beabsichtigten Vorteil überwiegen. So sei es mit der Einführung der Gewerbefreiheit gegangen[12]. Die Gewerbefreiheit schaffe Bettler, da jeder jeden Beruf ergreifen könne[13]. Der Nutzen der Zünfte sei stets größer gewesen als ihre Auswüchse[14]. Deren Wiedereinführung müsse von dem Leitgedanken getragen sein, den zu krassen Konkurrenzkampf zu beseitigen[15], die Sicherheit der Nahrung und die Vervollkommnung der gewerblichen Kenntnisse zu erreichen[16]. Vor allem haben nach Ziegler die Fabriken zu weitgehende Freiheit, denn sie können die verschiedensten Handwerksarten durch einfache

---

[6] ebenda, S. 284.
[7] ebenda, S. 293.
[8] J. B. Reingruber, Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit, Landshut 1815, Einleitung S. 5.
[9] ebenda, S. 15.
[10] ebenda, S. 21.
[11] ebenda, S. 18.
[12] J. F. Ziegler, Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen, Berlin 1819, S. 2 f.
[13] ebenda, S. 38.
[14] ebenda, S. 8.
[15] ebenda, S. 77 f.
[16] ebenda, S. 90 f.

Arbeiter oder Handwerksgesellen ausführen lassen. Hierdurch werde den Handwerksmeistern das Brot genommen[17]. „Was einer nicht gründlich erlernt hat, darf er nicht treiben[18].“

4. Hoffmann.

In einer anonym erschienenen Jugendschrift, für die er sich später selbst entschuldigt, spricht sich J. G. Hoffmann gegen die Zünfte aus. Im Mittelalter seien sie aus Sicherheitsgründen berechtigt gewesen, später dagegen durch ihre autonomen Rechte zu Reibereien mit der erstarkten Staatsgewalt gekommen[19]. Durch diesen unhaltbaren Zustand sei die Beseitigung dieser früher guten Einrichtung nötig geworden, zumal da die Zünfte nicht nur eine immerwährende, oft das Wirtschaftsleben schädigende Rente ergeben, sondern auch ihre Ehrenrechte „Armseligkeiten, schändliche und schädliche Vorurteile“ mit sich bringen[20]. Der Staat müsse von der Erklärung ausgehen, daß die Zünfte nicht in die Zeit passen[21], sie dann zuerst reformieren[22] und schließlich behutsam aber offen auflösen[23]. Der Geist der Zeit dränge selbst zur Beseitigung des Zunftzwanges, und von ihm sei eine gänzliche Befreiung des gewerblichen Lebens zu erwarten[24].

Diese Schrift, in der Hoffmann für die Gewerbefreiheit eintritt, steht im Gegensatze zu seinen späteren Werken, in denen er sie, wie bereits gesagt, widerruft[25]. Die Hauptwerke Hoffmanns wurden erst nach seinem siebenzigsten Lebensjahre und auch noch nach seinem Tode veröffentlicht. Meistens hat der Verfasser viele Jahre, sogar Jahrzehnte an seinen Büchern gearbeitet und die Zustände geschildert, die in den ersten zwei Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts bestanden haben. Ohne jede äußere Einteilung geschrieben, sind diese Werke durch ihre langen Sätze und vielen Wiederholungen schwer verständlich, wenn nicht durch ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis einige Erleichterung geschaffen wäre.

Auch in diesen späteren Werken hält Hoffmann die Reorganisation der Zünfte für berechtigt, keinesfalls aber ihre vollständige Auflösung und Abschaffung[26]. Die Zunftordnungen seien zweckmäßig, aber oft unrichtig angewendet worden; die vielen Angriffe gegen die Zünfte sucht er zu widerlegen[27]. Eine Regierung müsse selbst bei der Durchführung freiheitlicher Reformen stets nach dem Grundsatz der staatlichen Vorsorge handeln, damit keine Schäden sich zeigen, „welche den täuschenden Wohlstand in unabwendbares Elend und den erträumten Segen in vernichtenden Fluch verwandeln[28].“ Besonders haben sich diese Folgen bei den Versuchen, das Prinzip del „laisser faire“ durchzusetzen gezeigt[29].

[17] ebenda, S. 65 f.
[18] ebenda, S. 103.
[19] (J. G. Hoffmann), Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, Königsberg 1803, S. 1 ff.
[20] ebenda, S. 54 ff.
[21] ebenda, S. 197.
[22] ebenda, S. 216.
[23] ebenda, S. 194 ff.
[24] ebenda, S. 229 ff.
[25] Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetrieb, Berlin 1841, Vorwort.
[26] ebenda, S. 122 f.
[27] ebenda, S. 98 ff.
[28] ebenda, S. 389 f.
[29] ebenda, S. 229 ff.

In seinen nachgelassenen Schriften behandelt er die verschiedensten Spezialgebiete und beschäftigt sich hier, wenn auch wenig, mit der Industrie. Die staatliche Aufsicht und Regelung sei auch bei dieser nötig, wenngleich er selbst mit Resignation zugibt, daß es undurchführbar sei, die Verwendung der Maschinen durch irgendwelche Verordnungen zu hemmen[30]. Der Hauptschaden der Industrie sei das Überhandnehmen der Frauen- und Kinderarbeit, woran der Staat die Schuld trage, da er die Fabrikgründungen angeregt habe[31]. Sein Hauptaugenmerk müsse darauf gerichtet sein, wieder einen gesunden Mittelstand zu schaffen und die scharfen Gegensätze zwischen reichen Fabrikanten und armen Lohnarbeitern zu beseitigen[32].

II. Abschnitt.

Die romantische Schule.

1. Fichte als Vorläufer.

Fichte, den man nach seinen staatswissenschaftlichen Werken als Vorläufer der romantischen Schule bezeichnen kann, hält die obrigkeitliche Bevormundung der gesamten Wirtschaft für nötig[33], um einen Krieg aller gegen alle zu vermeiden[34]. Die Zünfte müssen unbedingt bestehen bleiben, einige „Überbleibsel der ehemaligen Barbarei und der allgemeinen Ungeschicklichkeit sollen jedoch nicht sein.“ Die allgemeine Freigabe des gewerblichen Lebens sei gegen den ursprünglichen Eigentumsvertrag, denn bei bestehender Gewerbefreiheit haben die bisher in Zünften zusammengeschlossenen Bürger kein Eigentum mehr[35]. Der Staat müsse daher die Fähigkeiten der Menschen prüfen, die Zahl der ausübenden Gewerbetreibenden beschränken und sie nicht eher erhöhen, als bis es die Umstände erlauben[36]. Über die Industrie spricht Fichte nicht.

2. Die Romantiker.

Die romantische Schule[37] steht zur klassischen Schule der Nationalökonomie in einem ähnlichen Verhältnis wie in der schöngeistigen Literatur die Romantiker zu den Klassikern. Große Erfolge, wie sie Schlegel, Eichendorff, Tieck und andere errungen haben, sind — wenigstens in praktischer Hinsicht — den nationalökonomischen Romantikern versagt geblieben. Der Siegeszug der Maschine, der Vorteil der

[30] Hoffmann, Nachlaß kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, Berlin 1847, 2, Versuch einer allgemeinen Uebersicht der staatswirthschaftlichen und sittlichen Wirkungen der Spinnmaschinen im Bereiche des deutschen Zollvereins und zunächst im preußischen Staate, Seite 167.

[31] ebenda, S. 107 f.

[32] ebenda, 3, Uebersicht der allgemeinsten staatswirthschaftlichen Verhältnisse, welche die Verschiedenheit der Bildung und des Besitzstandes unter den Staatsangehörigen erzeugt, S. 208 ff.

[33] J. G. Fichte, (hrgb. von J. H. Fichte), Sämtliche Werke, 2. Abteilung, A. Zur Rechts- und Sittenlehre, Berlin 1845, Der geschlossene Handelsstaat (Tübingen 1800), S. 447.

[34] ebenda, S. 423.

[35] ebenda, Grundlage des Naturrechts, (Jena, Leipzig 1797), S. 232 f.

[36] ebenda, Handelsstaat, a. a. O., S. 407 ff.

[37] W. Roscher, Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland, (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jubelband, Bd. 26, Jahrgang 1870), Tübingen (1870).

Gewerbefreiheit und der damit verbundene wirtschaftliche Aufschwung waren so offensichtlich, daß selbst vorsichtige Menschen von der Wiederkehr mittelalterlicher Verhältnisse keine Besserung erwarten konnten. Die Bedeutung der Romantiker liegt daher auch mehr darin, daß sie zu einer Zeit, in der die freiheitlichen Bestrebungen über das richtige Maß hinauszugehen drohten, hemmend wirkten.

a) Müller. Adam Müller zog, trotzdem er an sich A. Smith bewunderte, gegen dessen Ideen zu Felde[38]; zu den gewerbepolitischen Fragen nimmt er aber nur im Rahmen allgemeiner Betrachtungen Stellung. Nach seiner Meinung habe das Wirtschaftsleben nur Zweck und Sinn bei einer Unterstützung durch den Staat. Daher müsse sowohl dem Gewerbe wie dem Handel und Verkehr durch den Staat Grenzen gezogen werden. Da die Natur sich gegen die zu schnelle Reproduktion der Güter infolge der Arbeitsteilung und Mechanisierung zur Wehr setze, sei diesen Erscheinungen die Möglichkeit einer zu schnellen Weiterentwicklung zu nehmen[39]. Wirksam können diese Hemmungen aber nur werden, wenn das wirtschaftliche Leben, so weit es möglich und nötig sei, beschränkt werde. Dies glaubt Müller am besten durch die Wiedereinführung der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung erreichen zu können. Jeder einzelne Bürger werde, sich selbst überlassen, seinen eigenen Vorteil besser wahrnehmen als unter staatlicher Aufsicht, aber damit nur wenig dem Allgemeinwohl nützen. Da das Gedeihen der Gesamtheit aber wichtiger sei als das des einzelnen, und der allgemeine Nutzen nur durch staatliche Aufsicht gefördert werden könne, spricht sich A. Müller gegen die Gewerbefreiheit aus[40]. Seine Stellungnahme zum Liberalismus überhaupt hat er in den Worten: „Die wahre Garantie der Freiheit liegt nur in dem, was der Freiheit direkt entgegensteht, in dem Gesetz", niedergelegt[41].

b) Haller. Von allen Anhängern der romantischen Schule ist K. L. von Haller derjenige, der am stärksten den mittelalterlichen Geist vertritt und seinen reaktionären Standpunkt in religiösen, Staats- und wirtschaftlichen Fragen starr und konsequent verficht[42]. Am deutlichsten tritt dies in seiner „Restauration der Staats-Wissenschaft" zutage, wo er jedes selbständige, unabhängige Vorwärtsstreben im Wirtschafts- und Staatsleben als gegen die göttliche Obrigkeit verstoßend, ablehnt[43]. Die konsequente Durchführung dieser Grundsätze führt ihn zu unmöglichen Forderungen, wie Abschaffung von gelehrten und halbgelehrten Schulen und Ablehnung von großzügigen Straßen-, Kanal- und Eisenbahnbauten[44]. Alle Reformbestrebungen der ersten Hälfte des ver-

[38] J. von Tokary, Adam Heinrich Müller Ritter von Nittersdorf als Oekonom, Literat, Philosoph und Kunstkritiker, 1779—1829, Wien 1913.

[39] A. H. Müller, Die Elemente der Staatskunst, (neu hrgb. von O. Spann in „Die Herdflamme", 1. Bd., 2. Halbband), Wien, Leipzig 1922, Seite 57.

[40] ebenda, S. 88.

[41] ebenda, S. 89.

[42] E. Reinhard, Karl Ludwig von Haller, ein Lebensbild aus der Zeit der Restauration, (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft, 2. Vereinsschrift 1915), Köln 1915.

[43] C. L. von Haller, Restauration der Staats-Wissenschaft, 6. Bd., Winterthur 1825, S. 551 ff., passim.

[44] Haller, Die wahren Ursachen und die einzig wirksamen Abhülfsmittel der allgemeinen Verarmung und Verdienstlosigkeit, Schaffhausen 1850, S. 4 f.

gangenen Jahrhunderts tut Haller mit dem Satze ab: „Diesem wahnsinnigen Unabhängigkeitsschwindel zufolge, der in seinen weiteren Konsequenzen die Zerstörung des ganzen Menschengeschlechts herbeiführen würde, sollte nun jeder Mensch gleichsam alles wissen, alles können, und zur notwendigen oder angenehmen Erhaltung seines Lebens keines anderen Menschen Rat und Hilfe mehr bedürfen[45].“ Die Zünfte dürfen nicht unter nichtigen Gründen aufgelöst, sondern müssen sogar wieder aufgebaut werden[46]. Früher habe jeder Handwerker sein Auskommen gehabt, jetzt nicht mehr, da infolge der Gewerbefreiheit jeder hergelaufene Geselle ohne weiteres dem Handwerker sein Brot nehmen dürfe[47].

c) Oberndorfer. Bei einer Behandlung der romantischen Schule wird im allgemeinen Friedrich Gentz neben von Haller und Adam Müller an dritter Stelle erwähnt. Da aber Gentz für die vorliegende Abhandlung noch weniger als die beiden anderen bietet, mag hier ein unbekannterer Vertreter der volkswirtschaftlichen Romantiker kurz behandelt werden. Es ist der Münchner Professor J. A. Oberndorfer. Seine Einstellung hat er schon in der Einleitung zu seinem Buche dargelegt. Hiernach ist die Gewerbefreiheit weiter nichts als die Befugnis, rücksichtslos seinen privaten Interessen zu folgen[48]. Die Zünfte seien für ein geordnetes Wirtschaftsleben unbedingt erforderlich, denn sie geben dem Gewerbe mehr Ehre, vererben Gewerbekenntnisse, schützen vor Stümpern, bewahren die Unterordnung der gewerblichen Arbeiter, und befördern die Vervollkommnung der gewerblichen Betriebe[49]. Um dieser Vorteile wieder teilhaftig zu werden, müssen sie mit geringfügigen Änderungen wieder eingeführt werden[50]. Besonders rege verteidigt Oberndorfer die gewerblichen Privilegien, die nach seiner Meinung teils unschädlich, weil sie ja eine Konkurrenz der Privilegierten zulassen, teils nötig seien, um die einzelnen Gewerbe in richtigem Verhältnis zum jeweiligen Bedürfnis zu halten. Probleme, die mit der Industrie zusammenhängen, behandelt Oberndorfer ebensowenig, wie auch sonst die übrige romantische Schule. Nur ganz kurz taucht das Wort Fabrik in der Behauptung auf, daß Staatsfabriken vor allem so lange nicht betrieben werden dürfen, wie private Betriebe überhaupt noch möglich seien[51].

Drittes Kapitel.

Karl Heinrich Rau und seine Zeitgenossen.

Die antiliberale Strömung, die nach den Befreiungskriegen entstand, entsprang hauptsächlich dem Bestreben, das weitere Vordringen der radikalen Idee der französischen Revolution zu hemmen. Die Bewegung begann in Preußen erst verhältnismäßig spät, weil die Zeit der napoleonischen Kriege eine derartige nationale Not mit sich gebracht hatte, daß dadurch fast alle anderen Gedanken bis auf den der Beseitigung

[45] ebenda, S. 15.
[46] ebenda, S. 93 ff.
[47] ebenda, S. 33 ff.
[48] J. A. Oberndorfer, System der Nationalökonomie, Landshut 1822, Einleitung S. 7.
[49] ebenda, S. 272 f.
[50] ebenda, S. 275 ff.
[51] ebenda, S. 281 ff.

der französischen Zwingherrschaft verdrängt worden war. Als der französische Machthaber geschlagen worden war, setzte unter Österreichs Führung eine allgemeine, stark reaktionäre Strömung ein, die viele Wünsche und Versprechungen der eben vergangenen schweren Zeit vernichtete. Durch die eingeführte Zensur wurde versucht, jede kritische Äußerung zu unterdrücken, wovon jedoch der volkswirtschaftliche Liberalismus verhältnismäßig wenig berührt wurde. Daher konnte Karl Heinrich Rau durch die ihm mögliche ungehemmte Entwicklung seiner Anschauungen neben Friedrich List, der im Gegensatz dazu sehr unter der reaktionären Strömung zu leiden hatte, der erfolgreichste und bekannteste deutsche Nationalökonom der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts werden.

I. Abschnitt.

Rau selbst.

Rau hat in seiner langen Lebenszeit und Lehrtätigkeit — 1792 in Erlangen geboren, 1870 in Heidelberg gestorben — außer seinem Lehrbuche Bücher, Schriften und Vorträge veröffentlicht, die sich mit allen wirtschaftlichen Problemen seiner Zeit befassen. Da er wie auch seine Zeitgenossen in der Befürwortung oder Ablehnung der Zunftverfassung und bei der Behandlung der Gewerbegeschichte wenig Neues anführen, sollen diese Gebiete nur kurz gestreift werden.

1. Rau in seinen Jugendschriften.

Wenn Lexis behauptet, daß Rau nur prinzipiell auf dem Standpunkt von Adam Smith stehe und das Zunftwesen zwar als Freund der Gewerbefreiheit, jedoch mit großer Mäßigung und Rücksichtnahme auf die damals noch bestehenden Zustände beurteile, so ist dies für Raus erste Schriften unbedingt richtig[1]. In einer Abhandlung aus dem Jahre 1815 spricht dieser zugunsten der Zünfte und der Beibehaltung des gewerblichen Zwanges[2]. Wie fest er damals von der Richtigkeit seiner Meinung überzeugt ist, kommt darin zum Ausdruck, daß er dieselbe Schrift ein Jahr später, völlig umgearbeitet, nochmals herausgegeben hat[3]. Später widerruft er allerdings in seinem Lehrbuch diese Schriften mit den Worten: „Der Verfasser hat infolge neuerer Erfahrungen manche seiner Ansichten geändert[4].“ In einer Artikelserie des Rheinisch-Westfälischen Anzeigers begünstigt er hauptsächlich aus sozialpolitischen Gründen das Handwerk und seine Gebundenheit[5].

Schon 1821 ist Rau in seinen „Ansichten der Volkswirthschaft“ Liberaler. Ausgehend davon, daß bei der praktischen Anwendung volkswirtschaftlicher Lehren stets die einzelnen örtlichen und geschichtlichen

---

[1] W. Lexis, Systematisierung, Richtungen und Methoden der Volkswirtschaftslehre, (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert, 1. Teil), Leipzig 1908, S. 20 f.

[2] K. H. Rau, Versuch einer Beantwortung der Preisfrage: „Wie können die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte entstehen, verhütet werden?“, Hannoversches Magazin, 1. Stück, Montag, 2. Januar 1815.

[3] Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, Leipzig 1816.

[4] Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, 2. Bd., Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, 2. Abtheilung, 4. Aufl., Leipzig, Heidelberg 1858, S. 3.

[5] Rheinisch-Westfälischer Anzeiger 1821, Nr. 16, 25.

Verhältnisse in Betracht zu ziehen seien, kommt er besonders bei gewerbepolitischen Fragen zu der Forderung einer genauen Beobachtung der jeweils vorliegenden Verhältnisse. Im gewerblichen Leben mache sich ein Fehler besonders unangenehm bemerkbar, da hierdurch die gesamte Wirtschaft in Mitleidenschaft gezogen werden könne. Sollen für die Leitung des Gewerbewesens dennoch allgemeine Richtlinien aufgestellt werden, so müsse man die völlige Geschlossenheit ebenso wie die völlige Freiheit vermeiden. Für das Beste hält er den Mittelweg, der allerdings auch seine Gefahren habe. Aber dann werden meistens nur einzelne Gewerbezweige getroffen, dagegen nicht das gesamte Erwerbsleben bedroht. Der Staat könne in diesem Zustande sowohl die wirtschaftliche Unselbständigkeit wie überhaupt jede einseitige Einstellung vermeiden[6]. Eine große Unterstützung habe er dadurch, daß die Natur der Dinge selbst dafür sorge, daß das Gesetz des Gleichgewichts nicht zu häufig überschritten werde, was sich im Wirtschafts- und politischen Leben oft erwiesen habe[7].

2. Rau in späterer Zeit.

Die besondere Bedeutung Raus im Sinne unserer Problemstellung liegt darin, daß er als erster unter den deutschen Nationalökonomen im Rahmen eines 1826 erstmalig veröffentlichten Lehrbuches die Industrie und die damit zusammenhängenden Fragen gesondert behandelt hat. Viele Autoren des vergangenen Jahrhunderts erwähnen das Fabrikwesen nur gelegentlich als Zweig des gewerblichen Lebens, aber meistens in den verschiedenartigsten Zusammenhängen, aus denen heraus einzelne Äußerungen auch für die Fabriken als gültig zu betrachten sind. Dies zeigt sich am schärfsten darin, daß bei Erörterung der Gewerbefreiheit das Fabrikwesen als mit einbegriffen gedacht werden soll; nur wenige Autoren machen hiervon eine Ausnahme und behandeln das Konzessionssystem oder überhaupt die besondere Entwicklung der industriellen Gewerbefreiheit. Die von Rau vorgenommene scharfe Trennung zwischen handwerklichen und Fabrikbetrieben kommt bei ihm auch äußerlich darin zum Ausdruck, daß er den Fabriken einen besonderen Abschnitt in seinem Lehrbuche der politischen Ökonomie gewidmet hat.

Bei einer Gegenüberstellung von Handwerk und Industrie in der Volkswirtschaftslehre seines dreiteiligen Lehrbuches kommt er zu folgendem Ergebnis. Der Fortbestand des Handwerks sei allein schon dadurch gesichert, daß die Fabriken nur massenmäßige und keine individuelle Arbeit leisten können. Die Vorteile des Handwerkers selbst liegen darin, daß er sich in höherer gesellschaftlicher Lage befinde als der Lohnarbeiter, seinen Angehörigen bessere Bildungsmittel verschaffen könne, kein Handlanger sei, und daß ihn ein persönliches Band mit seinen Gesellen und Lehrlingen verbinde. Der Vorteil der Fabriken beruhe darauf, daß größere Kapitalmengen verwandt werden können, der Leiter durch wissenschaftliche Bildung mehr zur Entwicklung des Gewerbes beitragen und Erfindungen leichter erfahren, aus- und benutzen könne, sowie vor allem in der Möglichkeit der Maschinenverwendung. Diese bringe weiter die Vergrößerung der erzeugten Menge, die Möglichkeit der Ausnutzung von Naturkräften, eine Verbilligung der Kosten und gestalte hierdurch die Produktion vollkommener und

[6] Rau, Ansichten der Volkswirthschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland, Leipzig 1821, S. 30.

[7] ebenda, S. 424.

wertvoller. Ungesunde Arbeit werde den einzelnen Leuten abgenommen und die Menschen mit höheren Fähigkeiten hätten die Möglichkeit, sich anderen Berufen zuwenden zu können[8].

Über die Fabriken gibt Rau folgendes Urteil ab. Der Staat habe eingesehen, daß ein plötzlicher Übergang vom Zwang zur Freiheit für die davon Betroffenen nur schädlich sein könne, und führe daher als Zwischenglied auf dem Wege zur vollständigen Freiheit das Konzessionssystem ein[9]. Das Fortbestehen dieses Systems mache demnach gewohnheitsgemäß die Errichtung einer Fabrik von einer besonderen staatlichen Erlaubnis abhängig. Diese werde besonders in der ersten Zeit nur nach genauer Prüfung der Umstände erteilt. Für die nur zu häufige Verweigerung dieser Genehmigung seien verschiedenartigste Gründe maßgebend.

Vor Einführung der handwerklichen Gewerbefreiheit, und zwar zu einer Zeit, in der die einer strengen Beaufsichtigung unterliegenden Fabriken schon an das Konzessionssystem gebunden sind, seien einzelnen Unternehmungen besondere Privilegien bewilligt worden. Diese sollten, sofern sie nicht eine Art Erfindungspatente seien, fernerhin nicht mehr genehmigt werden, da sie eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung behindern. Selbst bestehende Privilegien müssen abgelöst werden, sobald sie den Fortschritt hemmen. So sei es nicht zu verantworten, daß die Genehmigung eines Fabrikbetriebes in Fällen versagt werde, in denen ein Handwerksmeister noch besondere Rechte habe. Dieses Hindernis der Fabrikentwicklung sei allerdings zur Zeit des Zunftzwanges bereits oft von der Regierung nicht beachtet und mit der Einführung der handwerklichen Gewerbefreiheit ganz fallen gelassen worden. Ein etwa befürchteter Absatzmangel entweder eines Fabrikanten oder eines ähnlichen handwerksmäßigen Betriebes als Verweigerungsgrund der Fabrikerrichtung sei ebenfalls verfehlt. Jeder sollte selbst sehen, wo er Nahrung finde, er werde sich keinen Erwerbszweig wählen, der nur ein ungenügendes Auskommen biete. Unmöglich könne es Aufgabe des Staates sein, jemand vor ihm ungelegener Konkurrenz zu schützen. Der Mangel an persönlichen Kenntnissen oder der geringe Geldrückhalt führe dann zur Verweigerung der Genehmigung, wenn die Behörde merke, daß ein Bewerber eine kleine Fabrik nur errichten wolle, um die sonst nötige Meisterprüfung zu umgehen. Ein derartiges Treiben sei nicht zu vermeiden, denn es bestehe die Möglichkeit, sich als Deckmantel geschickter Handwerksmeister zu bedienen. Die Konzessionsverweigerung zum Beispiel, die sich aus der Frage des Holzverbrauchs ergibt, sei dadurch hinfällig, daß der Unternehmer eine Fabrik, die starken Holzverbrauch mit sich bringe, nur dort errichten werde, wo Holz ausreichend vorhanden und billig sei. Außerdem werde derjenige, der um die Erlaubnis bitte, gerade in dieser Beziehung vorsichtig sein, denn er habe das Beispiel vieler Unternehmer vor sich, die infolge Preissteigerungen auf dem Holzmarkte haben schließen müssen. Rau kommt zu dem Schluß, daß die Errichtung einer Fabrik jedem zu gestatten sei, der die vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben bezahlt habe, sofern nicht sicherheitspolizeiliche Vorschriften zu berücksichtigen seien, und

[8] Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, 2. Aufl., 1. Bd., Die Volkswirthschaftslehre, Heidelberg 1833, S. 403 ff.

[9] Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, 2. Bd., Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, 2. Abtheilung, 4. Aufl., Leipzig, Heidelberg 1858, S. 22, 34.

an den Landesgrenzen Vorsorge gegen den Schmuggel getroffen werden müsse[10].

Obwohl Rau also den überwiegenden Vorteil der Fabriken und ihre unbeschränkte Entwicklung anerkennt, macht er weiterhin auf Nachteile aufmerksam und gibt Ratschläge, wie hier abhelfend durch eine Art Kontrolle einzugreifen sei. Er weist zunächst auf die Frage der Kinderarbeit in der Maschinenspinnerei hin. Die Beschäftigung der Jugendlichen sei dadurch vorteilhaft, daß sie billig sei und deren Verdienst eine angenehme Beigabe für die Existenzgrundlage der Familie biete. Außerdem können Jugendliche, denen rechtzeitige Gewöhnung an Arbeit für ihr späteres Fortkommen nur förderlich sei, manche Arbeit besser verrichten als Erwachsene. Die Nachteile seien aber wesentlich größer. Schlechte Luft der Arbeitsräume und die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Ausnutzung stehen einer gesunden körperlichen und geistigen Entwicklung hindernd entgegen. Diese jungen Arbeitskräfte werden durch ihre Verwendung in den Fabriken von der Schule fern gehalten und müssen oft damit rechnen, daß sie später als Erwachsene ihrerseits durch billigere Kinderarbeit ersetzt würden. Um hier beiden Teilen, dem Arbeitgeber und -nehmer, eine für jeden günstige Lösung zu bieten, sei eine großzügige soziale Gesetzgebung ins Werk zu setzen. Bei den erwachsenen Arbeitern haben sich weitere Mängel bemerkbar gemacht, deren Abstellung dringend notwendig sei. Rau schlägt daher Einrichtungen vor, wie Gewerberäte, Schlichtungsstellen, Unterstützungskassen, paritätische Ämter unter staatlichem Vorsitz, gutes Schulwesen und Maßnahmen gegen das Trucksystem. Bei der Abschaffung des letzteren solle trotzdem das Gewähren von nicht zu teurer Kost, Bereitstellen von billigen Wohnungen oder Abgabe von Gartenland gegen einen geringen Lohnabzug oder eine mäßige Pacht geboten werden[11].

Als staatliche Eingriffe allgemeiner Natur in das handwerkliche und industrielle gewerbliche Leben empfiehlt Rau Sicherungsmaßnahmen gegen die schlechte Beschaffenheit der Waren infolge Nachlässigkeit und Unredlichkeit, da alle darunter leiden. Außerdem müsse der Staat für Bildungsstätten sorgen, in denen dem einzelnen alles billig geboten werde und durch Preisaufgaben, Sammlungen und ähnliche Mittel die Lust zu Betriebsverbesserungen erwecken[12].

Rau hat sich ein großes Verdienst durch seine gesonderte Darstellung des Fabrikwesens erworben, wenn er auch diesem innerhalb seines umfangreichen Lehrbuches nur verhältnismäßig wenige Seiten gewidmet hat. Bedauerlich ist es aber, daß Rau nach Aufhebung des Konzessionssystems bzw. nach Einführung der Gewerbeordnung, die als endgültiger Abschluß die industrielle Gewerbefreiheit bringt, nicht mehr zu einer völligen Umarbeitung seines Lehrbuches oder zur Abfassung eines neuen Werkes gekommen ist. Dann hätte er die Möglichkeit gehabt, einen Überblick über die Entwicklung des gewerblichen Lebens zu geben, ohne daß er noch durch laufende Tagesereignisse hätte beeinflußt werden können.

II. Abschnitt.

Liberale Zeitgenossen Raus.

Trotz der starken antiliberalen Einstellung der Regierungen fast aller deutschen Staaten drangen die volkswirtschaftlichen freiheitlichen

[10] ebenda, S. 50 ff.
[11] ebenda, S. 55 ff.
[12] ebenda, S. 118 ff., passim.

Anschauungen unter Raus Führung immer weiter durch. Am stärksten wirkten sie sich auf handelspolitischem Gebiete aus. Aber auch in die Gewerbepolitik fand der Liberalismus Eingang, selbst wenn bei der praktischen Durchführung auch mancherlei Rückschläge eintreten. Eigenartig ist, daß eine bedeutende Opposition gegen die romantische Schule[13] dabei nicht bemerkbar war. Eine Erklärung hierfür ist vielleicht darin zu finden, daß die Romantiker von einer Weltanschauung ausgingen, die den Freunden und Feinden des Liberalismus und damit auch der Gewerbefreiheit fern stand. Außerdem lagen so viele andere wissenschaftlich zu ergründende Gebiete vor, daß nur wenige Gelehrte sich Zeit für eine Stellung zu den Lehren der Romantiker nahmen.

Bei den Zeitgenossen Raus ist mit der Ablehnung des Zunftzwanges, des Konzessionssystems und der wirtschaftlichen Bevormundung auch eine solche der Staatsbetriebe und Monopole verbunden.

1. Eiselen.

Eiselen befaßte sich bald nach den Befreiungskriegen ausführlicher mit den gewerblichen Problemen seiner Zeit. Eine Regierung dürfe und solle ein Volk nicht zwangsweise oder sprunghaft in seiner Entwicklung weiterführen. Fortschrittliche Einrichtungen werden durch freiwillige Einführung besser gedeihen als unter Zwang. Jedes Gewerbe komme durch selbständige Entwicklung weiter und verunglücke überall da, wo die Regierung sich unmittelbar in den Produktionsprozeß einmische[14]. Nur im Bergbau und Forstbetrieb hält Eiselen staatlichen Betrieb oder wenigstens staatliche Aufsicht aus Sicherheits- und Billigkeitsgründen für richtig[15]. Da aber eigene Produktion sonst nicht Eiselens Idee vom Staate entspricht, solle die Regierung mit den privaten Gewerbetreibenden nicht konkurrieren, zumal Staatsbetriebe infolge des geringeren persönlichen Interesses schlechter und teurer arbeiten[16]. Um diese Betriebe zu halten, bilde der Staat Monopole, die der Verfasser genau so verwirft wie Prämien, Privilegien und zuweit gehenden Erfindungsschutz[17].

Der Staat dürfe also direkt möglichst wenig in das Wirtschaftsleben eingreifen, höchstens indirekt durch Straßen- und Kanalbauten, selbst wenn dadurch beispielsweise die Fuhrleute geschädigt werden, durch Schulen, in denen stets die Praxis berücksichtigt werden solle, und gegebenenfalls durch Zölle, um die heimische Industrie vor zu starker Auslandskonkurrenz zu schützen[18]. Bei jeder Förderung solle der Staat von dem Grundsatz ausgehen, mit den geringsten Mitteln den größten Erfolg zu erreichen, und stets bedenken, daß geordnete Verhältnisse die Grundlage dafür seien[19].

Die Fabriken sollen sich völlig selbständig entwickeln, irgendwelche Regierungsmaßnahmen hierbei seien unnötig. Im Gegenteil! Der Staat solle dafür sorgen, daß sich große industrielle Anlagen möglichst im

[13] vgl. S. 26—28.
[14] J. F. G. Eiselen, Grundzüge der Staatswirthschaft oder der freien Volkswirthschaft und der sich darauf beziehenden Regierungskunst, Berlin 1818, S. 47.
[15] ebenda, S. 50.
[16] ebenda, S. 45, 61 ff.
[17] ebenda, S. 276.
[18] ebenda, S. 218 ff. passim.
[19] ebenda, S. 209 ff.

ganzen Lande entwickeln, denn durch andere zur Unterhaltung und Betrieb notwendige Erwerbszweige sei ein Ausgleich in der Bildung und eine Beseitigung des Gegensatzes zwischen arm und reich geschaffen[20]. Da größere Fabriken billiger arbeiten als die kleineren, sollen die Großbetriebe in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden und auch dann nicht, wenn dadurch ein Übergewicht gegenüber anderen Betrieben entstehe, „denn sonst müßte man es überhaupt beklagen, daß ein Mensch vor anderen einen Vorteil genieße[21].“ Da ein einfacher Arbeiter nur die Kenntnisse des geschicktesten erwerben und dessen Lohn erhalten könne, ohne daß er aber einen Überblick über den ganzen Betrieb gewänne, sei seine besondere Ausbildung unnötig. Der Fabrikant erlange seine Kenntnisse durch eigenes Nachdenken, Schriften und Reisen. Ein nach Art des Handwerks durchgebildeter Lehrgang sei zwecklos, da hierdurch ein Kennenlernen von Fabrikationsgeheimnissen, auf denen das Florieren eines Unternehmens beruhe, nicht erreicht werde[22].

2. Leuchs.

Nach einer sehr umfangreichen Zunftgeschichte und guten Herausarbeitung der Nachteile der zunftmäßig gebundenen Wirtschaft[23], kommt Leuchs zur Befürwortung der Gewerbefreiheit. Er versteht darunter das Recht eines jeden Menschen, unter Antrieb des Eigennutzes, Geschäfte zu betreiben, die er seinen Kenntnissen, Fähigkeiten, Neigungen und Vermögen für angemessen erachtet[24]. Nachteile der Freiheit hätten sich nur in der Zeit der Einführung bemerkbar gemacht. Der jetzt gegebene freie Wechsel von einem zum anderen Erwerbszweige ermögliche es, daß jeder das ergreifen könne, was er für richtig halte. Der große Andrang auf ein viel Verdienst versprechendes Gebiet sei immer nur vorübergehend, denn der Zustrom lasse nach, sobald der Interessent merke, daß er keine Erwerbsquelle finde, die ihm genügende Existenzmöglichkeiten biete[25]. Zur Begründung seiner freiheitlichen Meinung führt Leuchs an, es müsse in der „Polizei der Verstand des ganzen Volkes, ja noch mehr der Verstand der höchsten Blüten desselben vereinigt sein,“ wenn es möglich wäre, die Überfüllung einer Berufsart dadurch zu vermeiden, daß der Polizei, und damit dem Staate es überlassen bliebe, Zulassungsgesuche zu genehmigen. Die Richtigkeit dieses Satzes versucht Leuchs an vielen Einzelbeispielen zu beweisen[26].

In Bezug auf die Industrie befürwortet Leuchs weitgehendste industrielle Gewerbefreiheit. Nach seiner Meinung müssen die früher besonders häufigen Fabrikationsvorschriften und Strafandrohungen wegfallen, da der Unternehmer sonst keine Gelegenheit habe, sich dem jeweiligen Geschmack seiner Kunden anzupassen. Der Staat solle nur bei Waren, deren Güte sich äußerlich nicht leicht feststellen lasse sowie dort, wo der Käufer auf der Ehrlichkeit seines Lieferanten bauen müsse, ein amtliches Zeichen aufdrücken, aus dem der Abnehmer ersehe, daß er das gewünschte Erzeugnis in der begehrten Güte und Ausführung

[20] ebenda, S. 56 ff.
[21] ebenda, S. 263 ff.
[22] ebenda, S. 58 ff.
[23] J. C. Leuchs, Gewerb- und Handelsfreiheit, oder über die Mittel das Glück der Völker, den Reichthum und die Macht der Staaten zu begründen, Nürnberg 1827, S. 90 ff.
[24] ebenda, S. 141.
[25] ebenda, S. 147 f.
[26] ebenda, S. 151.

vor sich habe; eine staatliche Aufsicht ist Leuchs insoweit recht[27]. Jede sonstige Einmischung und Beaufsichtigung der Fabriken durch Inspektoren und ähnliche Einrichtungen führe nur zu Hemmnissen. Ein Unternehmer werde von sich aus Verbesserungen, die seine Fabrik fördern können, vornehmen. Außerdem kenne er seinen Betrieb besser als eine gelegentliche Kontrollkommission und wisse, inwieweit sich die Durchführung von Neuerungen mit der Rentabilität vereinbaren lasse. Billiger und erfolgreicher sei es, den Unternehmer durch Schriften, Schulen und Studienreisen auf Staatskosten für Verbesserungen in den Betrieben zu interessieren. Eine Unterstützung durch Vorschüsse oder Geschenke sei nur mit ganz wenigen Ausnahmen und in geringem Umfange zu gewähren. Überflüssiges Kapital solle der Staat lieber zur Schuldentilgung verwenden und eher durch einen kurzen Patentschutz dem Unternehmer die Möglichkeit zu erfolgreicher Produktion geben[28]. Wenn der Staat besonders in der ersten Zeit oft größere Industrieanlagen unter Benachteiligung der kleineren und kleinsten Fabriken begünstigt habe, so sei dies ebenfalls verfehlt. Arbeite ein großer Betrieb billiger als der weniger umfangreiche, bedürfe er keiner Unterstützung; tue er dies nicht, verdiene er keine[29]. Ferner liege in dieser Begünstigung eine Ungerechtigkeit gegen den kleineren Betrieb, an dessen Bestehen eine Regierung interessiert sein müsse, da sich hieraus die Stütze des Staates, der gesunde Mittelstand ergänze.

3. Bülau.

Auf dem Grundsatz der allgemeinen Verkehrsfreiheit aufbauend, kommt Bülau zur Forderung der handwerklichen und der industriellen Gewerbefreiheit. Das gewerbliche Leben werde durch alte, unpassende Einrichtungen gehemmt. Es könne sich nur dort ausbreiten, wo diejenige Staatsverfassung herrsche, nach der jeder sein Können so verwerten dürfe, wie er es zur Erreichung seiner Zwecke für gut befinde. Jedoch solle niemand einen anderen widerrechtlich hindern und schädigen, oder von seinem Können einen Gebrauch machen, der der Allgemeinheit zum Schaden gereiche[30]. Um dies zu unterdrücken, müsse der Staat für den Ausbau der gewerblichen Bildungsmittel sorgen, den Fortfall der Zünfte, Monopole, Privilegien und zu großer Unterstützungen betreiben, da alle diese Einrichtungen einer gesunden Entwicklung und freien Bewegung im Wege stehen[31]. Besonders hindern Staatsmonopole die Industrie, denn alle Neuerungen, die der rastlos strebende Spekulationsgeist eines privaten Unternehmers einführen und anwenden werde, werden durch Staatsmonopole ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer erfolgreichen Tätigkeit werde vielen Personen geraubt und sie müssen dann in anderen, wahrscheinlich überfüllteren Berufen unterzukommen suchen. Der Staat solle statt der Schaffung oder Unterhaltung von Monopolen vielmehr eine geringe Steuer erheben. Fabriken in der Hand öffentlichrechtlicher Korporationen könnten mit privaten Unternehmungen wegen Fehlens des Selbstinteresses, das bei letzteren bestehe, nicht konkurrieren, ja sie arbeiten sogar oft mit Verlust, den die Allgemeinheit tragen müsse. Der Mehrertrag einer Fabrik, die nicht

[27] ebenda, S. 172.
[28] ebenda, S. 220 ff.
[29] ebenda, S. 237 f.
[30] F. Bülau, Der Staat und die Industrie, Leipzig 1834, S. 70 ff.
[31] ebenda, S. 100, passim.

vom Staate geleitet werde, komme dem Volksvermögen zugute. In Kriegsfällen sei das Staatseigentum immer gefährdet, da es vom Feinde als gute Prise betrachtet werde, während das Eigentum von Privatpersonen als heilig gelte und unangetastet bleibe[32]. Leider hat Bülau zum Beweise des letzten Satzes keine Beispiele aus der Praxis angeführt.

Er betont weiter, daß das Landrecht in rechtlicher Beziehung durchaus gegen die industrielle Gewerbefreiheit eingestellt sei. Es enthalte einen reinen Bevormundungscharakter und habe, besonders in den Zeiten nach seinem Inkrafttreten im Gegensatz zu manchen staatlichen Maßnahmen gestanden, da vor Einführung der handwerklichen Gewerbefreiheit Fabriken entgegen seiner Tendenz begünstigt worden seien[33]. Der Staat solle aber das Recht haben, bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen wenigstens die Errichtung solcher Unternehmungen zu verhindern, die gar keine Aussicht auf gute Entwicklung geben könnten. Diese Befugnis sei jedoch auf das äußerste zu beschränken und vor jedem Mißbrauch zu schützen[34].

Für die Ausübung einer entsprechenden Kontrolle bei Neugründungen von Fabriken gibt es nach Bülau zwei Wege[35]. Der eine sei die ten, wenn die Beschränkungen aus objektiven Gründen erfolgen. Es könne eine völlige, unbedingte Gewerbefreiheit eingeführt werden, die mit einer Zulassungsbeschränkung, je nach dem Bedürfnis der verschiedenen Orte, verbunden sei. Dagegen spreche aber, daß eine Kontrolle der Bedürfnisse dort fast zur Unmöglichkeit werde, wo die Fabriken ihre Erzeugnisse weit versenden. Der andere Weg führe zur objektiven Gewerbefreiheit, bei der keine Möglichkeit besteht, die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Anlage zu versagen. Die Genehmigung sei nur an gewisse Garantien geknüpft, die am besten in einem Befähigungsnachweis oder einem bestimmten Alter bestehen. Hiergegen lasse sich einwenden, daß für die vorurteilslose Prüfung eines derartigen Nachweises schwer die Gewähr der Unparteilichkeit zu übernehmen sei. Eine Betrachtung darüber, welcher Weg der richtigere sei, bringt Bülau nicht.

Seine Anschauungen hat Bülau noch einmal in seinem „Handbuch“ in verkürzter Form veröffentlicht[36].

4. Riedel.

Die Bedeutung Riedels für die Frage der industriellen Gewerbefreiheit liegt in seinen, wenn auch kurzen Erörterungen des Konzessionssystems. Beim Handwerk hält er den Zunftzwang für unnötig und eine Begünstigung gegenüber den Fabriken für ungerecht. Das Handwerk werde durch Spezial- und Ausbesserungsarbeiten immer genügend beschäftigt sein. Es bleibe aber der durch die Handwerker gebildete Mittelstand und der durch sie geschaffene Ausgleich zwischen arm und reich auch ohne Zunftzwang bestehen[37].

Die industrielle Gewerbefreiheit werde durch Staatsfabriken, Monopole und Erfindungspatente eingeschränkt. Staatsfabriken seien oft aus

---

[32] ebenda, S. 78 ff.
[33] ebenda, S. 133 f.
[34] ebenda, S. 158.
[35] ebenda, S. 159 ff.
[36] Bülau, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Leipzig 1835.
[37] A F. Riedel. Nationalöconomie oder Volkswirthschaft, 2. Bd., Berlin 1839, S. 126 ff.

dem Anlaß entstanden, Privatpersonen eine Anregung zu ähnlichen Betrieben zu geben. Da staatliche Betriebe unter der beamtenmäßigen Leitung zu leiden haben, greife der Staat zum Zwecke ihrer Aufrechterhaltung zu Zwangsmaßnahmen, die sich meistens in der Form von Monopolen auswirken. Da diese die freie Entwicklung unterbinden, solle der Staat auch aus Billigkeitsgründen möglichst wenig Gebrauch davon machen[38]. Nur der Bergwerksbetrieb sei ausgenommen; er entwickle sich am günstigsten als Privatbetrieb aber unter einfacher und billiger staatlicher Kontrolle, die besonders die vorschriftsmäßigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten habe[39]. Erfindungspatente seien zu weiterer Anregung berechtigt; im Interesse einer schnellen Ausnutzung einer Erfindung für die Allgemeinheit solle der Staat mit aus Steuern gewonnenem Gelde dem Erfinder seine Erfindung in bar bezahlen[40].

Jede Beschränkung der Industrie durch die Fabrikkonzessionierung erklärt Riedel für schädlich. Sie sei stets mit Kosten verknüpft und wirke sich demnach in einer Verminderung des Betriebskapitals aus. Die Forderung ehelicher Geburt, ein konfessioneller Vorbehalt oder der Zwang eines bestimmten Lehrganges geben auch bei den Fabriken keine Gewähr für besonderes Können und seien daher unnötig[41]. Der Staat habe für ein weitverzweigtes Eisenbahn- und Kanalnetz zu sorgen und könne der Industrie und dem Handwerk weiteres Entgegenkommen durch Gewährung von Vorschüssen, Steuererleichterungen und Auszeichnungen zeigen. Die wirksamste und allgemeinste Fürsorge des Staates für das ganze gewerbliche Leben sei aber die Durchführung und weitere Ausbildung einer uneingeschränkten handwerklichen und industriellen Gewerbefreiheit[42].

5. Schüz.

Auch C. W. C. Schüz erörtert die industrielle Gewerbefreiheit. Bei seiner Stellungnahme zu liberalen Fragen sieht er den Hauptvorteil der Freiheit darin, daß jeder sich dem Erwerbszweige zuwenden könne, zu dem er die meiste Lust habe. Dabei finde der Mensch in der freien Konkurrenz einen Ansporn zur eigenen Weiterarbeit. Nur Erfindungen seien für gewisse Zeit zu schützen, um das Interesse an ihrem Ausbau und an neuen Erfindungen nicht einschlafen zu lassen[43].

Das Handwerk solle frei sein, da es durch die Maschinen und die Gewerbefreiheit keinen Schaden erleide. Eine polizeiliche Aufsicht sei einzig bei gefahrbringenden Handwerksbetrieben nötig. Die selbständige Ausübung eines Handwerks werde schon durch die Verhältnisse erst im reiferen Mannesalter eintreten, so daß heinerlei staatliche Bestimmungen notwendig seien. Auf freiwilliger Vereinbarung beruhende wirtschaftliche Zusammenschlüsse der Handwerker seien durchaus erwünscht und können aus allgemeinen und erzieherischen Gründen unterstützt werden[44].

Für die Regelung der fabrikmäßigen Gewerbe und der industriellen

---

[38] ebenda, S. 6, 165 ff.
[39] ebenda, S. 88.
[40] ebenda, S. 172 ff.
[41] ebenda, S. 175 ff.
[42] ebenda, S. 95, 182 ff.
[43] C. W. C. Schüz, Grundsätze der National-Oekonomie, Tübingen 1843, S. 130 f.
[44] ebenda, S. 97 ff.

Gewerbefreiheit kommen nach Schüz vornehmlich folgende Punkte in Betracht[45]:

1. Das Verhältnis von Fabrik zum Handwerk. Einer fördernden Fabrikentwicklung darf kein Hindernis in den Weg gelegt werden. Es ist andererseits aber die Pflicht der Gesellschaft durch Unterstützung, Erziehung und anderweitige Unterbringung für brotlos gewordene Handwerker zu sorgen.
2. Die Bedingungen zur Errichtung oder zum Betrieb einer Fabrik.
   a) Von dem geforderten Nachweis einer Spezialausbildung des Unternehmers und eines ausreichenden Betriebskapitals ist abzusehen, da diese Bestimmungen leicht zu umgehen sind.
   b) Eine Begrenzung der Fabrikenzahl mit Rücksicht auf die Bedürfnisfragen ist verwerflich. Eine nachteilige Konkurrenz wird dadurch nicht gehindert werden, da es unmöglich ist, die Ausdehnung jeder einzelnen Anlage dauernd zu beobachten.
   c) Die Wahl des Anlageplatzes muß bis auf gewisse gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften stets dem Unternehmer freigestellt sein.
   d) Hinsichtlich der Arbeiterannahme sind gewisse einschränkende Bestimmungen zu treffen, besonders die Ausnutzung von Kindern ist zu unterbinden und moralisch schlechte Personen fernzuhalten.
3. Der Staat hat für ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ständig Sorge zu tragen.
4. Vereinbarungen der Fabrikanten untereinander zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung sind zu fördern.

Die allgemeine gemeinsame Entwicklung der handwerklichen und industriellen Gewerbe kann der Staat durch folgende Einrichtungen beeinflussen[46]:

1. Die Bildung von Gewerbevereinen soll die Anregung dazu geben, Hindernisse zu beseitigen und den allgemeinen gewerblichen Sinn zu fördern.
2. Gewerbeausstellungen sollen einen Überblick über die Entwicklung der Gewerbe geben, die Kredit- und Absatzmöglichkeiten erhöhen und die Vorliebe für ausländische Erzeugnisse beseitigen.
3. Vorschüsse an die Gewerbetreibenden aller Art aus der Staatskasse sind nur in Ausnahmefällen angebracht, um nicht die Energie zu schwächen und Verschleuderungen herbeizuführen.
4. Monopole sind grundsätzlich zu verwerfen, gegenseitige Konkurrenz ist vorzuziehen. Nur ein gesetzlich geregeltes Patentwesen, durch das Erfindungspatente nach genauer Prüfung erteilt werden, hat Berechtigung.
5. Prämien, Ehrenbezeugungen, Einführungspatente und sonstige Schutzmaßnahmen sind selten und dann auch sehr vorsichtig zu gewähren.

6. Österreichische Vertreter.

Als ausländische deutsche Vertreter mögen die Österreicher Schön und Kudler zu Worte kommen, da sie in ihrer Auffassung Rau sehr nahe stehen und ihre Äußerungen sich nicht speziell auf österreichische

[45] ebenda, S. 212 ff.
[46] ebenda, S. 219 ff.

Verhältnisse beziehen. Allerdings sind sie in ihren Ausführungen im Hinblick auf die scharfe Zensur in Österreich sehr vorsichtig.

a) Schön. Schön lehnt trotz seiner grundsätzlich liberalen Einstellung neben dem gewerblichen Zwang auch eine zu weit gehende Gewerbefreiheit ab, letztere wohl mehr mit Rücksicht auf die Zensur[47], als aus Überzeugung. Er tritt ein für „das System der geregelten freien Wirtschaft oder der freien Gewerbeordnung". Die Wahl des Gewerbes müsse dem einzelnen Menschen überlassen bleiben, ein staatlicher Eingriff sei verwerflich mit alleiniger Ausnahme einer staatlichen Regelung des Berg- und Forstwesens. Jede Form des Konzessionssystems sei bei Handwerk und Industrie ungerecht. Die Maschinenverwendung dürfe zum Vorteil des Handwerks nicht beschränkt werden. Durch eine unbedingte freie Konkurrenz solle aber dem Betrug der Weg nicht gebahnt werden, der Staat habe seinerseits für ausreichenden Patentschutz zu sorgen und eine Art freiwillige Gewerbepolizei durch die Gewerbetreibenden selbst ausüben zu lassen. Wenn es auch seine oberste Pflicht sei, für eine ungehinderte freie Beweglichkeit des gesamten gewerblichen Lebens zu sorgen, könne doch niemand sich gegen Vorschriften auflehnen, die der allgemeinen Sicherheit dienen oder sich gegen Verelendungserscheinungen wenden sollen[48].

Bemerkenswert sind die von Schön aufgezählten Mittel, durch die der Staat die Produktion beeinflussen soll; sie beziehen sich, wie seinen Ausführungen zu entnehmen ist, besonders auf die Fabriken. Dieser Abschnitt mag hier wie bei Schüz kurz zusammengefaßt folgen[49].

Die Einwirkung durch die Regierung kann geschehen durch

1. Ermunterungen und zwar
   a) Auffordern und Belehren; sie sind überflüssig und bedenklich.
   b) Ehren und Auszeichnungen; sie sind nur bei Nutzen für die Allgemeinheit und anerkennenswerten Anstrengungen zu vergeben.
   c) Prämien und Geld; sie sind nur mit Vorsicht nach Aufführung gemeinnütziger Anlagen, deren Errichtung mit Gefahren verknüpft ist, zu bewilligen.
   d) Privilegien; sie sind völlig zu vermeiden.
2. Gesetze und zwar
   a) gebietende; sie sind unzweckmäßig.
   b) verbietende; sie sind selten und nur bei schädlichen Anlagen anzuwenden.
   c) organische; sie beseitigen bei ihrer Befolgung die scharfen Gegensätze in der Wirtschaft.
3. Positive Anstalten und zwar
   a) Unterrichtsanstalten; sie sind auszubauen.
   b) Hilfsanstalten; sie sind besonders zu pflegen. Hierher gehören Banken, Versicherungen, Posten, Straßen, Münzen, worüber der Staat die Kontrolle haben muß, um innerhalb seiner Grenzen ein gesundes, sich fortentwickelndes handwerkliches und industrielles Wirtschaftsleben zu haben.

---

[47] J. Schön, Neue Untersuchungen der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung, Stuttgart, Tübingen 1835, S. 222 ff.
[48] ebenda, S. 241 ff.
[49] ebenda, S. 192 ff.

b) Kudler. Joseph Kudler steht in seinen Ausführungen Rau näher als Schön. Der Abschnitt über den gesicherten Weiterbestand des Handwerks trotz einer freien Fabrikentwicklung könnte ebensogut bei Rau stehen[50]. Das Konzessionssystem erwähnt Kudler ausdrücklich, leider aber nur im Zusammenhange mit dem Handwerk. Er lehnt jenes allerdings nicht vollständig ab. Während beim Handwerk das Konzessionssystem völlig überflüssig sei, habe es als Übergangsmittel zur unbeschränkten Freiheit im Fabrikwesen eine gewisse Berechtigung. Hier könne die Konzession an einen Geschicklichkeitsnachweis geknüpft werden. Dieser Nachweis sei aber mehr formell zu prüfen, denn wenn jemand eine größere nachgewiesene Kapitalmenge in ein Unternehmen hineinstecke, werde er selbst vorsichtig sein. Mangelnde Kenntnisse können außerdem leicht durch die eines anderen ersetzt werden[51]. Allgemeine, von anderer Seite gegen die Fabrikanten und die Maschinenverwendung erhobene Klagen seien hinfällig, die Forderung einer ausgedehnten staatlichen Kontrolle daher unberechtigt. Durch Maschinen werden, wenn ihre Benutzung jedem Unternehmer freistehe, die Arbeitslosen beschäftigt und immer neue Arbeitsgebiete erschlossen. Staatliche Eingriffe seien berechtigt zur Beseitigung der sozialen Auswüchse, besonders auf dem Gebiete der Frauen- und Kinderarbeit[52].

7. Andere.

Es ist schwierig, aus der großen Zahl der liberal eingestellten Zeitgenossen Raus diejenigen herauszufinden, die für die Entwicklung der industriellen Gewerbefreiheit in Preußen von Bedeutung sind. Stets ist es von der persönlichen Einstellung und Auffassung des Bearbeiters abhängig, diesen oder jenen Autor in dem bestimmten Fall für bedeutend zu halten. Zur Kennzeichnung der außerordentlich starken Anhängerschaft des gewerblichen Liberalismus seien daher die folgenden Wissenschaftler, wenn auch weniger ausführlich, behandelt.

a) Pölitz. K. H. L. Pölitz ist deshalb erwähnenswert, weil er trotz seiner liberalen Einstellung und seiner grundsätzlichen Befürwortung der Gewerbefreiheit für diese eine eigenartige Einschränkung vorsieht, die bisher bei keinem Autor aufgetaucht ist. Er begrüßt die handwerkliche wie industrielle Gewerbefreiheit, wünscht aber eine staatliche Beschränkung, Regelung und Beaufsichtigung der Zu- und Abwanderung der Arbeiter zu den ländlichen und städtischen, industriellen und handwerklichen Gewerben. Er begründet diese Forderung damit, daß bei dem billigen Leben auf dem Lande die Städte verwaisen können, deshalb die dortigen Betriebe schließen müssen und dagegen die ländlichen unnatürlich aufblühen. Dieselben Bedenken gelten auch für eine völlig freie Berufswahl[53].

Pölitz lehnt das Zunftsystem selbstverständlich ab und verlangt nur bei gefährlichen oder lästigen handwerklichen Berufen eine staatliche Kontrolle[54]. Ob diese Kontrolle sich auch auf die Fabriken erstrecken soll, beantwortet er nicht. Er hält Staatsmonopole für un-

[50] J. Kudler, Die Grundlehren der Volkswirthschaft, 2. Teil, Wien 1846, S. 83 ff.
[51] ebenda, S. 102 ff.
[52] ebenda, S. 136 ff.
[53] K. H. L. Pölitz, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 2. Teil, 2. Aufl., Leipzig 1827, S. 183 ff.
[54] ebenda, S. 194 ff.

zweckmäßig und wünscht nur eine vorsichtige und geringe staatliche Unterstützung, wenn die privaten Mittel zum Ausbau eines wichtigen Werkes nicht reichen sollten[55].

b) Schmidt. Bei herrschender Gewerbefreiheit hatte nach Schmidt der Staat einzugreifen, um das Eigentum und die persönliche Sicherheit zu erhalten, um Maßregeln zur allgemeinen Förderung des gewerblichen Lebens zu treffen, um die Nachweisprüfung eventuell notwendiger technischer, wissenschaftlicher oder baulicher Kenntnisse und Erfordernisse vorzunehmen. Seine Besonderheit ist, daß er in beachtenswerten Ausführungen einen staatlichen Eingriff befürwortet, um Richtungen im gewerblichen Leben vorzubeugen, die in der Zukunft Schaden bringen können[56]. Leider fehlen hier einzelne Beispiele.

Hinsichtlich des Fabrikwesens hält Schmidt in Deutschland eine weitere Beeinflussung und Beschränkung für unnötig. Die Entwicklung gehe infolge Kapitalmangels langsam vor sich. Große Schäden einer freien industriellen Entwicklung werden sich daher nicht bemerkbar machen[57].

c) Moltke. Wie schon der Titel seines Buches „Über die Einnahmequellen des Staates" sagt, hat Moltke sein Buch hauptsächlich für finanzwissenschaftliche Studien geschrieben. Er ist darin, wenn auch ziemlich kurz, auf die Gewerbefreiheit eingegangen. Sie dürfe nur dadurch Beschränkungen unterworfen werden, daß die Berufswahl der Menschen nicht auf solche Gebiete falle, in denen der Staat ein Regal oder eine ähnliche Berechtigung habe. Die staatlichen Vorrechte sollen bestehen bleiben. Nur das Bergwerksregal sei durch ein Konzessionssystem zu ersetzen, so daß jeder nach erbrachtem Befähigungs- und Geldnachweis ein Bergwerk betreiben könne. Die Staatsfabriken müssen abgebaut werden, da sie für den privaten Unternehmer eine lästige Konkurrenz bilden. Im allgemeinen solle sich der Staat nicht in das handwerkliche und industrielle Leben mischen, sondern jede freiheitliche Bestrebung unterstützen[58].

d) Schmalz. Die physiokratische Idee der Gewerbefreiheit unterscheidet sich von derjenigen Adam Smiths dadurch, daß bei der letzteren Einschränkungen aus den verschiedensten Gründen erfolgen können. Die Physiokraten lassen höchstens eine einzige Beschränkung gelten, nämlich die, welche in einer Verletzung wohlerworbener Rechte besteht. Da Schmalz auf diesem Standpunkt steht[59], hat Roscher ihn mit Recht den „letzten Physiokraten"[60] genannt. Da aber die Physiokraten wegen ihrer Einseitigkeit in den vorliegenden Rahmen nicht hineinpassen, kann auch Schmalz unberücksichtigt bleiben.

---

[55] ebenda, 1. Aufl., Leipzig 1823, S. 150 ff.

[56] F. Schmidt, Betrachtungen über das Innungswesen und die Gewerbefreiheit, Zittau, Leipzig 1834, S. 120 ff.

[57] Schmidt, Ueber die Lage der Gewerbe in Deutschland, Berlin 1838, Seite 363 f.

[58] Graf M. Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staates, Hamburg 1846, S. 115 ff., 90 ff.

[59] T. Schmalz, Staatswirthschaftslehre in Briefen, 2. Teil, Berlin 1818, S. 6, passim.

[60] W. Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, Neuere Zeit, 14. Bd.), München 1874, S. 498.

III. Abschnitt.

Zeitgenössische Gegner von Rau.

Unter den Zeitgenossen Raus ist die Zahl derer, die den liberalen Anschauungen und der Gewerbefreiheit unfreundlich gegenüberstehen, verhältnismäßig gering. Da der Staat nach den Befreiungskriegen die antiliberale Einstellung begünstigte, ist die weitaus kleinere Zahl der die moderne Entwicklung verneinenden Autoren umso bezeichnender für die damalige Einstellung. Eine große Menge der gegen die Gewerbefreiheit eingestellten Schriften war außerdem aus rein politischen Gründen geschrieben und diente nur als Kampf- und Propagandamittel für die breite Masse.

1. Petersen.

August Petersen erkennt wohl an, daß jede Hemmung im Wirtschaftsleben die verschiedenen Möglichkeiten der menschlichen Tätigkeit verringere, glaubt aber doch, daß nur eine beschränkte Freiheit im Rahmen der gesetzlichen Ordnung sich ermöglichen lasse[61]. Beim Handwerk sei daher eine völlige Beseitigung der Zünfte und Innungen nicht richtig, weil durch die daraus folgende ungleichmäßige Besetzung der Gewerbe eine Warenverteuerung eintreten könne. Es leide darunter auch die Vervollkommnung und Ausbildung, denn ein Lehrling werde sich nicht anstrengen, wenn er glaubt, sehr schnell seine Selbständigkeit erringen zu können[62].

Als Grundzüge einer Gewerbeordnung für Handwerk und Industrie stellt Petersen folgende Sätze auf[63]:

1. Der Staat erteilt die Berechtigung und die Erlaubnis zum Betreiben aller mechanischen Gewerbe.
2. Jeder hat freie Berufswahl unter zwei Bedingungen:
   a) er muß Beweise seiner Tüchtigkeit gebracht haben,
   b) die Berechtigungen des Staates und anderer schon Berechtigter dürfen durch die neu erteilten nicht verletzt werden.

Die dadurch erforderliche Konzessionierung von Fabriken habe durch eine hohe, staatliche Behörde zu erfolgen, die eine Genehmigung nur nach genauester Prüfung erteilen dürfe. Das nötige Anlagekapital müsse reichlich vorhanden sein, es dürfe nicht an Absatzmöglichkeiten fehlen, da sonst die Arbeiter brotlos werden. Neue Maschinen sollen nur langsam eingeführt werden, die Fabrikerzeugnisse dürfen sich im Laufe der Zeit nicht verschlechtern, der Fabrikant dürfe nur im Großen verkaufen. Um diesen Sätzen gerecht zu werden, sei eine dauernde Fabrikkontrolle nötig[64].

2. Neumann.

Das Besondere an J. W. Neumann ist, daß er sich nicht nur gegen die handwerkliche und industrielle Gewerbefreiheit sondern auch gleichzeitig gegen die romantische Schule äußert[65]. Neumann ist Gegner

---

[61] A. Petersen, Beantwortung der jetzt wichtigen Frage: Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehrere Freiheiten zu geben und diese mit den mannigfachen Verhältnissen im inneren Staatsleben zu vereinigen sind?, Göttingen 1831, S. 65 f.

[62] ebenda, S. 110 ff.

[63] ebenda, S. 129 ff.

[64] ebenda, S. 165 ff.

[65] J. W. Neumann, Ueber Gewerbefreiheit und deren Gränzen im Staate, Berlin, Posen, Bromberg 1837, S. 8 ff.

der Gewerbefreiheit, da sie die bürgerliche Ordnung und damit den Bestand des Staates durch die Anwendung des Grundsatzes der Freiheit und Gleichheit untergräbt. In einem geordneten Staatswesen sei nur die Anerkennung einer in langsamer Entwicklung entstandenen Norm, welche die Sicherheit der Bürger verbürge, möglich. Der Staat könne nach grundsätzlicher Anerkennung der Gewerbefreiheit diese begrüßen, da eine schrankenlose Freiheit sein Weiterbestehen gefährde[66].

Neumann ist insoweit freiheitlich eingestellt, als er die Abschaffung des Zunftzwanges und der Exklusivrechte befürwortet, ohne daß er aber den Wegfall der Zünfte wünscht. Diese haben die Nachweise über eine ordentliche Lehrausbildung neuer Gewerbetreibender zu prüfen, das Recht, Lehrlinge anzunehmen, Versammlungen abzuhalten, überhaupt als rechtliche Korporation betrachtet zu werden und eine Kontrolle über die Produkte auszuüben[67].

Handwerker wie Fabrikanten müssen vor der Genehmigung ihres Betriebes ein bestimmtes Alter und einen festen Wohnsitz haben. Anmeldung bei den Ortsbehörden und eine gewisse Allgemeinbildung und formelle Vorbildung seien notwendig[68].

3. Kleinschrod.

Ausgehend davon, daß die Gewerbefreiheit zunehmende Verarmung und Entsittlichung mit sich bringe, begünstigt Kleinschrod zunächst beim Handwerk den Zunftzwang. Er teilt die handwerklichen Gewerbe ein in solche, die Zunftzwang haben, und andere, unzünftige Gewerbe. Zu den unzünftigen seien diejenigen zu rechnen, die sich mechanischer und chemischer Hilfsmittel bedienen[69].

Da die industriellen Gewerbe in die handwerklichen eindringen und sie mit völliger Vernichtung bedrohen, sei eine Konzessionierung der Fabriken notwendig. Hierdurch sollen besonders die zünftigen Gewerbe geschützt werden. Das Konzessionssystem sei so zu handhaben, „daß die Errichtung von Fabriken auf solche Erzeugnisse, welche den Gegenstand zünftiger Gewerbe ausmachen, nur ausnahmsweise in dem Falle gestattet werde, wenn nachgewiesen ist, daß diese Erzeugnisse im Fabrikbetriebe mittels neuer Erfindungen und größerer Hilfsmittel, welche der handwerkliche Betrieb nicht zuläßt, in wesentlich verbesserter Beschaffenheit oder zu namhaft geringeren Preisen erzielt werden, damit im gegebenen Falle durch die Verweigerung der Fabrikbefugnis die Konsumenten nicht in Nachteil versetzt werden'[70].

Persönliche Kenntnisse können aus praktischen Gründen bei der Fabrikkonzession nicht verlangt werden; örtliche Vorschriften seien nur bei störenden und schädlichen Fabriken zu beachten[71].

4. Andere.

a) Seutter. Seutter verlangt für Handwerk und Industrie das Konzessionssystem. Dieses entwickele sich infolge der freiheitlichen Bestrebungen aus dem strengen gewerblichen Zwang. Der Staat müsse eine Entschädigung dafür erhalten, daß er in der fabrikmäßigen Pro-

[66] ebenda, S. 50 ff.
[67] ebenda, S. 11 passim.
[68] ebenda, S. 49.
[69] C. T. Kleinschrod, Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung, Augsburg 1840, S. 52, 113.
[70] ebenda, S. 163 ff.
[71] ebenda, S. 166 f.

duktion durch die Anlage von Staatsfabriken erst den Anstoß zu privaten Betrieben gegeben habe, und zwar durch Zulassung einer Kontrolle und die Gewährung von Konzessionsgebühren. Außerdem sei aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen der Nachweis eines ausreichenden Unternehmungsfonds zu bringen. Trotz dieser Beschränkungen glaubt Seutter bei einer derartigen Kontrolle des gewerblichen Lebens noch von Gewerbefreiheit sprechen zu können[72].

b) Oesterley. Trotzdem Oesterley keine Trennung zwischen Handwerk und Industrie, oder handwerklicher und industrieller Gewerbefreiheit macht, sind seine Gründe für die Ablehnung der Gewerbefreiheit so allgemeiner Natur, daß er sie offenbar auch auf die Industrie bezogen haben will. Die Gewerbefreiheit schaffe ungleiche Besetzung innerhalb des gewerblichen Lebens, ungleiche Verteilung des Gewinns, führe zur Verarmung, wirke nachteilig auf die Erlangung, Verbreitung und Erhaltung der gewerblichen Kenntnisse und habe einen schädlichen Einfluß auf die moralische Bildung des gesamten Volkes. Ohne staatlichen Schutz, d. h. bei Gewerbefreiheit, sei kein innerer Halt da und jeder handele nach der Losung, „helfe sich jeder selbst, rette sich, wer sich retten kann“[73].

c) Huwald. Die in Preußen eingeführte Gewerbefreiheit hat nach Meinung Huwalds nur Armut und Sittenlosigkeit gebracht[74]. Durch Gewerbeordnungen und wieder einzuführenden Zunftzwang solle die Ordnung innerhalb der handwerklichen und industriellen Gewerbe aufrecht erhalten werden, die nötigen Kenntnisse gefördert und die Gewerbetreibenden vor allen Beeinträchtigungen geschützt werden. Nur die Trennung zwischen ländlichen und städtischen, handwerklichen und industriellen Betrieben sei zu beseitigen[75].

d) Schmitthenner. Für die Einstellung Friedrich Schmitthenners mag ein wörtliches Zitat genügen, da er tiefer in gewerbliche Fragen nicht eingedrungen ist. „Allerdings muß die Freiheit der Privatwirtschaft ein heiliges Prinzip für die Wohlfahrtspolizei sein, aber dann doch nur eine Freiheit in organischem Zusammenhang mit der Freiheit der anderen und in geregelter Ordnung. Eine andere Freiheit kann wenigstens die Wissenschaft nie verlangen. Der denkende vernünftige Geist findet sich nur da befriedigt, wo er sich des Gesetzes bewußt wird, auf dem das Dasein und Leben sicher ruht. Schauder erregend ist dagegen überall, schon in der unorganischen Natur, mehr noch in der sittlichen Welt, das gesetz- und ordnungslose Treiben und Toben freier Kräfte, in welchen der Zufall waltet und kein Herz von den Sorgen für die Zukunft leer wird“[76].

In diesem Kapitel können viele Bedeutende der Volkswirtschaft des vorigen Jahrhunderts, wie Fr. List und später in anderem Zusammenhange Prince Smith vermißt werden. Sie haben das gewerbliche Leben

---

[72] I. G. Seutter, Die Staats-Wirthschaft auf der Grundlage der Nationalökonomie, 2. Bd., Ulm 1823, S. 186 ff. passim.

[73] F. Oesterley, Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben?, Göttingen 1833.

[74] J. S. Huwald, Ueber Gewerbe-Freiheit und Gewerbe-Ordnung, Altona 1834, S. 18 f.

[75] ebenda, S. 45 ff.

[76] F. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, 5. Bd., Gießen 1839, Seite 636.

aber nur gestreift und sind tiefer allein auf handelspolitische Fragen eingegangen, so, daß eine Entwicklung ihrer Anschauungen den Rahmen der gestellten Aufgabe überschreiten würde.

Viertes Kapitel.

Wissenschaftliche Behandlung der industriellen Gewerbefreiheit nach Rau.

Schon zu der Zeit, als Rau auf der Höhe seines Einflusses stand, kehrte sich das Interesse der nationalökonomischen Wissenschaftler von den gewerblichen Fragen langsam ab. Selbst die Aufhebung des Konzessionssystems durch die Gewerbeordnung von 1845[1] brachte keine neue Anregung. Der Grund ist darin zu finden, daß zunächst die handelspolitischen Probleme geklärt werden mußten und später dann der Fragenkomplex des Sozialismus auf Beantwortung drängte. Dadurch trat die Gewerbepolitik immer mehr in den Hintergrund, zumal ihre Entwicklung zu einem gewissen Abschluß gelangt war und 1869 durch die Gewerbeordnung gekrönt wurde.

I. Abschnitt.

Der Liberalismus der Freihandelsschule.

Die Anhänger der Freihandelsschule dehnten manche ihrer Forderungen auch auf das Gewerbe aus. Ihren Hauptstützpunkt hatte diese Schule seit 1858 in dem „Kongreß Deutscher Volkswirte", dessen freiheitliche Tendenz sich aus seinen vielen Protokollen herauslesen läßt. Positiv für die Industrie Gültiges haben nur wenige Mitglieder gebracht.

1. Der Kongreß Deutscher Volkswirte.

Die Einstellung des Kongresses Deutscher Volkswirte[2/3] selbst ist aus folgendem Aktenstück zu ersehen: „Der Kongreß mag sich für die sofortige Einführung der Gewerbefreiheit ohne gesetzliche Zwischenzustände erklären, vorbehaltlich der etwa gleichzeitig notwendigen Maßregeln zur Schadloshaltung der Realberechtigten und der erforderlichen Gesetzesänderungen in denjenigen Ländern, wo politische Institutionen auf das alte Zunftwesen gestützt sind". Schon vorher war folgende Resolution angenommen worden: „Der Kongreß erklärt, daß er unter Einführung der Gewerbefreiheit nichts anderes versteht, als die Wegräumung der Schranken des freien Erwerbes, nicht aber die Vernichtung der Innungen als solcher, welche als freie deutsche Genossenschaften gerade unter der Gewerbefreiheit und bei voller Selbstverwaltung die gedeihlichsten Früchte tragen können"[4].

---

[1] Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1845, Berlin.

[2] Aktenstücke und Beschlüsse der 1. (—5.) Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe, Berlin 1858 (—1862).

[3] Bericht über die Verhandlungen des 6. (—22.) Congresses Deutscher Volkswirthe, Berlin 1863 (—1885).

[4] Aktenstücke und Beschlüsse der zweiten Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe in Betreff der Gewerbefreiheit und der Reform des Zolltarifs, Berlin 1859.

2. Wirth.

Bei der Behandlung des Für und Wider der Gewerbefreiheit erwähnt M. Wirth das Konzessionssystem nicht. Bei der speziellen Behandlung industrieller Fragen verwirft er jede Art der Konzession und tritt nur dort für eine oberste staatliche Regelung ein, wo eine Konkurrenz unmöglich ist oder schädlich wirkt[5]. Hierzu rechnet er die Eisenbahnen[6].

3. Reichenheim.

L. Reichenheim bemängelt besonders den § 32 der Verordnung vom 9. Februar 1849, nach dem Fabrikinhaber, die nicht selbst die Meisterprüfung abgelegt haben, keine Gesellen oder Gehilfen außerhalb ihrer Fabriken beschäftigen dürfen. Diese Verordnung ist nach Reichenheims Meinung aus der Notlage der an eine Zwangsausbildung gebundenen Handwerker entstanden. Durch diese Bestimmung werden viele Fabrikanten ruiniert und damit die Arbeiter brotlos. Die Regierung beweist selbst die Unmöglichkeit dieser Verordnung, wenn sie viele Unternehmer, die in dieser Beziehung sich Verfehlungen zuschulden kommen lassen, absichtlich nicht bestraft[7]. Nach Reichenheims Überzeugung müsse jede staatliche Kontrolle fallen; er ist für eine unbeschränkte Gewerbefreiheit, für ihn bedeutet die Gesetzgebung von 1811 die Grundlage für Preußens Aufschwung. Der Staat müsse bald einsehen, wie sehr jede Art des Konzessionssystems der freien Bewegung und Entwicklung, namentlich im Industriewesen, hinderlich sei[8].

4. Rentsch.

Zur Freihandelspartei gehört auch H. Rentsch. Er glaubt, die bestehenden Differenzen nicht durch Gleichstellung von Handwerk und Industrie beseitigen zu können, sondern durch die Beibehaltung des guten Kernes, indem nämlich das Handwerk zu einem das Industrie- und Fabrikwesen ergänzenden Gliede gemacht werde. Eine völlige Unabhängigkeit des gewerblichen Lebens, aber nicht durch tropfenweise Einführung freiheitlicher Maßnahmen sei nötig. Bei allmählichem Übergang und dem Versprechen einer späteren völligen Freiheit entstehe nur eine Wiederholung und Vervielfältigung aller der Übelstände, die mit jeder Neuerung verbunden seien[9].

Die Schädlichkeit des Konzessionssystems weist Rentsch bei der Behandlung seiner Geschichte nach. Durch das Festhalten der Zünfte an den alten Bestimmungen werde die freie wirtschaftliche Bewegung aufgehalten. Regierungen, die den Groß- und Fabrikbetrieb nicht hemmen wollen, müssen unter dem Namen Konzessionen gewissermaßen Freibriefe für Innungsbelästigungen ausstellen. Durch den Handel mit Übersee, die physikalischen und chemischen Erfindungen werde die massenmäßige Produktion und damit das Entstehen der Großbetriebe möglich. Die erstarkte Staatsgewalt beseitige auf die Beschwerden der Zünfte hin nun nicht etwa diese veraltete Einrichtung, sondern lasse

---

[5] M. Wirth, Grundzüge der National-Oekonomie, Köln 1856—70, Bd. 2, 1859, S. 135 ff.

[6] ebenda, S. 202 ff.

[7] L. Reichenheim, Das Preußische Handels-Ministerium und die Gewerbe-Freiheit, Berlin 1860, S. 11 ff.

[8] ebenda, S. 24 ff.

[9] H. Rentsch, Zünfte oder Gewerbefreiheit?, Dresden 1862, S. 111 ff.

die Zünfte bestehen und stelle nur für den Massenbetrieb Ausnahmebestimmungen auf. Die Regierung behalte sich nur die jedesmalige förmliche Genehmigung, die Konzession, vor. Das Konzessionssystem als solches erklärt Rentsch deswegen für schädlich, weil der Reiche leicht eine Fabrikkonzession bekommen könne, der Arme aber zünftlicher Handwerker bleiben müsse[10].

II. Abschnitt.

Die Behandlung der industriellen Gewerbefreiheit seit 1869.

Nachdem 1845 das Konzessionssystem aufgehoben worden war[11], kam es 1869 zum endgültigen Abschluß der Entwicklung, zur Reichsgewerbeordnung. Die noch einmal durch die Freihandelsschule und ihre Anhänger aufgeworfene Frage, ob freie oder gebundene Wirtschaft das bessere Gedeihen verspreche, war entschieden. Die Autoren der seitdem erschienenen wirtschaftspolitischen Bücher, die auch die industrielle Gewerbefreiheit behandeln, fußen auf den erwähnten Wissenschaftlern und leiten aus diesen ihre Gedankengänge ab. Soweit bei einzelnen Besonderheiten zutage treten, sollen sie im folgenden gestreift werden.

1. Walcker.

Walcker hält das Konzessionssystem, das sich zwischen den mittelalterlichen Zunftzwang und die volle Gewerbefreiheit schiebt, für verfehlt, weil die Beamten die Möglichkeit haben, sich willkürlich für oder gegen eine Genehmigung auszusprechen. Die Einführung auch der industriellen Gewerbefreiheit müsse erfolgen. Beklagen auch viele Handwerker die Untergrabung ihrer Existenzgrundlage durch die Fabrikkonkurrenz, so seien doch andere Teile der gewerbstätigen Bevölkerung, besonders diejenigen, die den Mittelstand bilden, mit der Entwicklung zufrieden, da sie durch die Industrie verdienen[12].

2. Roscher.

Nach Roschers Meinung müsse der Sieg sich dort, wo Handwerk und Fabrik auf gleichem Boden miteinander wetteifern, durch die großen Vorteile der Fabriken diesen zuneigen. Da die Fabriken nicht in das Zunftsystem hineinpassen, habe der Staat das ebenfalls nicht befriedigende Konzessionssystem geschaffen[13]. Dieses sei nur als Vorstufe zur Gewerbefreiheit zu betrachten und müsse langsam fallen, zuerst bei solchen Betrieben, die ein großes Wissen verlangen. Eine Art Konzession habe nur bei gefährlichen, störenden und schädlichen Betrieben eine Berechtigung[14]. Eine staatliche Industrieförderung dürfe nur noch insoweit geschehen, als Institute geschaffen werden, die allen Interessenten offen stehen und deren Kosten durch freiwillige Beiträge gedeckt werden[15].

---

[10] ebenda, S. 16 ff.
[11] vgl. S. 45.
[12] K. Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, 3. Bd., 2. Abteilung, Gewerbe- und Handelspolitik, Leipzig 1884.
[13] W. Roscher, Nationalökonomik des Gewerbefleißes und Handels, 8. Auflage, Stuttgart, Berlin 1913, (hrgb. W. Stieda), S. 110 ff.
[14] ebenda, S. 290 ff.
[15] ebenda, S. 503 ff.

3. Philippovich.

Aus der Fülle volkswirtschaftlicher Lehrbücher soll hier nur noch das Werk von Philippovich Erwähnung finden, der am ausführlichsten auf die Entstehung der industriellen Gewerbefreiheit eingegangen ist. Nach ihm schreitet der Staat deshalb über Steuerbefreiung, Geldunterstützung, öffentliche Auszeichnung, persönliche Begünstigung und Befreiung vom Zunftzwang zur Förderung der Industrie, weil er hierdurch eine Stärkung seiner finanziellen Macht zu erreichen glaubt. Die Gewerbefreiheit werde nicht eingeführt, um speziell den Großbetrieb zu begünstigen, sondern um die wirtschaftliche Entwicklung durch die Beseitigung der dem Streben nach Freiheit entgegenstehenden Hemmnisse zu fördern. Die großindustriellen Wünsche begünstigen diese Maßnahme, denn der Staat werde sich bei weiteren Verbesserungen von erkennbaren Mängeln leiten lassen. Die Industrie habe durch die für sie leichte Bildung einer Interessenvertretung die Möglichkeit gehabt, bei der Frage der Gewerbefreiheit immer wieder auf die hemmende Wirkung des Konzessionssystems hinweisen zu können[16].

4. Grunzel.

Hat selbst ein Nationalökonom wie Philippovich die Entstehung der industriellen Gewerbefreiheit nur mit wenigen allgemeinen Betrachtungen gestreift, so wird man die Behauptung von Grunzel nicht für unberechtigt halten, daß die nationalökonomische Literatur das Übergangssystem in der milden Form der Konzessionierung bei industriellen Anlagen vernachlässigt habe[17]. Sehr gut ausgearbeitet ist bei ihm derjenige Teil, der die Entstehung des Konzessionssystems behandelt. Nach ihm geht die landläufige Vorstellung von der Gewerbegesetzgebung dahin, daß die gebundene Wirtschaft durch die Gewerbefreiheit abgelöst worden sei. Da jedoch der Staat die Zünfte nicht in erster Linie deshalb habe abschaffen wollen, um eine freiheitliche Gewerbeverfassung einzuführen, sondern vielmehr um selbst Urheber einer neuen rechtlichen Regelung zu werden, sei er nicht unmittelbar zur Gewerbefreiheit übergegangen. Auf dem Gebiete der Großbetriebe seien auf diesem Wege zunächst die Fabrikprivilegien geschaffen worden, durch die der Unternehmer das Recht erhalten habe, ungehindert durch den Zunftzwang alle zur Herstellung eines Fabrikates nötigen Hilfsarbeiter unter seiner Leitung zu vereinigen und zu beschäftigen; oft sei hierdurch sogar ein Privatmonopol erreicht worden. Hierauf fußend habe dann der Staat, besonders im 18. Jahrhundert, seine großzügige bis ins kleinste gehende positive Industrieförderung aufgebaut[18]. Eine Berechtigung habe das Konzessionssystem in der neueren Zeit aber höchstens für gefährliche und störende Betriebe[19].

---

[16] E. von Philippovich, Grundriß der Politischen Oekonomie, 2. Bd., Volkswirtschaftspolitik, 15. Aufl., Tübingen 1923, S. 152 ff.
[17] J. Grunzel, System der Industriepolitik, Leipzig 1905, S. 119 f.
[18] ebenda, S. 117 ff.
[19] ebenda, S. 128.

Zweiter Teil.

Die Entwicklung der industriellen Gewerbefreiheit in Preußen.

Erstes Kapitel[1].

Die Industrie bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

1. Bis zu Friedrich dem Großen.

Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, bald nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, zeigten sich in Brandenburg-Preußen die ersten Anfänge der über den handwerksmäßigen Betrieb hinausgehenden Unternehmen. Wie alle an dem genannten Kriege beteiligten Länder hatte auch Brandenburg-Preußen in diesem sehr gelitten. Der Große Kurfürst (1640—1688) bemühte sich besonders die dem Lande zugefügten Schäden tunlichst bald zu beseitigen.

Er und seine Nachfolger versuchten bewußt, die verschiedenen Teile ihres Landes durch Förderung der Industrie, durch Kanal- und Straßenbauten und ein geordnetes Münzwesen in nähere wirtschaftliche Verbindung miteinander zu bringen, um dadurch das schwache Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner der getrennten Landesteile zu stärken

---

1 Als Grundlage für dieses Kapitel haben folgende Werke gedient:
1. P. J. Marperger, Geographische, Historische und Mercatorische Beschreibung aller derjenigen Länder und Provintzien, welche dem Königlich Preußischen und Chur-Brandenburgischen Scepter in Deutschland unterworfen, Berlin 1710.
2. P. J. Marperger, Beschreibung des Tuchmacher-Handwerks, Dresden, Leipzig 1723.
3. A. F. Büsching, Beschreibung seiner Reise von Berlin über Potsdam nach Rekahn, 2. Ausgabe, Frankfurt, Leipzig 1780.
4. Historische, politisch-, geographisch-, statistisch-, und militärische Beyträge die Königlich-Preußische und benachbarte Staaten betreffend, 1. Teil, Berlin 1781.
5. Spittler, Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten, 2. Bd., Berlin 1794.
6. F. G. Leonhardi, Bemerkungen über Manufakturen, Fabriken und Handel überhaupt, Leipzig 1802.
7. F. Rühs, Historische Entwicklung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen, Berlin 1815.
8. Manso, Geschichte des Preußischen Staates, 2. Band, Frankfurt am Main 1819.
9. G. von Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus, 2. Band, Jena 1830.
10. G. A. Grotefend, Das Recht der Fabriken, Düsseldorf 1872.
11. W. Sombart, Gewerbewesen, Leipzig 1904.
12. H. Böttger, Die Industrie und der Staat, Tübingen 1910.

und zu fördern. Diese staatlichen Maßnahmen wurden durch die technische und kulturelle Entwicklung, wie Verbesserungen vorhandener und Erfindung neuer Maschinen, und den Beginn der Einführung des Schulwesens erleichtert.

Der Große Kurfürst richtete sein Hauptaugenmerk auf die Wiedererweckung des Tuchmachergewerbes, das schon vor dem Kriege verhältnismäßig leistungsfähig war und den Wohlstand des Landes vermehrt hatte. Er suchte dies durch merkantilistische Maßnahmen zu erreichen, insbesondere durch Ausfuhrverbote für Wolle, dann auch durch Beschäftigung von Refugiés, die besondere Kunstfertigkeiten besaßen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen stieß der Staat oft auf erheblichen Widerstand der auf ihre Selbständigkeit bedachten Städte und Zünfte. Er mußte daher langsam vorgehen, wenn er seine Bestimmungen durchsetzen wollte. Begünstigt und erleichtert wurden diese durch die in jener Zeit durchgeführte Schaffung eines stehenden Heeres und einer Beamtenschaft, deren Uniformierung den Verbrauch an Tuchen steigerte.

Auch auf dem Gebiete, das sich mit dem modernen Begriff „Schwerindustrie“ bezeichnen läßt, wurden Fortschritte gemacht, die neben merkantilistischen Maßnahmen vielfach gleichfalls dem Können französischer Flüchtlinge zu verdanken waren. Der Staat erleichterte diesen in Anerkennung ihrer Verdienste die Errichtung von Fabriken und erteilte bereitwillig Konzessionen, zumal selten staatliche Zuschüsse verlangt, sondern aus eigenen Mitteln neue Anlagen geschaffen wurden. So entstanden besonders Eisen- und Stahlwerke in der Umgebung der Grafschaft Mark, deren reiche Bodenschätze bis dahin kaum bekannt gewesen waren.

2. Zur Zeit Friedrichs des Großen.

Auch Friedrich der Große wandelte in den Fußtapfen seiner Vorgänger. Seine Bemühungen um Förderung der Industrie waren durch die Ideen des Merkantilismus besonders stark beeinflußt, daher auf das Aufblühen aller Erwerbszweige gerichtet und auf alle Gebietsteile ausgedehnt. Er siedelte in großem Umfange Kolonisten an, die entsprechende Kenntnisse der industriellen Betätigungen mitbrachten und verbreiteten. Durch Steuererleichterungen und Befreiungen vom noch bestehenden Zunftzwange wurden sie bald für die neue Heimat gewonnen. Der Aufbau der Industrie vollzog sich natürlich nicht ohne Fehlschläge. So erwies sich unter anderem die Begünstigung und der Ausbau der Seidenproduktion als verfehlt, da die klimatischen Verhältnisse des Nordens dafür nicht geeignet waren. Dagegen wurde die staatliche Einwirkung durch die günstige Entwicklung der Wollindustrie mit ihren vielen Spezialgebieten belohnt. Dem herrschenden Mangel an Spinnern konnte dadurch abgeholfen werden, daß Arbeiter mit Fachkenntnissen aus fremden Ländern herbeigezogen wurden. Die Weber wurden durch Ausfuhrverbote für Garne zur Herstellung von Leinen und ähnlichen Stoffen im Inlande gezwungen; ein Export wurde nur für Fertigfabrikate zugestanden. Ferner errichtete Friedrich der Große in Berlin und anderen Teilen des Reiches Zuckerfabriken und gewährte dort Unterstützungen, wo solche bereits bestanden, Eisenhütten und Hammerwerke wurden ebenfalls finanzielle Hilfen des Staates in Form von Vorschüssen und Unterstützungsgeldern gewährt. Das Handelsgewerbe erhielt durch Bankgründungen einen festen Rückhalt, der

Verkehr sollte durch Erweiterung der von seinen Vorgängern gebauten Straßen und Kanäle gefördert werden.

Die Kriege Friedrichs des Großen, vornehmlich der siebenjährige Krieg konnten diese Maßnahmen wohl hemmen, aber nicht völlig unterbinden. Nach Kriegsende wurden sie in verstärktem Maße wieder aufgenommen. Damals wurde der Grundstock zu dem heute so bedeutungsvollen und umstrittenen oberschlesischen Berg- und Hüttenrevier gelegt und die Gewinnung von Steinkohle und Eisen für in- und ausländische Hütten wurde in Angriff genommen.

Durch diese Maßnahmen erhielt die Industrie einen gewissen Einfluß auf das Wirtschaftsleben Preußens. Leider mußte sie jedoch auch vom Staate ständig neue Unterstützungen fordern, da die merkantile Politik des Staates, bestrebt, so viele Fabriken wie möglich zu schaffen, allmählich zu einer durch Überproduktion hervorgerufenen Verstopfung des Marktes führte.

3. Vom Tode Friedrichs des Großen bis zum 19. Jahrhundert.

Nach dem Tode Friedrichs des Großen machten vornehmlich die Industrien weitere Fortschritte, die zu dieser Zeit bereits eine gewisse Blüte erlangt hatten. Um auch andere Industriezweige hierzu zu befähigen, griff die Regierung durch Milderung und Aufhebung hemmender Vorschriften ein, beanspruchte aber auch weiterhin das Konzessionsrecht als unbedingt nötiges Staatsprivileg. Schwierigkeiten ergaben sich wieder durch den mangelnden Absatz der über den Bedarf hinaus produzierenden Industrie. Der Staat suchte durch reichliche Aufträge und erweiterte Exportvorschüsse helfend einzugreifen, wobei er aber zur Gewährleistung gleichmäßig guter Leistung eine Kontrolle der Waren vor der Ausfuhr forderte. Seine Versuche mißglückten jedoch oft, da sich in vielen Industriezweigen nicht genügend kapitalkräftige Unternehmer fanden, die entweder vernachlässigte Fabriken wieder rentabel gestalten oder überhaupt neue gründen wollten. Hierzu trat noch ein gewisser Mangel an Arbeitskräften, da diese sich vielmehr, ebenso wie ein großer Teil kapitalkräftiger Unternehmer, der wirtschaftlichen Erschließung der dem preußischen Staat durch die polnischen Teilungen neu einverleibten Ostgebiete widmeten und landwirtschaftlich tätig waren. Endlich aber erteilte der Staat für Industriezweige, die er größtenteils in eigener Regie hatte, wie in der Metallindustrie, nur ungern Konzessionen, um sich nicht selbst unnötige Konkurrenz zu schaffen. Andererseits hatten jedoch gewisse Industriezweige, beispielsweise die Leinenindustrie in Schlesien und die Weberei im Magdeburgischen, sich ziemlich selbständig und ohne staatliche Unterstützung entwickelt, so daß der Staat im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung schon damals von dem System einer direkten Konzessionierung oder einer Subventionierung auf gewissen Gebieten hätte Abstand nehmen können.

4. Allgemeine Beurteilung.

Die Bestrebungen der Regierung waren zu einseitig nur auf eine Hebung der Produktion gerichtet, ohne daß Möglichkeiten für ausreichenden Absatz geschaffen wurden. Die Folge war ein übermäßiges Warenangebot, das die Preise drückte und den Betrieb unrentabel gestaltete. Dem Absatz waren auch die Zwangsmaßnahmen nicht nützlich,

die besonders unter Friedrich I. oft zur Anwendung kamen, wie das Wolledikt vom 24. Mai 1719, das bei Strafe von einem Rthlr. für jedes Pfund und neben Konfiskation die Ausfuhr von Wolle in der Kurmark, Pommern und Magdeburg verbot. Diese und ähnliche Verordnungen, die auch unter Friedrich dem Großen erlassen wurden, verlangten eine scharfe Überwachung der Grenzen der einzelnen Landesteile und schufen einen recht umfangreich betriebenen Schleichhandel, der für die Moral der Grenzbevölkerung und der Zolbeamten bedenkliche Folgen nach sich zog. Die Lockerung der Moral griff bei der Binnenwanderung der Bevölkerung auch auf die im Innern des Landes seßhafte über; als Beweis für den Zustand einer so zwangsläufig auch hier gezüchteten Moral sei nur auf die Bezeichnung der Zöllner als „Kaffeeriecher" verwiesen. Die Regierung erkannte diese Schwierigkeiten auch selbst und ging daher nicht mit scharfen Maßnahmen gegen diesen Schleichhandel vor.

Eine Blüte zeigte die Seidenindustrie, weniger aber durch staatliche Maßnahmen, als vielmehr durch den von der Mode diktierten größeren Seidenverbrauch hervorgerufen. Die Wolltuchindustrie dagegen konnte nur durch die Einfuhrerschwerungen und das Exportverbot für Garne und Wolle ihre Stellung annähernd behaupten. Es fehlte das Streben der Fabrikanten nach Verbesserungen, da die hierfür notwendige Konkurrenz des Inlandes fehlte, die des Auslandes dagegen durch das Zollsystem ausgeschlossen war. Weiterhin war eine gesunde Entwicklung erschwert durch das von Friedrich dem Großen streng durchgeführte Monopol- und Konzessionssystem.

Nach dem Tode Friedrichs des Großen ließ sich ein Aufschwung im Rahmen der damaligen Lage nur in den bedeutendsten Industriezweigen, der Textil- und Metallindustrie feststellen. In anderen Gewerbezweigen lag der Schwerpunkt der gewerblichen Produktion immer noch im Handwerk. Daß die Dinge so lagen, zeigt sich in den Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts. Im achten Titel seines zweiten Teiles wird in mehr als 200 Paragraphen über das Handwerk ausführlich gesprochen, während in wenig über zwanzig summarisch Fabriken und Künstler behandelt werden. Die Paragraphen 410 und 411 legten das Konzessionssystem fest; sie seien daher im Hinblick auf ihre Bedeutung im Wortlaut wiedergegeben: „Die Erlaubnis zur Anlegung einer Fabrik zu erteilen kommt allein dem Staate zu", und „Dergleichen Erlaubnis ist als ein Privilegium anzusehen und zu deuten". Daher zeigte sich trotz aller staatlichen Bemühungen der geschilderte, im Allgemeinen Landrecht sich widerspiegelnde Zustand der Vorherrschaft des Handwerks und des Blühens einiger weniger Industriezweige, während in England bei Beginn des neunzehnten Jahrhunderts der erste Schritt zum Großbetrieb schon getan war und bereits eine wirklich einflußreiche Industrie bestand.

Die staatliche Aufsicht und Unterstützung der Fabriken, so segensreich sie zeitweilig sich erwiesen haben mögen, waren um die Jahrhundertwende zu einer schematischen Reglementierung ausgeartet. Der Staat glaubte, in jedem einzelnen Falle erzieherisch und schützend eingreifen zu müssen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wurde der Regierung immer schwerer; die Möglichkeit, durch Bevormundung etwas zu erreichen, stellte sich als stets undurchführbarer heraus. Es ist daher erklärlich, daß die durch die französische Revolution in das politische, kulturelle und wirtschaftliche Leben Europas gedrungenen neuen Auf-

fassungen auch in Preußen ihren Widerhall fanden und sich auf wirtschaftspolitischem Gebiete in den Stein-Hardenbergschen Reformen auswirkten.

Zweites Kapitel.

Die Entwicklung der industriellen Gewerbefreiheit.

Die Entstehung der Gewerbefreiheit war verschieden, je nachdem es sich um gewerbliche Großbetriebe oder um das Handwerk handelte. In der Industrie vollzog sich der Umschwung zur Gewerbefreiheit in kürzerem Zeitraume als beim Handwerk und bei ihr machte der Staat ständig seinen Einfluß geltend. Zur Bildung einer ähnlichen Organisation, wie sie sich das Handwerk in der zunftmäßigen Gebundenheit geschaffen hatte, kam es nicht; bei der Industrie herrschte vielmehr das Konzessionssystem vor. So nahe beieinander die beiden Erwerbsarten, Handwerk und Industrie liegen, so verschieden war der Weg, den beide gingen, um von ihren Fesseln frei zu werden.

I. Abschnitt.

Das Grundsätzliche der Stein-Hardenbergschen Reformen.

Für die Entstehung der industriellen Gewerbefreiheit in Preußen waren die Anschauungen der beiden Staatsmänner Stein und Hardenberg von größter Bedeutung, auch wenn ihre Reformideen auf wirtschaftlichem Gebiete am meisten dem Handwerk zugute kamen.

1. Stein.

Bereits vor den Stein-Hardenbergschen Reformgesetzen tobte der Kampf um Für und Wider der beabsichtigten Maßnahmen heftig. Die beiden Minister waren selbst nicht völlig einer Meinung. Freiherr vom Stein war zurückhaltender bei den Reformmaßnahmen. Sein Leitgedanke war eine einfache, kräftige Staatsverwaltung, Freiheit des Eigentums und der Person. Wenn der Staat die besten Bürger vom Bürgerstande erhielte, so müßte dieser auch die gleichen Rechte wie der Adel haben[1]. Die Einzelindividuen, die in langsamer Entwicklung gewisse Freiheiten auf dem Gebiete der Religion, Literatur und des Rechts erlangt hätten, sollten nunmehr auch die persönliche Freiheit erhalten, damit sie am Staatsleben interessierter wären[2]. Diesen Ideen gab Stein in einem Briefe aus Memel vom 8. Dezember 1807 an Hardenberg Ausdruck: „Ich halte es für wichtig, die Fesseln zu zerbrechen, durch welche die Bürokratie den Aufschwung der menschlichen Tätigkeit hemmt. Der Übergang aus dem alten Zustand der Dinge in eine neue Ordnung darf nicht zu hastig sein“[3]. Diese Forderung eines langsamen Überganges in eine neue Wirtschaftsverfassung entsprang der Anschauung Steins, daß das Gegenwärtige sich stets aus dem Vergangenen entwickeln müßte; fehlte diese Verbindung, könnte leicht ein Rückschlag zu dem alten Zustande eintreten.

Stein trat wenigstens zur Zeit seiner Hauptwirksamkeit für die

---

[1] M. Lehmann, Freiherr vom Stein, 1. Teil, Leipzig 1902, S. 44.

[2] Freiherr vom Stein, Staatsschriften und politische Briefe, (Der deutsche Staatsgedanke, 1. Reihe, Führer und Denker, 9. Freiherr vom Stein), München 1921, S. 115.

[3] ebenda, S. 38.

Gewerbefreiheit des Handwerks insoweit ein, als sie mit seiner Forderung des langsamen Übergangs vereinbar war. Die handwerklichen Gewerbe sollten frei sein und sich ohne Zunftzwang betätigen können. Die Regierung sollte sich nicht in das Erwerbsleben mischen, denn der allgemeinen Wohlfahrt würde durch möglichste Gewerbefreiheit mehr gedient[4].

In Bezug auf die Industrie war Stein dagegen anderer Meinung. Er hielt eine staatliche Fürsorge für die Fabriken für notwendig, sonst befürchtete er die weitere Zunahme eines Mißverhältnisses zwischen Erzeugung und Verkauf[5]. Die Fabriken müßten sich nach seiner Meinung in Privathänden befinden, der Staat selbst sollte lediglich ein Aufsichtsrecht ausüben. Fabrikreglements, über deren Einhaltung die Fabriken-Kommissionen zu wachen hätten, sollten den Betrieb ordnen. Die Angehörigen dieser Kommissionen sollten berechtigt sein, überall Eintritt zu verlangen und Verbesserungsvorschläge zu machen. „Es bleibt eine der vornehmsten Pflichten der Kommission, sich unablässig dahin zu bestreben, das Main-d'œuvre im Lande zu vermehren und die dortigen Fabricata zur ersten Vollkommenheit zu bringen"[6]. Sämtliche Fabriken, sowohl städtische wie ländliche, wären dem Fabriken-Departement zu unterstellen, eine Ausnahme wäre nur für die königlichen Anstalten zulässig. Weiter verlangte Stein die Unterstützung der Dampfmaschinenindustrie und die Abwehr jedes Niederganges eines Industriezweiges. Trotz der geforderten starken Beaufsichtigung und Bevormundung der Fabriken gab er ihnen im Vergleich mit dem Handwerk gewisse Freiheiten. So schlug er die Bitte der Handwerker, den Fabrikanten die fabrikmäßige Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen zu verbieten, mit der Begründung ab, daß konzessionierte Fabriken derartigen Beschränkungen nicht unterworfen werden könnten. Gegen Ende seines Lebens ist dagegen ein Rückfall seiner Anschauungen in die zur Zeit seiner Jugend herrschenden nicht zu verkennen. Er wollte dann sogar die Zünfte begünstigen und billigte der Industrie nur eine beschränkte Gewerbefreiheit zu[7]. Er sah im Staat immer den Erzieher und förderte daher diese erzieherische Tätigkeit besonders dem jungen Fabrikwesen gegenüber, während er dem Handwerk mehr Freiheit zugestand, weil es schon voll entwickelt war[8].

2. Hardenberg.

Anders war dagegen die Einstellung Hardenbergs, der sich schon 1792, während seiner Tätigkeit als Verwaltungsbeamter in Ansbach-Bayreuth, gegen die wirtschaftliche Gebundenheit auch im Fabrikwesen ausgesprochen hatte[9]. In seiner Rigaer Denkschrift verlangte er, man sollte nicht auf das Vorurteil der Alten hören, sondern fortschreiten und mit mächtiger Hand jedes Hindernis, das der Freiheit im Wege stände,

---

[4] M. Lehmann, a. a. O., 2. Teil, S. 24, passim.

[5] R. Keibel, Ansichten über Freiheit und Beschränkung des inneren Handelsverkehrs, (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert, 2. Teil), Leipzig 1908, S. 15 f.

[6] M. Lehmann, a. a. O., 1. Teil, S. 57, passim.

[7] ebenda, 3. Teil, Leipzig 1905, S. 180 f.

[8] G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Freiherr vom Stein, Berlin 1849—1851, 5. Buch, S. 749 f.

[9] F. Hartung, Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth, Tübingen 1906, S. 217.

wegräumen. Für ihn war möglichste Freiheit und Gleichheit der oberste Grundsatz, wobei er jedoch einschränkte „nicht die regellose, mit Recht verschrieene, die die blutigen Ungeheuer der französischen Revolution zum Deckmantel ihrer Verbrechen brauchte, oder mit fanatischer Wut, statt der wahren im gebildeten gesellschaftlichen Zustande, sondern nur diese nach weisen Gesetzen eines monarchischen Staates, die die natürliche Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger nicht mehr beschränken, als es die Stufe ihrer Kultur und ihr eigenes Wohl erfordern". Er versprach sich von der Freiheit besonders für den Bürgerstand großen Nutzen, da diesem Zugang zu allen Stellen. Gewerben und Beschäftigungen offenstände, dann müßte allerdings der Bürgerstand darauf verzichten, andere Stände von seinem Bereich auszuschließen[10].

Einer Meinung war Hardenberg mit Stein darin, daß die Abschaffung der Zünfte und Monopole nur nach und nach geschehen dürfte. Hiermit standen seine Worte nicht in Widerspruch: „Möge man sich nicht scheuen und mit starker Hand die nötigen Maßregeln, ja keine halben, ergreifen! Hindernisse werden sich genug auftürmen, aber sie werden zusammenfallen, wenn man ohne Weitläufigkeit und mit Mut auf sie losgeht. Man übertrage die Ausführung nicht großen zusammengesetzten Kommissionen, frage nicht viel Behörden: selbst das Gutachten der Gesetzeskommission dürfte diesmal nicht zu fordern sein. Wenige einsichtsvolle Männer müssen die Ausführung leiten. Einzelne Unzufriedene werden sich finden, aber sie werden von der Menge der Zufriedenen und Vernünftigen gewiß sehr leicht verdrängt und vor dem Segen dieser letzteren wird ihre Stimme verstummen". Durch die Polizei dürfte die natürliche Freiheit nicht weiter beschränkt werden, als es im gebildeten Zustande der Menschen schlechterdings notwendig wäre.

Aus derartigen Ideen heraus legte Hardenberg dem König Friedrich Wilhelm III. am 2. November 1810 einen Gesetzentwurf vor, der die Zünfte aufheben und eine völlige Gewerbefreiheit einführen sollte, damit jeder Bürger seine Kräfte frei und nach eigener Einsicht gebrauchen könnte[11]. Dieser Wunsch Hardenbergs drang nicht durch. Nur das Handwerk wurde frei, während das industrielle Gewerbe an das Konzessionssystem gebunden blieb. Trotzdem ist Hardenberg seiner Anschauung, daß auch die Industrie frei sein müßte, treu geblieben[12][13].

II. Abschnitt.

Das Konzessionssystem von 1800—1830.

1. Die Stein-Hardenbergschen Reformen.

Wie bereits geschildert, führten die Reformbewegungen in den gewerblichen Verfassungen, die um die Jahrhundertwende vom achtzehnten

[10] C. A. von Hardenberg, Denkschrift über die Reorganisation des Preußischen Staates, September 1807, (Anhang zu: L. von Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, 4. Bd., Leipzig 1877, S. 19, ff.), passim.

[11] Zeitgenossen, 6. Bd., 2. Abteilung, Carl August Fürst von Hardenberg, Leipzig 1821, S. 16.

[12] Hardenberg, Rigaer Denkschrift, a. a. O., S. 49 ff.

[13] K. Rathgen, Die Ansichten über Freihandel und Schutzzoll in der deutschen Staatspraxis des neunzehnten Jahrhunderts, (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert, 2. Teil), Leipzig 1908, S. 10 f.

zum neunzehnten einsetzten, zu den Stein-Hardenbergschen Reformen. An Steins Widerständen gegen die weitergehenden Wünsche Hardenbergs scheiterte jedoch die industrielle Gewerbefreiheit. Nur das Handwerk wurde frei, die Fabriken blieben weiter an das Konzessionssystem gebunden. Nach partiellen Versuchen auf Grund der Verordnungen, Patente und Edikte vom 4. Mai 1806, 23. Januar 1808, 24. Oktober 1808 und 16. Dezember 1808 wurden am 26. Dezember 1808[14] die Geschäftsinstruktionen an die Regierungen der einzelnen Provinzen hinsichtlich der staatlichen Beeinflussung des Handels und Gewerbes erlassen. In diesen hieß es unter anderem: „Neben der Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern[15]". In einem weiteren Paragraphen wurde das Konzessionssystem für die Fabriken mit folgenden Worten nochmals festgelegt: „Konzessionen zur Treibung städtischer Gewerbe auf dem platten Lande, so wie alle Konzessionen zu Fabriken und Manufakturen müssen in Gemeinschaft mit der Akzise- und Zolldeputation erteilt werden[16]". Nach weiteren Versuchen 1809 und 1810 wurde durch das Edikt vom 2. November 1810 mit der Einführung des Gewerbescheines die handwerkliche Gewerbefreiheit erklärt; diese Zeit der freiheitlichen Entwicklung findet ihren Abschluß mit dem Gewerbegesetz vom 7. September 1811[17].

Wie wenig Stein besonders noch kurze Zeit vorher an eine allgemeine Gewerbefreiheit, die sich auch auf die Industrie erstrecken könnte, dachte, ist daraus zu ersehen, daß er 1806 dem „General-Directorii" König Friedrich Wilhelm III. einen „Plan, durch Errichtung von Provincial-Fabriken-Commissariaten auf die Fabriken- und Handels-Industrien der Provinzen zweckmäßiger zu wirken" überreichte[18]. Hierbei sollte Berlin unberücksichtigt bleiben, da dort genügend Industrie wäre und sich außerdem der Sitz des Fabriken-Departements befand. Kurz vorher hatte Stein, am 3. Juli 1805, noch die Anregung zu einer Medaille für die Fabriken gegeben, die von einer Prüfungskommission auszuwählen waren[19].

Ein Zeichen für die Art der staatlichen Bevormundung der Fabriken war das fiskalische Bemühen um die Unterbringung und Ernährung von durch Arbeitsmangel brotlos gewordenen Menschen, wie es sich auch zum Beispiel anläßlich der Stillegung von Fabriken in Bielefeld zeigte. In diesem Falle versuchte der Staat sogar in einer dem heutigen Zeitgeist entsprechenden Weise vorbeugend einzugreifen[20]. Ein weiteres Beispiel der damaligen staatlichen Fürsorge zeigte sich in folgendem:

---

[14] Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810, Berlin 1822.

[15] ebenda, 26. Dezember 1808, Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen, § 50, Abs. 2.

[16] ebenda, § 51.

[17] ebenda, Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen, 1810—1811, Berlin.

[18] Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Akte: Rep. 83, 3 A.

[19] ebenda, Akte: Rep. 89, 4 M.

[20] ebenda, Akte 89, 4 M, 1.

als 1807 eine Chemnitzer Fabrik in Berlin eine Zweigniederlassung errichten wollte, wurde die Konzession erst dann erteilt, als bis in die letzten Einzelheiten straffe Regelungen getroffen waren[21].

Bei den gewerblichen Reformen war für die Einstellung der Regierung die Auffassung der beiden führenden Köpfe, Stein und Hardenberg maßgebend. Ihre teilweise verschiedene Meinung über das Ausmaß der Reformen hatte, wie bereits erwähnt, eine staatliche Initiative zur Abänderung oder Abschaffung des Konzessionssystems verhindert. Die Industrie selbst aber war noch zu schwach und zu wenig organisiert, als daß sie zu dieser Zeit bereits einen Vorstoß gegen das damals noch nicht so lästig empfundene Konzessionswesen und die damit verbundene Beaufsichtigung und Bevormundung der Fabriken hätte unternehmen können.

2. Die Handhabung des Konzessionssystems (bis 1817).

Die Stein-Hardenbergschen Reformen lenkten die Entwicklung der Industrie kaum in neue Bahnen. Es blieb insbesondere der Grundsatz des Allgemeinen Landrechts, daß die Erteilung der Erlaubnis zum Bau und zur Inbetriebnahme einer Fabrik ein alleiniges Privilegium des Staates wäre, aus gewerbepolizeilichen Gründen auch weiter in Geltung[22]. Für die Errichtung eines handwerklichen Betriebes war dagegen lediglich noch die Lösung eines Gewerbescheines vorgeschrieben. Schwieriger wurde aber die Gründung industrieller Unternehmungen nach Fortfall des größten Teiles der bisherigen staatlichen Unterstützungen und durch eine Verschärfung der Konzessionierung. Bemühungen der Industrie, die auf eine Milderung in dieser Hinsicht hinzielten, waren kaum zu verzeichnen. Ihr geringes Interesse daran geht auch daraus hervor, daß außer den oben erwähnten, fast ausschließlich wissenschaftlichen Betrachtungen keine Kampf- oder Propagandamaßnahmen zu verzeichnen waren.

Die wenig entgegenkommende Handhabung des Konzessionssystems läßt sich unter anderem aus folgenden Beispielen ersehen. Ein Gesuch der Gebrüder Haghenbeck im Jahre 1811 auf Genehmigung zur Errichtung einer Tapetenfabrik zog folgendes amtliche Gutachten nach sich: „Nach den Proben und Zeichnungen und nach dem ganzen, wie sie sich über ihr Unternehmen geäußert haben, muß ich dem schon früher von dem Gewerbedepartement über ihre Geschicklichkeit und Solidität gefällten günstigen Urteil beipflichten und es für wünschenswert erklären, daß sie sich entschließen, ihr beabsichtigtes neues Etablissement hier in Berlin zu errichten. Wenn sie imstande sind, so wohlfeile Preise zu stellen, als sie versichern, so werden sie dadurch und durch die ausgezeichnete Schönheit ihrer Fabrikate den Geschmack an dergleichen Zimmerbekleidung wieder in die Höhe bringen und einen reichen Absatz im In- und Auslande zu erwarten haben. Ihr Gesuch um eine gewöhnliche Konzession zum Betriebe ihres Geschäftes erledigt sich von selbst“[23]. Durch das Beispiel soll bewiesen werden, daß bei der Erteilung einer Konzession an industrielle Unternehmungen große Schwierigkeiten gemacht wurden; der Staat verlangte weitgehende Nachweise und zog genaue Erkundigungen ein.

---

[21] ebenda, Akte 89, A XXIV, 1.

[22] vgl. S. 52.

[23] Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Akte: Rep. 74, K IX, Brandenburg 9.

Bei Errichtung einer Zuckerfabrik verlangte der Staat sogar Angaben über Fabrikgeheimnisse und Arten der zu benutzenden Maschinen; ob dann die Bewilligung erfolgte, war aus dem Aktenbündel leider nicht zu ersehen[24]. Einer anderen Fabrik wurde ein Patent auf fünf Jahre erteilt[25]. Derartige ausschließliche Gewerbeberechtigungen wurden nach 1817 völlig aufgehoben, ihre Beseitigung spielte in den vielen Entwürfen zu einem allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetz eine erhebliche Rolle[26]. Für die Vorsicht, mit der der Staat bei derartigen Genehmigungen verfuhr, sei noch auf folgenden Fall hingewiesen. Im Dezember 1812 ging ein Bericht der schlesischen Regierung bei Hardenberg ein, der auf fünfundachtzig eng beschriebenen Seiten ein Gutachten über ein Gesuch zur Errichtung einer Flachs-Maschinenspinnerei enthielt und schließlich genehmigt wurde[27].

Bei der Gründung von Brauereien und Brennereien war die Erlangung der Genehmigung noch schwieriger, insbesondere war eine solche an den Nachweis eines bestimmten Vermögens gebunden. So heißt es in einem Schreiben vom 22. Juni 1812: „Als ich diese Anlage fertig hatte, erschien das Edikt vom 7. 9. 1811, nach welchem mir, da ich ein Grundvermögen von 15 000 Th. nachweisen kann, zwar die Fortsetzung meines Betriebes erlaubt ist . . .“[28]. Diese Annahme wird auch durch ein weiteres Gutachten bestätigt: „Wir haben zuvörderst erwogen, daß das Gesetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in den §§ 52—55, woselbst es von den bisherigen Realberechtigungen spricht, das Recht, Branntwein zu brauen, den bisherigen Besitzern auf dem Lande vorbehält und, insoweit es durch das Gesetz vom 2. November 1810 aufgehoben anzusehen war, wieder herstellt, indem es nun die Beschränkung hinzufügt, daß es von solchen Grundbesitzern ausgeübt werden könne, die ein Grundvermögen von 15 000 Th. an Wert nachzuweisen im Stande sind[29].“ Interessant ist, wie sich aus demselben Aktenstück ergibt, in welcher Weise sich der Staat die Genehmigung von Maklern vorbehielt und eine Entscheidung über deren Zulassung nicht allein nach ihrer Qualifikation, sondern auch nach Maßgabe des Bedürfnisses traf. Ferner behielt er sich stets deren oberpolizeiliche Kontrolle vor.

Als nach den Stein-Hardenbergschen Reformen die reichlichen staatlichen Unterstützungen wegfielen, mit denen viele Unternehmer sorglos ihren Betrieb hatten aufrecht erhalten können, kamen ständig Klagen, die ihren Niederschlag unter anderem in einem Memorandum fanden, in dem viele Fabrikanten aller Gewerbe- und Industriezweige über ihren wirtschaftlichen Verfall sich ausließen[30]. Für die Zeit während und nach den Befreiungskriegen sind zwei grundsätzliche Erscheinungen festzustellen. Einerseits baten die bestehenden Industrien den Staat um Beschränkungen der Neuzulassungen. Die Industriellen fürchteten, nicht mehr lebensfähig zu bleiben, wenn der Staat weiterhin, ohne große Schwierigkeiten zu machen, Konzessionsgesuche genehmigte. Diese Be-

[24] ebenda, Akte: Rep. 74, K IX, Brandenburg 10.
[25] ebenda, Akte: Rep. 74, K IX, Brandenburg 18.
[26] ebenda, Akte: Rep. 89, C XXXV, Gen. 2.
[27] ebenda, Akte: Rep. 74, K VIII, 3, vol. I.
[28] ebenda, Akte: Rep. 74, K IX, Brandenburg 4.
[29] ebenda, Akte: Rep. 89, C XXXV, Gen. 4, vol. I.
[30] Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Akte: Rep. 74, K VIII, 17, vol. I.

strebungen wurden nicht unwesentlich unterstützt durch das im genauen Text leider unauffindbare Schreiben des Geheimen Finanzrats Albrecht über die „Bearbeitung des Entwurfs eines geläuterten Manufakturs systems“[31] und durch Studien, die die von Hardenberg auf Anraten Steins beauftragte Kommission bei den Fabriken im französischen Kriegsgebiet machte[32]. Andererseits hatten aber nur wenige Leute die Mittel, um selbst bei großem Entgegenkommen des Staates in der Konzessionsfrage eine neue Fabrik zu errichten.

Hieraus erklärt sich die geringe Zahl der vorliegenden Konzessionsgesuche, die der Staat allerdings ohne genaue Prüfung genehmigte.

Nach dem Kriege machten sich namentlich Bestrebungen nach einer schärferen Handhabung des Konzessionssystems, besonders durch Unternehmer aus Schlesien und Berlin bemerkbar, vornehmlich unter Hinweis auf die durch den staatlichen Schutz bedingte größere Leistungsfähigkeit der englischen Industrie[33]. Derartige Wünsche fanden ihren Niederschlag beispielsweise im März 1818 in einem Gesuch der Papierfabrikanten, die eine Beschränkung in der Konzessionierung erbaten, zum mindesten aber eine scharfe Prüfung der Unterlagen bei Errichtung solcher Fabriken verlangten[34]. Somit zeigte sich ein ewiges Hin und Her in der Handhabung des Konzessionssystems.

3. Die Verschärfung des Konzessionssystems (bis 1830).

Der Kampf gegen das Konzessionssystem wurde auch in den folgenden Jahren von Seiten der Fabrikanten und der ihnen nahe stehenden Kreise der Wissenschaft nicht aufgenommen. Die Regierung verschärfte, getrieben durch die Klagen der Industrie von 1818 ab die Zulassungsbedingungen für neue Fabriken und kam zu vielen Ablehnungen. So weigerte sie sich zum Beispiel 1817, einem Hüttenwerk das nötige Kohlenkontingent zu garantieren[35]. Ein Fabrikant in Westpreußen erhielt in diesem Jahre folgende Antwort auf sein Gesuch: „Auf Ihre Vorstellung vom 25. vorigen Monats eröffne ich Ihnen, daß jetzt auf Ihre Vorschläge wegen Anlegung einer Glashütte in dem Königlichen Amt Schloppe nicht eingegangen werden kann[36].“ Ähnlich lautete ein amtliches Schreiben vom 11. Mai 1820: „Die Verhältnisse gestatten es nicht, Ihnen schon jetzt die Erlaubnis zur Anlegung einer Schrotmühle, oder auch die Zusicherung der künftigen Erlangung zu geben[37].“

Diese Beispiele mögen genügen zum Beweise dafür, daß die Regierung Konzessionierungen ablehnte, soweit es nur angängig war. Wie vorsichtig sie solche überhaupt zugestand, ist zum Beispiel aus dem Schreiben eines mit Prüfung einer anderen Angelegenheit betrauten Beamten an Hardenberg vom Oktober 1818 zu ersehen, das zur Charakterisierung der damaligen Verhältnisse fast vollständig folgen mag[38]:

---

[31] ebenda, Akte: Rep. 74, K VIII, 1.
[32] ebenda, Akte: Rep. 74, K VIII, 7.
[33] O. Froriep, Zur Geschichte der Maschinenindustrie und der Maschinenzölle im deutschen Zollverein, (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Neue Folge, 16. Heft), Berlin, Stuttgart, Leipzig 1918, S. 7.
[34] Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Akte: 74, K IX, Schlesien 1, vol. II.
[35] ebenda, Akte: Rep. 74, K IX, Westfalen 1.
[36] ebenda, Akte: Rep. 74, K IX, Westpreußen 2.
[37] ebenda, Akte: Rep. 74, K IX, Brandenburg 4, vol. III.
[38] ebenda, Akte: Rep. 74, K VIII, 27.

„Durchlauchtigster Fürst! Da ich die Überzeugung habe, daß Ew. Fürstliche Durchlaucht sich innigst freuen, wenn dem Königl. Preußischen Staate etwas Ersprießliches und Gutes begegnet, so beeile ich mich, Höchstdemselben anzuzeigen, daß der größte und bedeutendste Fabrikant in Deutschland, Herr Becher aus Chemnitz, der durch sein Fabrikwesen mehr als 3 bis 4 000 Arbeiter, worunter 400 Kinder sind, denen er Lehrer hält und Schulsäle hat einrichten lassen, beschäftigt, sich infolge des neuen Königlich Preußischen Zolltarifes gedrungen sieht, den größten Teil seines Fabrikwesens in die Königlich Preußischen Lande zu verlegen, und er wünscht von der Regierung weiter keine Unterstützung als nur ein Lokal, welches an einem Wald und wo Brennmaterialien sind, gelegen sei. Herr Becher kam zu mir und eröffnete mir sein Anliegen: er ist ein sehr reicher Mann und will wegen Zeitersparnis und um seinen Fond nicht zu schmälern, durch Aufführung neuer Gebäude, ein Gebäude haben, deren jetzt so viele leer stehen. In Chemnitz hat er für mehr als 100 000 Th. Gebäude aufgeführt. Habe sogleich einen Bericht an das hohe Ministerium gemacht und Herrn Becher ersucht, sogleich nach Berlin abzureisen. Herr Becher gedenkt schon in einigen Wochen seine Fabrik in den Preußenlanden in voller Tätigkeit zu sehen, er hat die bedeutendste Spinnerei, Druckerei in Baum- und Schafwolle und Weberei. Es ist ein großer Gewinn für den Königlich Preußischen Staat, wenn Herr Becher, der zugleich ein sehr schlichter Mann ist, sein Fabrikwesen in unsere Staaten verlegt. Eine ganze Stadt findet durch diesen Mann seine Wohnung. Durch besonderes Schreiben habe ich Herrn Becher noch an Herrn Staatsrat Hauptmann empfohlen."

Die meisten Ablehnungen von Konzessionsgesuchen hatten ihren Grund in der Sorge vor zu starkem Holzverbrauch und einer dadurch entstehenden Preissteigerung für dieses[38a]. Diese Sorge um den Holzverbrauch hatte auch schon früher die Stellung der Regierung bei Konzessionsbewilligungen stark beeinflußt. Daher waren die Versuche erklärlich, durch Mittel zur Holzersparnis oder Vorschläge für die kontingentierte Zuteilung des Holzes vom Staate die Bewilligung zur Anlegung einer Fabrik zu erreichen. Prinz August von Preußen schrieb, daß unter anderem der Salpetergewinnung zu helfen sei durch „Verabfolgung freien Bauholzes und anderer Brennmaterialien, wohlfeilen Brennmaterials zum Betriebe des Werkes", wobei er noch betonte, daß der Unternehmer ein gewisses Vertrauen verdienen müßte[39]. Carl von Wittgenstein empfahl als Mittel zur Verminderung des Holzverbrauches die besondere Herstellung von Holzkohle, welches Ansinnen der Staat seinerseits jedoch infolge Geldmangels ablehnte[40]. Ein Fabrikant bat in seinem Konzessionsgesuch, ihm zur Errichtung einer Baumwollspinnerei eine Erleichterung dadurch widerfahren zu lassen, daß ihm Bauholz aus „Ew. Königlichen Majestät Forsten" bewilligt werde. Dies wurde genehmigt, nachdem vorher der Holzbedarf ganz genau festgelegt worden war, und zwar nicht nur für Bauholz, sondern sogar für das Material zu Sägeböcken[41]. In einem anderen Falle begründete ein Fabrikant

---

[38a] W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, 2. Bd., 2. Halbband, München und Leipzig 1917, S. 646 ff., S. 1143 ff.

[39] Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Akte: Rep. 74, K VIII, 5.

[40] ebenda, Akte: Rep. 74, K VIII, 2.

[41] ebenda, Akte: Rep. 74, K IX, Brandenburg 4.

seinen Antrag auf Konzessionserteilung für die Herstellung tönerner Wasserleitungsröhren mit dem Hinweis darauf, hierdurch Holz sparen zu können[42].

Neben dem Holzverbrauch spielte die Rücksicht auf Wasser und Luft eine große Rolle. Bei einem beabsichtigten Mühlenbau wurde die Genehmigung neben der Entscheidung ob die Anlage bezüglich des Publikums notwendig wäre, besonders davon abhängig gemacht, ob niemandem Luft und Wasser weggenommen würde[43]. Endlich konnten geringe persönliche Fähigkeiten die Verweigerung der Konzession begründen, wie es in dem Schreiben des Prinzen August zum Ausdruck kam. Es wurden stets genaue Erkundigungen über den Ruf und die finanziellen Verhältnisse des betreffenden Fabrikanten eingezogen[44]. Zutreffend gekennzeichnet werden diese Verhältnisse durch eine Bemerkung von Rau, nach der derartige Untersuchungen überflüssig sind, denn der unkundige Unternehmer kann sich geschickter Werkmeister bedienen[45].

Vielfache Erfordernisse, deren Einhaltung bei der Erteilung einer Konzession zu beachten waren, entsprangen sozialpolitischen Motiven, deren spätere Durchführung von der Fabrikaufsicht, die freien Zutritt überall verlangen konnte, überwacht wurde. Hierher gehörte unter anderem die Sorge dafür, daß die Arbeitsräume nicht gesundheitsschädlich waren und regelmäßig einer Lüftung unterzogen wurden. In bestimmten Fabrikarten war die Beschäftigung von Kindern unter einem gewissen Alter vollständig untersagt. Die verantwortlichen Leiter mußten stets genau über Zahl und Alter der Jugendlichen Buch führen und bei deren Annahme ihr Alter durch Vorzeigung des Taufzeugnisses prüfen. Die jugendlichen Arbeitskräfte waren nur in bestimmter, verkürzter Arbeitszeit, von vielen Ruhepausen unterbrochen, zu beschäftigen und mußten jederzeit Gelegenheit haben, dem Schulunterricht beiwohnen zu können. Diese Bestimmungen waren nicht generell für alle Fabriken aufgestellt, sondern nach bestimmten Grundsätzen für jeden Fall gesondert. Für jedes einzelne Unternehmen wurden in bestimmter Auswahl diese als gültig, jene dagegen als ungültig in langwierigen Untersuchungen festgestellt und dem jeweiligen Unternehmer mitgeteilt[46].

4. Allgemeine Beurteilung.

Die Entwicklung der industriellen Gewerbefreiheit bis in die dreißiger Jahres des vorigen Jahrhunderts kann ohne Berücksichtigung der erwähnten sozialpolitischen Vorschriften wie folgt gekennzeichnet werden.

Während der Staat zur Zeit der Jahrhundertwende sein Möglichstes für die Errichtung neuer Großbetriebe und Erhaltung bestehender tat, ging dagegen später, mit einer kurzen Ausnahmezeit, die eher aus den

---

[42] ebenda, Akte: Rep. 74, K IX, Schlesien 1, vol. I.
[43] ebenda, Akte: Rep. 74, K IX, Brandenburg 4, vol. III.
[44] ebenda, Akte: Rep. 89, C XXX, 65.
[45] K. H. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, 2. Bd., Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, zweite Abteilung, fünfte Ausgabe, Leipzig, Heidelberg, 1862, S. 55 ff.
[46] G. K. Anton, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung, (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hrgb. G. Schmoller, 11. Bd., 2. Heft), Leipzig 1891.

Wirkungen der Befreiungskriege als aus rein wirtschaftspolitischen Motiven zu erklären ist, die Entwicklung dahin, Neugründungen großer Unternehmungen nach Möglichkeit durch immer schärfere Hemmnisse zu unterbinden. Maßgebend hierfür war vornehmlich nicht etwa der Gedanke, dem handwerklichen Kleinbetriebe bessere Existenzgrundlagen zu schaffen oder den bestehenden industriellen Großbetrieben keine neue Konkurrenz zu bringen, sondern der Mangel allgemeinen, insbesondere fiskalischen Interesses an Neugründungen. Hinzu kam allerdings, daß das Handwerk nicht ohne Erfolg darauf ausging, die weitgehende Freiheit, die ihm durch die Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811 gewährt war, im Interesse der bodenständigen und eingesessenen Handwerksbetriebe soweit möglich, einzuschränken.

Die Industrie entwickelte sich jedoch stetig, wozu der Staat, wenn auch nur indirekt durch seine allgemeine Politik beitrug. Die Unterhaltung, insbesondere die Bekleidung, Ernährung und Bewaffnung des stehenden Heeres, sowie dessen stetige Vergrößerung, der Bau von Kasernen, die Schaffung von Reservebeständen, der Ausbau bestehender und die Schaffung neuer Festungswerke, die Erweiterung der staatlichen Aufgaben und die hierdurch bedingte Vermehrung des Beamtenstandes zogen auf vielen wirtschaftlichen Gebieten, vornehmlich in den Schlüsselindustrien, ständige umfangreiche Aufträge nach sich, so daß der Fiskus einer der Großabnehmer der Industrie wurde. Letztere konnte sich angesichts eines so sicheren Kunden, wie es der Staat ist, nicht nur behaupten, sondern, wenn auch in geringem Umfange, ausbreiten. Die in Berlin bodenständige Industrie hielt allerdings eigenartigerweise mit dieser Entwicklung nicht Schritt; ja es ist bei ihr sogar ein Rückgang festzustellen, der sich in der Abnahme der beschäftigten Arbeiter bemerkbar machte. Vielfach sprach man direkt von einem Zusammenbruch der Berliner Großindustrie[47]. Weiterhin bewirkte der steigende Bedarf der Landwirtschaft an Industrieerzeugnissen, der sich als Folge der Stein-Hardenbergschen Agrarreform 1810 zeigte, ein industrielles Aufblühen. Hierzu kamen endlich Steuererleichterungen. Die Gewerbesteuer von 1810 wurde 1820 durch eine Steuer auf bestimmte Arten von Erzeugnissen abgelöst, von der im Hinblick auf die niedrigen Steuertarife die Industrieunternehmungen kaum betroffen wurden. Wasser- und Landstraßen zur Erleichterung des Verkehrs wurden ausgebaut; die allgemeine Sicherheit stieg durch entsprechende Maßnahmen auf polizeilichem Gebiet. Um die Schaffung eines geordneten Verkehrswesens in der Umgebung Berlins erwarb sich die 1820 aus den Handelsgilden gebildete Korporation der Berliner Kaufmannschaft beachtliche Verdienste. Nur die Kreditfrage war durch die infolge der napoleonischen Kriege bewirkte allgemeine Verarmung eine wunde Stelle an dem sonst damals gesunden preußischen Industriekörper. Der Mangel an langfristigem Kredit machte sich auch dann bemerkbar, wenn kein allzu großes Bedürfnis nach Neu- und Erweiterungsbauten vorlag; kurzfristige Gelder bei ziemlich niedrigem Zinsfuß waren dagegen leichter zu beschaffen.

Die Industrie hatte also trotz Fortbestehens des staatlichen Konzessionszwanges in ihrer Entwicklung zu einer einflußreichen Großindustrie wesentliche Fortschritte gemacht. Sie lernte es, auf eigenen

[47] Clauswitz, Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin, Berlin 1908, S. 253.

Füßen zu stehen, da die übertriebene, ängstliche Vorsorge des 18. Jahrhunderts mehr und mehr fiel und die erheblichen staatlichen Subventionen allmählich abgebaut wurden. Zu verkennen ist allerdings nicht, daß der Staat ihre Unternehmungslust dämpfte, besonders durch die zeitweilige Ablehnung der Bewilligung von Neugründungen. So schnell und scharf der Staat den Trennungsstrich zwischen alter und neuer Verfassung auf dem Gebiete des Handwerks gezogen hatte, so langsam und vorsichtig beschritt er den Weg, der der Industrie vollständige Freiheit geben sollte.

III. Abschnitt.

Die weitere Entwicklung bis zur Gewerbeordnung von 1869.

Nach 1830 setzte im Handwerk eine Strömung ein, die eine Einschränkung der Gewerbefreiheit zum Ziele hatte. Ihren größten Einfluß und stärksten Erfolg erzielte diese Richtung in der Zeit von 1845 bis 1850, in der es zu verschiedenen Einengungen der Gewerbefreiheit kam, die sich auch auf die industrielle Gewerbegesetzgebung auswirkten. Durch diese Strömungen erklärt sich seit 1830 die unklare Einstellung des Staates der Industrie gegenüber.

1. Die schwankende Einstellung des Staates seit 1830.

Vom Ende des dritten Jahrzehnts ab ließ das Interesse des Staates an einer direkten Förderung der Industrie immer mehr nach. Der Hauptunterschied gegenüber der Zeit bis 1830 ist das Zurücktreten der staatlichen Bevormundung. Der Fiskus begnügte sich jetzt mit der Beseitigung vieler Erschwerungen und wenigen einseitigen Begünstigungen[48]. Er ließ sich von der weiteren Entwicklung des Gewerbes treiben und suchte nur indirekt einzugreifen; er begünstigte bald das Handwerk, bald die Industrie. So schickte er auf Anregung der bedrängten Tuchindustrie auf seine Kosten eine erhebliche Zahl ihrer Angehörigen ins Ausland, die besonders die englischen Fortschritte studieren und ihre Erfahrungen den inländischen Fabrikanten übermitteln sollten[49]. Er lockerte die Zügel seiner Zwangsgewalt dahin, daß zum Beispiel die Genehmigung eines Konzessionsgesuches nur mehr ein formaler Akt wurde. Die Einsicht drang weiter und weiter durch, daß eine wirklich tiefgehende und gerechte Untersuchung des einzelnen Falles immer schwieriger und unlösbarer wurde. Auch die Zahl der Konzessionsgesuche ließ nach, da der großen Unternehmungslust das vorsichtige Abwägen der Industriellen gegenüberstand, die genau überlegten, ob die immer mehr schärfere Formen annehmende Konkurrenz das Entstehen neuer Betriebe und deren gewinnbringendes Arbeiten zulassen würde.

Diese liberale Einstellung des Staates gegenüber der früher so übermäßig von ihm gepflegten Industrieförderung legt daher die Vermutung nahe, schon jetzt von einer industriellen Gewerbefreiheit zu sprechen, der nur noch das gesetzliche Siegel fehlte. Welch ein Gegensatz zu den vorhergegangenen Zeiten, in denen der Staat sich an Hilfeleistungen gar nicht genug hatte tun können! Jetzt griff er beispielsweise bei den durch die Handelskrisen 1836—1839 einsetzenden Absatzstockungen auf dem Weltmarkte kaum ein.

---

[48] M. von Moltke, Gedanken über die Gewerbefreiheit, Lübeck 1830.
[49] Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Akte: Rep. 89, C XXV, Gen. 2.

Als ein Beispiel indirekter staatlicher Förderung ist neben der schon erwähnten Studienreise von Industrieangehörigen, die Gewerbeausstellung von 1844 in Berlin zu nennen. Diese sollte zeigen, auf welch hohem Niveau das handwerkliche und das industrielle Gewerbe stand und der Industrie neue Anregung geben, Spitzenleistungen hervorzubringen. Zur Erleichterung dieses Zieles schuf der Staat Auszeichnungen in Form von Geldprämien, Medaillen und Titelverleihungen. Die Ausstellung dauerte von August bis Oktober 1844 und war von 3122 Fabrikanten beschickt. Interessant ist, daß die damaligen statistischen Erhebungen die Verteilung der Industrie auf die einzelnen Provinzen erkennen lassen. Es folgten aufeinander Brandenburg mit 873, Niederrhein mit 290, Schlesien mit 285, Sachsen mit 207 und Westfalen mit 168 Ausstellern. Der Schwerpunkt lag damals schon im Rhein-Ruhrgebiet, in den preußischen Gebietsteilen Mitteldeutschlands und in Oberschlesien. Brandenburg nimmt hierbei eine anormale Stellung ein, da die Ausstellung in Berlin stattfand und somit die dort ansässige Industrie durch die geringen Unkosten sich in wesentlich größerem Umfange betätigen konnte als die auswärtige, zumal eine Beförderung der Ausstellungsgegenstände aus entfernteren Gegenden auf der noch jungen Eisenbahn kaum in Frage kam[50].

Anzuerkennen ist, daß der Staat sich in seiner abwartenden Stellung durch keine äußeren Einwirkungen beeinflussen ließ. Eine Petition der Handwerker von 1842, die die Aufhebung der Gewerbefreiheit im Handwerk und eine Beschränkung der Industrie forderte[51], beachtete er genau so wenig wie die jetzt zahlreich auftauchenden Flugschriften. Sie befaßten sich in der Hauptsache mit handelspolitischen und nur nebensächlich mit gewerbepolitischen Fragen und unterstützten dadurch den Staat in seiner abwartenden Einstellung.

2. Die Gewerbeordnung von 1845.

Trotz erheblicher Widerstände, insbesondere der Bestrebungen und Kämpfe gegen die Gewerbefreiheit und gegen die Industrie kam es in der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845[52] lediglich zur Festlegung des sich in den verflossenen Jahrzehnten herausgebildeten Rechts. Dessen Fixierung war unumgänglich geworden, um den bisherigen Zustand gesetzlich zu untermauern und ein einheitliches Landesrecht zu schaffen. Die 1814/15 dem Königreich Preußen einverleibten Gebiete standen noch unter fremdem Recht, das je nach der früheren staatlichen Zugehörigkeit verschieden war. In den Teilen, die französischer Oberhoheit unterstanden hatten, herrschte, wie in Frankreich selbst, völlige Gewerbefreiheit. In anderen Landstrichen, wie in Neuvorpommern und Rügen, in Sachsen und Westfalen, galt noch eine Art Zunftzwang, der die Zulassung zum Gewerbe an mancherlei Beschränkungen band und eine strenge Handhabung des Konzessionswesens bedingte. Die sich hieraus ergebende Verschiedenartigkeit mußte im Interesse gleichmäßiger Behandlung der Staatsangehörigen, die die gleichen Pflichten zu erfüllen hatten, beseitigt werden. Diese Rechtsvereinheitlichung konnte nicht von heute auf morgen durchgeführt wer-

[50] Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Akte: Rep. 89, C XXXV, Gen. 59.

[51] ebenda, Akte: Rep. 89, C XXXV, Gen. 1

[52] Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1845, Berlin.

den, da sich widersprechende und vielfach veraltete Vorschriften, die noch aus dem Mittelalter stammten, zum Beispiel in Bezug auf vornehme Herkunft, eheliche Geburt und christliche Religion, beseitigt werden mußten. So ist es nicht zu verwundern, daß erst 25 Jahre nach der politischen Vereinigung dieser Landesteile mit dem Stammland diese einheitliche Gewerbeordnung erlassen werden konnte.

Für die Industrie war die Gewerbeordnung von größter Bedeutung. Sie brachte ihr eine fast völlige Gewerbefreiheit. Der § 2 lautete: „Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen". Gleichzeitig wurden (§ 13) die Schwierigkeiten beseitigt, die sich bei der Ausübung mehrerer Handwerksarten in einer Fabrik ergaben, ferner (§ 59) alle Beschränkungen für gewerbliche Betriebe überhaupt mit Ausnahme weniger, die im staatlichen oder gesundheitlichen Interesse notwendig waren.

Wie wenig diese Gewerbeordnung den Streit um die gewerbliche Verfassung schlichten konnte, zeigte die jetzt einsetzende Flut von Streitschriften, die von dem Handwerk gegen die Industrie veröffentlicht wurden. Aus deren großer Zahl sollen nur drei herausgegriffen werden. Eine gipfelt in dem Satze: „Nur derjenige darf ein Gewerbe selbständig betreiben, der es ordnungsgemäß erlernt hat[53]." An anderer Stelle äußerte sich der Verfasser gegen den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Handwerksarten in einer Fabrik[54] und schrieb über die Gewerbefreiheit selbst „die Gewerbefreiheit ist ein Übel für den Staat, ein Übel für das Publikum, sie ist als ein Bedürfnis früherer Zeit entstanden, allmählich überflüssiger, endlich drückend geworden, und jetzt nur eine Freiheit dem Namen nach, in der Tat aber Knechtschaft[55]." Ein anderer, Bernhardi, sprach von der „Gemeingefährlichkeit der Industrie" und macht zur Abhilfe folgenden Vorschlag: „Die Maschinen sind mit Regulatoren zu versehen, sie zu nötigen, in dem Augenblick selbsttätig und mit innerer Notwendigkeit ihre eigenen Kräfte zu schwächen, ihre Tätigkeit zu vermindern, wo diese zu einer für gewisse Zwecke oder für die Umgebung gefährlichen Höhe sich steigern. Einen solchen Regulator gäbe eine Maschinensteuer und deren ausschließliche Verwendung zur Ausgleichung des durch die Maschinen erzeugten Arbeitsmangels dient[56]." Als Dritter folgte Windwart, der bestimmte Forderungen aufstellte, es aber leider unterließ, eine Erklärung dazu zu geben, wie er sich die praktische Handhabung dachte. Der Fabrikherr hätte nach den Meisterbestimmungen der Innungen vor seinem Fabrikantritt seine einzelnen Prüfungen zu bestehen. Hierdurch sollte gewährleistet werden, daß er auch gute Arbeit liefere. Deshalb seien für Fabrikanten, Maschinenbauer, Korporationen und Doppelgewerbe folgende nähere Bestimmungen zu treffen. Wenn die Hervorbringung des Fabrikats die Kenntnis mehrerer Professionen erheischte, so hätte der Fabrikherr die verlangte Meisterschaft für jeden betreffenden Zweig zu liefern, die Wanderschaft aber und das Gesellenstück aus besonderer Begünstigung nur für den einen Zweig nachzuweisen. „Eine Association zweier oder

[53] C. H. Friedrich, Ist Gewerbefreiheit nützlich oder schädlich?, Danzig 1846, S. 16.
[54] ebenda, S. 9 f.
[55] ebenda, S. 4.
[56] A. Bernhardi, Ueber die socialen Nachteile des gewerblichen Maschinenwesens, Eilenburg 1848, S. 25 ff.

mehrerer Meister zur Ausführung eines verzweigten Fabrikats ist demnach allerdings zulässig, aber ebenso streng nur nach obigen Grundsätzen, und mit Benennung der Doppelfirma der betreffenden Meister[57].“ Neben vielen einzelnen Vorschlägen über die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Handel und einzelne Spezialgebiete setzte sich der Verfasser noch mit der Anwendung seiner Vorschläge auf die Eisenbahn auseinander. Diese selbst sollte in ihrer bestehenden Form erhalten bleiben, nur bei den Werkstätten habe eine Änderung insoweit einzutreten, als daß „keine Arbeiten an Private angefertigt und verabfolgt werden dürfen[58].“

Von Bedeutung für die Industrie war eine Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1849[59], die, wirtschaftlich gesehen, aus dem Kampf gegen die Industrie entstand, und, politisch betrachtet, eine Folge der Märzunruhen war. Die Entwicklung der Fabriken sollte gehemmt, ihrem Freiheitsdrang, der sich nach Aufhebung des Konzessionssystems stark bemerkbar machte, sollten Zügel angelegt werden. Sie bedeuteten demnach einen gewissen Rückschritt durch ein Wiederaufleben früher geltender Bestimmungen. Die Ausübung mehrerer Handwerke durch einen Fabrikanten konnte durch ein Ortsstatut verboten werden. Der Paragraph 31 lautete: „Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur soweit sie dieselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräte bedürfen, gestattet.“ Diese Bestimmungen versagten jedoch bei ihrer praktischen Anwendung und zeigten wie unüberlegt sie infolge des Druckes durch die Märzunruhen von 1848 als eine Gesetzgebung ad hoc entstanden waren.

Diese unzweckmäßigen Maßnahmen des Staates begünstigten, wie sich aus den gegen die Gewerbefreiheit gerichteten Veröffentlichungen ergibt, die entgegengesetzte Strömung. Bergius trat für die Aufhebung der Februarverordnung von 1849 und vieler anderer unbedeutender Verordnungen auf gewerblichem Gebiete ein, und verlangte eine allgemeine neuzeitliche Gewerbeordnung[60]. Daß die Schuld an diesem Rückschritt in der Gewerbeverfassung nicht der Regierung beizumessen war, begründete Rasch in der Einleitung seines Buches. Er bewies, daß sie auf das handwerkliche Drängen während der Sturmzeit 1848 hin erfolgte und wünschte daher baldige Änderung[61]. Auch die Presse begünstigte eine neue freiheitlichere Gewerbeordnung. So schreibt die verbreitete „Ostseezeitung“ in einem Leitartikel: „Der Gang der Dinge seit der Verordnung vom 9. Februar 1849 hat mehr als alles Raisonnement bewiesen, wie wenig die Wiederbelebung der veralteten Gesetze, wenn auch in neumodisch zugestutzter Form, in die Gegenwart paßt und wie sie alles andere erreicht, was man sich und den Gewerbetreibenden davon verspricht[62].“ Ähnlich äußerte sich die „Kölnische Zeitung“ in einem Leit-

[57] H. Windwart, Die Rettung des Gewerbestandes, Glogau 1848, S. 23 f.
[58] ebenda, passim.
[59] Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, 1849, Berlin.
[60] C. J. Bergius, Die Preußischen Gewerbegesetze, Leipzig 1857, Seite 82 ff.
[61] G. Rasch, Die Gewerbegesetzgebung des Preußischen Staates mit allen darauf bezüglichen, bis heute ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen, Berlin 1857, Einleitung S. 14 ff.
[62] Ostseezeitung, 29. Juli 1858.

artikel über „Innungen und die Gewerbefreiheit“ indem sie sagte: „Eine zeitgemäße Gewerbefreiheit muß unerbittlich durchgeführt werden[63].“

Der Staat selbst konnte sich der Unzweckmäßigkeit dieser Gesetzmacherei nicht verschließen und hob die einengenden Gesetze durch die Schaffung der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 wieder auf. Durch diese schuf er endgültig die industrielle Gewerbefreiheit, die sich seitdem behauptet hat und heute zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist.

3. Allgemeine Beurteilung.

Ein besonderes Kennzeichen der Zeit nach 1830 ist die lediglich noch traditionelle Handhabung des Konzessionssystems. Dieses stand noch als legales Recht auf dem Papier, während sich längst ein anderes Gewohnheitsrecht herausgebildet hatte, dem auch der Staat — ob freiwillig oder gezwungen, sei dahingestellt — Rechnung tragen mußte, wenn er nicht die Wohlfahrt seiner Bürger und damit sein eigenes Aufblühen vereiteln oder zum mindesten beeinträchtigen wollte. So wurden die Anträge und Wünsche auf Konzessionserteilung abgelöst von denen auf Subventionierung. Diese allerdings prüfte die Regierung eingehend und kam vielfach zu ihrer Ablehnung[64]. Seit 1845, nach einem Erlaß der neuen Gewerbeordnung geschah diese grundsätzlich. Kennzeichnend hierfür ist die in einem Aktenstück angeführte Begründung, daß durch Vorschüsse und Unterstützungen an einen Fabrikanten dieser einen Vorzug vor anderen genieße und daß sich derartige Begünstigungen vielfach nicht bewährt haben[65].

Nach der Einführung der industriellen Gewerbefreiheit wurde eine Art der Konzessionserteilung nur noch bei den Gründungen von Aktiengesellschaften[66] ausgeübt. So wurde die „Neue Transportversicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin“ nur genehmigt, nachdem auf Wunsch der Regierung verschiedene Paragraphen allgemeinen Inhaltes geändert worden waren[67]. Dasselbe war der Fall bei einer „Magdeburger Aktien-Gesellschaft für Mineral- und Paraffin-Fabrikation“, die sich mit Braunkohlenabbau und Verarbeitung befassen wollte[68]. Aber auch diese Beschränkungen fielen, nachdem durch die Aktiennovelle vom 11. VI. 1870 das System der Normativbestimmungen für die Aktiengesellschaften eingeführt wurde. Danach entstand eine Aktiengesellschaft durch Eintragung, die nach Erfüllung gewisser gesetzlicher Voraussetzungen erfolgte.

Die Entwicklung zur völligen industriellen Gewerbefreiheit — abgesehen natürlich von gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften — konnte nicht aufgehalten werden. Auch nach der verfehlten Februarverordnung von 1849, die durch bestimmte Zeiterscheinungen erzwungen war, erkannte der Staat, daß die beste Unterstützung der Industrie die Gewerbefreiheit bildete. Sie gab den gesunden Zweigen der Industrie Luft und Licht zum Blühen, während sie die ungesunden durch die Konkurrenz zum Absterben brachte.

[63] Kölnische Zeitung, 27. Mai 1858.

[64] Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Akten: Rep. 89, C XXXV, Kurmark 9, 11, 19, vol. I, II, 23, 32, 38, 47.

[65] ebenda, Akte: Rep. 89, C XXXV, Sachsen 6, vol. III.

[66] Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., Nürnberg 1861, Art. 208, S. 53.

[67] Geheimes Preußisches Staatsarchiv, Akte: Rep. 89, C XXXV, Kurmark 50.

[68] ebenda, Akte: Rep. 89, C XXXV, Kurmark 53.

Ihre Krönung fand die industrielle und handwerkliche Gesetzgebung in der Gewerbeordnung des Jahres 1869, die zunächst nur in den Staaten des Norddeutschen Bundes galt, dann aber nach Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches auf dessen Gesamtgebiet durch die Verfassungsurkunde von 1871 ausgedehnt wurde.

Drittes Kapitel.

Kritik des industriellen Konzessionssystems.

Da die Hauptgrundlage der industriellen Gewerbebeschränkung das in den Händen des Staates ruhende Konzessionssystem war, dieses aber in der Literatur nur verhältnismäßig wenig behandelt worden ist, sei noch eine kurze Kritik darüber angeschlossen. Die gewerbliche Entwicklung Deutschlands — besonders in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts — ist durch dauernde Kämpfe um die Gewerbefreiheit ausgefüllt. Zur Verhinderung oder zum mindesten zur Eindämmung der ausländischen Konkurrenz sahen sich immer mehr Gewerbearten gezwungen, sich an den Staat zu wenden und um Befreiung vom Zunftzwang zu bitten. Dessen Aufrechterhaltung war nur möglich, wenn der Staat einerseits die für seine Angehörigen notwendigen Güter hätte herstellen, andererseits durch seine Handelspolitik sich gegen die ausländische Einfuhr vollständig hätte abschließen können. Eine derartige Politik würde aber zum wirtschaftlichen Untergang Preußens geführt haben, der sofort den politischen nach sich gezogen hätte. Der Staat war daher zur Milderung in der Anwendung der Zunftgesetze und schließlich zu ihrer Aufhebung gezwungen, um die erforderlich werdende Umstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht unnütz zu erschweren. Er ging hierbei in doppelter Weise vor. Einmal ließ er diejenigen Gewerbe, die neu gefundene Stoffe verarbeiteten und daher von keiner Zunft in Anspruch genommen werden konnten, ohne zunftmäßige Organisation zu und gelangte hierdurch zu Lockerungen in dem allgemeinen Verbot des Gewerbebetriebes. Dann suchte er aber innerhalb der zunftmäßigen Gewerbe selbst das Tätigkeitsfeld der einzelnen Angehörigen dieser Zünfte zu erweitern. Er ermöglichte für vorgeschrittene Meister den Übergang zum Fabrikbetriebe, da die Zunftgesetze an sich jeden Großbetrieb behinderten, wenn nicht unmöglich machten. Die Handhabe hierfür boten die Konzessionen, so daß sich mit der Weiterentwicklung der Industrie ein förmliches Konzessionssystem herausbildete. Hierdurch wurde in Preußen trotz des bestehenden Zunftzwanges ein verhältnismäßig blühendes Fabrikwesen möglich.

Wenn man will, kann man im Konzessionssystem, wie es noch im zunftmäßig gebundenen Preußen bestand, die Verletzung eines Rechtsgedankens sehen, die dadurch, daß der Staat sie selbst beging, diesen Charakter gegenüber den Zünften nicht verlor. Der ärmere Handwerker hatte noch alle Kosten und Nachteile der langen Lehrzeit, Wanderjahre und Meisterprüfungen auf sich zu nehmen, während vielfach der wohlhabende Fabrikant, ohne diese Stufen zu durchlaufen, durch seine besseren Beziehungen zu den maßgebenden Behörden leicht in den Besitz einer Konzession kommen und dann ohne weiteres seinen Betrieb in Gang bringen konnte.

Dieser Zustand war auf die Dauer nicht haltbar. Das Zunftsystem

konnte infolge der Entwicklung nicht wieder die Herrschaft erlangen. Daher mußten die Stein-Hardenbergschen Reformen, die auf ein Erwachen der schlummernden Kräfte des gesamten Bürger- und Bauernstandes abgestellt waren, diese zu tätiger intensiver Mitarbeit an den staatlichen Aufgaben heranziehen. Nur hierdurch konnte ein moderner Staat geschaffen werden, der seine staatliche Unabhängigkeit behaupten sollte. Er mußte daher zunächst das Zunftsystem verwerfen, dessen sofortige vollständige Beseitigung allerdings zu schweren Schäden führen konnte. Trotzdem wurde beim Handwerk von heute auf morgen die Gewerbefreiheit eingeführt. Dagegen wurde bei der Industrie als Übergang zur Gewerbefreiheit das bereits bestehende Konzessionssystem weiter beibehalten und nur weniger streng gehandhabt bis es zu dem Zeitpunkte fiel, an dem die Industrie für so gefestigt gehalten wurde, daß ihre gesunden Teile sich im nunmehr verschärfenden Konkurrenzkampf behaupten und durchsetzen konnten.

Nachstehend seien noch die hauptsächlichsten Bedenken gegen das Konzessionssystem dargestellt.

Die Erteilung einer Konzession ist in das Ermessen der Behörden gestellt. Es soll also nicht das freie Ermessen und der eigene Wille der Arbeitenden, sondern die Auffassung der oft weltfremden Bürokratie, die vielfach den Puls des wirtschaftlichen Lebens nicht fühlen kann, über die verschiedenen Möglichkeiten und Aussichten der industriellen Arbeit entscheiden. Zur Zeit des Zunftzwanges konnte ein junger Handwerker den größten Schikanen einzelner Meister ausgesetzt sein, bevor er selbst Meister wurde, hatte aber wenigstens die Möglichkeit, sich den Eintritt in die betreffende Zunft dann zu erzwingen, wenn er alle Erfordernisse der Ausbildung erfüllt hatte. Dieser wenn auch schwache Schutz verschwindet unter dem Konzessionssystem. Es herrscht dagegen die mit den einzelnen entscheidenden Personen wechselnde Verwaltungspraxis. Die hiermit verbundene Vormundschaft paßte schon in die Zeit des siebenzehnten Jahrhunderts nicht mehr hinein, geschweige denn in die des achtzehnten, das durch die umwälzenden Erfindungen auf vielen Gebieten und die wissenschaftliche Durchleuchtung und Erforschung der Wirtschaftsbedingungen dem industriellen Großbetrieb zum Leben verhalf. Einer gewissenhaften Prüfung der Konzessionsgesuche stellten sich aber im vergangenen Jahrhundert so viele Schwierigkeiten in den Weg, daß allmählich viele Beamte sich ohne sachliche Prüfung der Anträge mit der Einziehung der Konzessionsgebühren und der Genehmigung des betreffenden Betriebes begnügten.

In dem Recht der Genehmigung liegt aber auch das der Verweigerung. Ein Unternehmer, der den Behörden oder auch nur einzelnen Beamten dieser Behörden mißliebig war, würde bis zur Erlangung der Konzession, wenn er sie überhaupt bekam, mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als derjenige, der sich eines gewissen Wohlwollens erfreute. Selbst wenn man den Behörden nicht den Vorwurf der Ungerechtigkeit machen will, so konnten doch bei der Konzessionierung verwandtschaftliche und freundschaftliche Momente, insbesondere aber auch politische, eine große Rolle spielen.

Ein ungesunder wirtschaftlicher Zustand wurde dadurch geschaffen, daß lediglich die Behörde ihr Urteil über die Entwicklung eines Unternehmens abzugeben hatte, während derjenige, der darauf seine Existenz aufbauen wollte, ausgeschaltet wurde. Das Recht, Konzessionen zu er-

teilen, erfordert die genaue Kenntnis wirtschaftlicher Vorgänge und dieses nötige umfassende Wissen besaßen die Beamten in der damaligen Zeit schon infolge ihres Bildungsganges nicht. Welcher Beamte konnte unter vielen hundert Industriezweigen auch nur einen geringen Teil genau kennen? Wer konnte die Fortschritte auch nur in einem Spezialgebiet dauernd verfolgen, oder über die Entwicklungsmöglichkeiten Aufschluß geben? Es war daher der größte Fehler des Konzessionswesens, daß der einzelne Betrieb durch den Staat besser beurteilt werden sollte als durch den Unternehmer. Außerdem aber konnten hierbei Neid und Mißgunst der bestehenden Unternehmen, welche den die Genehmigung erteilenden Behörden bekannt waren, das Aufkommen neuer mehr oder weniger erschweren.

Die Handhabung des Konzessionssystems konnte aber noch bedenklicher werden bei einem Regierungswechsel, der andere als die bisher herrschenden politischen Anschauungen zur Geltung brachte. Lange Zeit können die Behörden der Industrie freundlich gesinnt sein und sehr großzügig Konzessionen erteilen. Durch einen Wechsel kann diese tolerante Strömung in das Gegenteil umschlagen. Derartige Veränderungen in der Verwaltungspraxis hemmen natürlich die industrielle Entwicklung.

Durch die Gewährung einer Konzession übernimmt der Staat keineswegs eine Garantie für das Gedeihen des betreffenden Unternehmens. Die Erteilung einer derartigen Konzession konnte die Öffentlichkeit zu dem Glauben verleiten, daß das betreffende Unternehmen gut fundiert sei, da ja eine Konzession erst nach vorheriger Prüfung der Verhältnisse erteilt werden sollte. Wie leicht konnte daher jemand sein Kapital einem Unternehmen ohne genaue persönliche Prüfung anvertrauen, da er annehmen mußte, daß dies der Staat für ihn besser besorgt hatte. Hierdurch aber konnten sicherlich viele Menschen zu leichtsinniger Hingabe ihres Kapitals an konzessionierte Betriebe gebracht werden. Endlich kann das Konzessionssystem das persönliche Können eines einzelnen Arbeiters an seiner vollen Entfaltung hindern. Im Hinblick auf die mit der Konzessionserteilung verbundenen nicht unerheblichen Unkosten und die Ungewißheit, ob der Bewerber eine solche überhaupt erhält, wird eine kapitalschwache Persönlichkeit von vorn herein gegenüber der kapitalkräftigen im Nachteil sein. Insbesondere wird er durch die genannten Schwierigkeiten von Anfang an benachteiligt, so daß er seine Fähigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfange wird ausschöpfen können. Endlich wird die Schwerfälligkeit der bürokratischen Maschinerie so manchen einfachen Arbeiter oder Handwerker überhaupt von den durch Konzessionierung notwendigen Gängen zur Behörde zurückhalten. Durch die hieraus sich ergebende Unterdrückung des Strebens nach Selbständigkeit wird ein größeres Proletariat geschaffen, als es durch den Zustand einer völligen Gewerbefreiheit bestehen kann.

Die vorstehenden Erörterungen lassen zur Genüge erkennen, daß ein Konzessionswesen mit der fortschreitenden Entwicklung des Gewerbes immer unmöglicher wird. Es ist daher verständlich, daß trotz aller Hemmnisse die industrielle Gewerbefreiheit sich durchgesetzt hat; denn weder das subjektive Ermessen einer Behörde noch die Privilegien der Zünfte können blühende gewerbliche Zustände schaffen. Lediglich die eigene Wahl, das freie Ermessen und die Selbstverantwortlichkeit des auf eigenem Können bauenden Unternehmers gewährleisten ein blühendes Wirtschaftsleben.

Literaturverzeichnis.

I. Abteilung.

Darstellungen.

Albrecht, H. Unsere ehemalige Zunft- und Innungs-Verfassung und die Gewerbe-Freiheit in Preußen, Danzig 1825.

Anton, G. K. Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung, (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hrgb. von G. Schmoller, 11. Bd., 2. Heft), Leipzig 1891.

Arnold, W. Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, Basel 1861.

Baltisch-F. W. Hegewich, Armut und Reichtum, Kiel 1859.

Baumstark, E. Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833.

Behr, W. Neuer Abriß der Staatswissenschaftslehre, Bamberg, Würzburg 1816.

Behr, W. Die Lehre von der Wirthschaft des Staats, Leipzig 1822.

Benedict, F. A. Der Zunftzwang und die Bannrechte, Leipzig 1835.

Benzenberg. Ueber Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle, (Elberfeld), 1819.

Bergius, C. J. Die Preußischen Gewerbegesetze, Leipzig 1857.

Bernhardi, A. Ueber die socialen Nachteile des gewerblichen Maschinenwesens, Eilenburg 1848.

Bernoulli. Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie, Basel 1822.

(Beyträge ...) Historische, politisch-, geographisch-, statistisch- und militärische Beyträge die Königlich-Preußische und benachbarte Staaten betreffend, 1. Teil, Berlin 1781.

Born, D. Die bürgerliche Existenz ist gesichert, Berlin 1849.

Böttger, H. Die Industrie und der Staat, Tübingen 1910.

Bücher, K. Artikel „Gewerbe", (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl.), Jena 1909.

Bülau, F. Encyklopädie der Staatswissenschaften, Leipzig 1832.

Bülau, F. Der Staat und die Industrie, Leipzig 1834.

Bülau, F. Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Leipzig 1835.

Buquoy, G. von Die Theorie der Nationalwirthschaft, nach einem neuen Plane und nach mehreren eigenen Ansichten dargestellt, Leipzig 1815.

Büsching, A. F. Beschreibung seiner Reise von Berlin über Potsdam nach Rekahn, 2. Ausg., Frankfurt, Leipzig 1780.

Clauswitz. Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin, Berlin 1908.

Conrad, J. Grundriß der politischen Oekonomie, (bearbeitet von A. Hesse), II. Volkswirtschaftspolitik, 10. Aufl., Jena 1923.

Crome, A. F. W. Germanien, eine Zeitschrift für Staats-Recht, Politik und Statistik von Deutschland, 1. Bd., 1.—3. Heft, 1. Neueste Ansicht von Deutschland im Ausgange des Jahres 1807, Gießen 1808.

Ebers, J. J. H. Ueber Gewerbe und Gewerbefreiheit in Breslau 1825.

Eberstadt, R. Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, Leipzig 1900.
(Ehrenthal, von) Die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen, Leipzig 1819.
Eiselen, J. F. G. Grundzüge der Staatswirthschaft oder der freien Volkswirthschaft und der sich darauf beziehenden Regierungskunst, Berlin 1818.
Falk. Die wahre Gewerbefreiheit, Berlin 1851.
Fichte, J. G. Sämtliche Werke, (hrgb. J. H. Fichte), 2. Abt., A. Zur Rechts- und Sittenlehre, Berlin 1845.
Frener, T. K. Staatswirthschaft, Würzburg 1819.
Friedrich, C. H. Ist Gewerbefreiheit nützlich oder schädlich?, Danzig 1846.
Froriep, O. Zur Geschichte der Maschinenindustrie und der Maschinenzölle im deutschen Zollverein, (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Neue Folge, 16. Heft), Berlin, Stuttgart, Leipzig 1918.
Fuchs, E. Illustrierte Sittengeschichte, 3. Bd., München 1912.
Gide, Ch. Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, 3. Aufl., Jena 1923.
Grotefend, G. A. Das Recht der Fabriken, Düsseldorf 1872.
Grunzel, J. System der Industriepolitik, Leipzig 1905.
Gülich, G. von Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus, 2. Bd., Jena 1830.
Haller, C. L. von Restauration der Staats-Wissenschaft, 6. Bd., Winterthur 1825.
Haller, C. L. von Die wahren Ursachen und die einzig wirksamen Abhülfsmittel der allgemeinen Verarmung und Verdienstlosigkeit, Schaffhausen 1850.
Hardenberg, G. A. von Denkschrift über die Reorganisation des Preußischen Staates, September 1807, (Anhang zu: L. von Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, 4. Bd., Leipzig 1877).
Harl, J. P. Vollständiges Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft, 1. Bd., Erlangen 1811.
Hartig, S. Terminologie der Gewerbepolitik, Leipzig 1908.
Hartung, F. Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth, Tübingen 1906.
Hegewich, F. W. - Baltisch. Armut und Reichthum, Kiel 1859.
(Hoffmann, J. G.) Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, Königsberg 1803.
Hoffmann, J. G. Die Befugnis zum Gewerbebetrieb, Berlin 1841.
Hoffmann, J. G. Nachlaß kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, Berlin 1847.
Hoffmann, J. G. Sammlung kleiner Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts, Berlin 1843.
Hollandt (Berichterstatter). Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung und verschiedene diesen Gegenstand betreffende Petitionen und Anträge, Frankfurt am Main, 30. Februar 1849.
Huwald, J. Ueber Gewerbe-Freiheit und Gewerbe-Ordnung, Altona 1834.
Jakob, L. H. von Grundsätze der National-Oekonomie, 2. Aufl., (Charkow), Halle, Leipzig 1809, 3. Aufl., 1. Bd., Halle 1825.
Jakob, L. H. von Grundsätze der Polizeygesetzgebung und der Polizeyanstalten, (Charkow), Halle, Leipzig 1809.
Keibel, R. Ansichten über Freiheit und Beschränkung des inneren Handelsverkehrs, (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert, 2. Teil), Leipzig 1908.
Kestner, F. Freiheit und Zwang in der Gewerbeverfassung der letzten hundert Jahre. (Recht und Wirtschaft, 2. Jahrg.), Berlin 1913.

Kleinschrod, C. T. Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung, Augsburg 1840.
(Kletke, G. M.) Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, nebst dem Entwurf dieses Gesetzes und dessen Motiven, Berlin 1870.
Kraus, C. J. Staatswirthschaft, 2., 5. Teil, Königsberg 1808—1811.
Kraus, C. J. Vermischte Schriften, Königsberg 1808—1819.
Krause, G. F. Versuch eines Systems der National- und Staatsökonomie, mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands, aus dem Gang der Völkerkultur und aus dem praktischen Leben populär entwickelt, Leipzig 1830.
Kröncke, C Untersuchung der Frage, ob und welchen Umständen dem Staats- und National-Interesse es zuträglich seyn könne, einzelne Zweige der Industrie von Seiten des Staates durch besondere Belohnungen und Begünstigungen, oder durch direkten oder indirekten Zwang vorzüglich zu befördern, Darmstadt 1812.
Kudler, J. Die Grundlehren der Volkswirthschaft, 2. Teil, Wien 1846.
(Kunth). Ueber Nutzen und Schaden der Maschinen besonders in Fabriken, (Berlin) 1820.
Landmann, von Gewerbeordnung, 1. Bd., 5. Aufl., München 1907.
Langsdorff, J. W. Beantwortung der Frage: Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modifizirt werden, um zu bewirken, daß die Vorteile derselben erhalten, die aus ihrer Verwaltung und den bei ihnen eingeschlichenen Mißbräuchen entspringende Nachteile aber möglichst vermindert werden?, Gießen 1817.
Lehmann, M. Freiherr vom Stein, Leipzig 1902.
Lehnert, B. Das deutsche Handwerk in Vergangenheit und Gegenwart, Eisleben 1926.
Leonhardi, F. G. Bemerkungen über Manufakturen, Fabriken und Handel überhaupt, Leipzig 1802.
Leuchs, J. C. Gewerbe- und Handelsfreiheit, oder über die Mittel das Glück der Völker, den Reichthum und die Macht der Staaten zu begründen, Nürnberg 1827.
Lexis, W. Systematisierung, Richtungen und Methoden der Volkswirtschaftslehre, (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert, 1. Teil), Leipzig 1908.
List, F. Ueber das Wesen und den Werth einer nationalen Gewerbsproduktivkraft, (Deutsche Vierteljahrsschrift, 1. Heft), Stuttgart, Tübingen 1840.
List, F. Das nationale System der Politischen Oekonomie, 7. Aufl., Stuttgart 1883.
Lotz, J. F. E. Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, 4. Bd., Koburg, Leipzig 1811—1814.
Lotz, J. F. E. Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 1., 2. Bd., Erlangen 1821—1822.
Luden, H. Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik, Jena 1811.
Lueder, A. F. Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, 2. Teil, Berlin 1802.
Lueder, A. F. Die National-Industrie und ihre Wirkungen, Braunschweig 1808.
Lueder, A. F. National-Oekonomie oder Volkswirthschaftslehre, Jena 1820.
Manso. Geschichte des Preußischen Staates, 2. Bd., Frankfurt am Main 1819.
Marperger, P. J. Geographische, Historische und Mercatorische Beschreibung aller derjenigen Länder und Provintzien, welche dem Königlich Preußischen und Chur-Brandenburgischen Scepter in Deutschland unterworfen, Berlin 1710.

Marperger, P. J. Beschreibung des Tuchmacher-Handwerks, Dresden, Leipzig 1723.
Mascher, H. A. Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866.
Mayer, M. Versuch einer Entwicklung der relativen Ansichten des Zunftwesens, Augsburg 1814.
Meißner, H. A. Eine Gewerbeordnung für Deutschland, Leipzig 1848.
Meusch, H. Artikel „Handwerk", (Politisches Handwörterbuch, 1. Bd.), Leipzig 1923.
Michelsen, C. F. Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit, Güstrow 1837.
Mohl, M. Aus den gewerbswissenschaftlichen Ergebnissen einer Reise in Frankreich, Stuttgart, Tübingen 1845.
Mohl, R. von Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 1. Bd., Erlangen 1855.
Moltke, M. von Gedanken über Gewerbefreiheit, Lübeck 1830.
Moltke, M. von Ueber die Einnahmequellen des Staates, Hamburg 1846.
Müller, A. H. Die Elemente der Staatskunst, (neu, hrgb. von O. Spann in „Die Herdflamme", 1. Bd., 2. Halbband), Wien, Leipzig 1922.
Müller, C. Die Erteilung einer gewerblichen Konzession an eine juristische Person, (Jahresverzeichnis der an deutschen Universitäten und technischen Hochschulen erschienenen Schriften, Bd. XXX, Jahrgang 1914), Berlin 1915.
Murhard, K. Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der National-Oekonomie und Staatswirthschaft, Göttingen 1808.
Neumann, J. W. Ueber Gewerbefreiheit und deren Gränzen im Staate, Berlin, Posen, Bromberg 1837.
Nibler, J. B. Ueber das Zunftwesen und über die Gewerbefreiheit, Erlangen 1816.
Oberndorfer, J. A. System der Nationalökonomie, Landshut 1822.
Oesterley, F. Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben?, Göttingen 1833.
Onken, A. Geschichte der Nationalökonomie, 1. Teil, Leipzig 1902.
Orsbach, C. von Zünfte und Innungen oder vollständige Gewerbefreiheit?, Aachen 1850.
Otto, R. Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung, (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 14), Leipzig 1927.
Pertz, G. H. Das Leben des Ministers Freiherr vom Stein, Berlin 1849 bis 1851.
Petersen, A. Beantwortung der jetzt wichtigen Frage: Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehrere Freiheiten zu geben und diese mit den mannigfachen Verhältnissen im innern Staatsleben zu vereinigen sind?, Göttingen 1831.
Philippovich, E. von Grundriß der Politischen Oekonomie, 2. Bd., 15. Aufl., Tübingen 1923.
Pölitz, K. H. L. Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 1. Aufl., Leipzig 1823, 2. Aufl., Leipzig 1827.
Pölitz, K. H. L. Grundriß für encyklopädische Vorträge über die gesamten Staatswissenschaften, Leipzig 1825.
Prince-Smith, J. Für volle Gewerbefreiheit, Berlin 1861.
Ranke, L. von Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, 4. Bd., Leipzig 1877.
Rasch, G. Die Gewerbegesetzgebung des Preußischen Staates mit allen darauf bezüglichen, bis heute ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen, Berlin 1857.
Rathgen, K. Die Ansichten über Freihandel und Schutzzoll in der deutschen Staatspraxis des neunzehnten Jahrhunderts, (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert, 2. Teil), Leipzig 1908.

Rau, K. H. Versuch einer Beantwortung der Preisfrage: „Wie können die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte entstehen, verhütet werden?“, Hannoversches Magazin, 1. Stück, Montag, 2. Januar 1815.
Rau, K. H. Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, Leipzig 1816.
Rau, K. H. Ansichten der Volkswirthschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland, Leipzig 1821.
Rau, K. H. Lehrbuch der politischen Oekonomie, 1. Bd., 2. Aufl., Heidelberg 1833, 2. Bd., 4. Aufl., Leipzig, Heidelberg 1858, 5. Aufl., Leipzig, Heidelberg 1862.
Rau, K. H. Ueber Beschränkung der Freiheit in der Volkswirthschaftspflege, (Rede zum Geburtstage des Großherzogs von Baden), Heidelberg 1847.
Reden, von (Berichterstatter). Die Gewerbegesetzgebung Deutschland's, (Aus den Akten des beim volkswirthschaftlichen Ausschusse errichteten statistischen Bureau für den verfassungsgebenden Reichstag: zur Verhandlung über den Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes für Deutschland), 1848.
(Rehfues, P.) Ueber das Zunftwesen; Beherzigungen für die Wiederherstellung der Zünfte, Bonn 1818.
Reichenheim, L. Das Preußische Handels-Ministerium und die Gewerbe-Freiheit, Berlin 1860.
Reimarus, J. H. H. Die Freiheit des Getraidehandels, Hamburg 1790.
Reingruber, J. B. Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit, Landshut 1815.
Reinhard, E. Karl Ludwig von Haller, ein Lebensbild aus der Zeit der Restauration, (Görres Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft, 2. Vereinsschrift 1915), Köln 1915.
Reinhardt, H. Die Preußische Gewerbe-Gesetzgebung, Berlin 1865.
Reinkemeyer, F. A. Müllers ethische und philosophische Anschauungen im Lichte der Romantik, Osterwieck 1926.
Rentsch, H. Zünfte oder Gewerbefreiheit?, Dresden 1862.
Riedel, A. F. Nationalökonomie oder Volkswirthschaft, 2. Bd., Berlin 1839.
Risch, O. T. Zünfte, Gewerbefreiheit, gewerbliche Vereine, Berlin 1845.
Rist, Ch. Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, 3. Aufl., Jena 1923.
Rohrscheidt, K. von Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, Berlin 1898.
Roscher, W. Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland, (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jubelband, Bd. 26, Jahrgang 1870), Tübingen (1870).
Roscher, W. Die Nationalökonomik des Ministers vom Stein, (Deutsche Vierteljahresschrift, 29. Jahrg., 3. Heft), Stuttgart 1866.
Roscher, W. Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, Neuere Zeit, 14. Bd.), München 1874.
Roscher, W. Nationalökonomik des Gewerbfleißes und Handels, (hrgb. von W. Stieda), 8. Auf., Stuttgart, Berlin 1913.
Rotteck, C. von Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, 4. Bd., Stuttgart 1835.
Rühs, F. Historische Entwicklung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen, Berlin 1815.
Sartorius, G. Handbuch der Staatswirthschaft, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen nach Adam Smith's Grundsätzen ausgearbeitet, Göttingen 1796.
Sartorius, G. Von den Elementen des National-Reichthums und von der Staatswirthschaft, nach Adam Smith, Göttingen 1806.

Sartorius, G. Abhandlungen, die Elemente des National-Reichthums und die Staatswirthschaft betreffend, Göttingen 1806.
Say, J. B. Traité d'économie politique, Paris 1803.
Say, J. B. Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirtschaft, (übers. von C. E. Morstadt), 1. Bd., Heidelberg 1830.
Schelle, G. Oeuvres de Turgot et Documents le concernant, 5. Bd., Paris 1923.
Scherer, T. Erinnerungen am Grabe Lud. v. Haller's, Solothurn 1854.
Schmalz, T. Staatswirthschaftslehre in Briefen, 2. Teil, Berlin 1818.
Schmalz, T. Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin 1808.
Schmalz, T. Encyklopädie der Cameralwissenschaften, Königsberg 1819.
Schmidt, F. Betrachtungen über das Innungswesen und die Gewerbefreiheit, Zittau, Leipzig 1834.
Schmidt, F. Ueber die Lage der Gewerbe in Deutschland, Berlin 1838.
Schmitthenner, F. Zwölf Bücher vom Staate, 5. Bd., Gießen 1839.
Schmitz, J. W. Bund der Völker für Gewerbe und Handel, 1. Bd., Marburg 1834, 2. Bd., Cassel 1832.
Schmoller, G. Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im neunzehnten Jahrhundert, Halle 1870.
Schön, J. Neue Untersuchungen der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung, Stuttgart, Tübingen 1835.
Schultz, H. Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate, Hamm 1821.
Schulze, F. G. Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre, Leipzig 1856.
Schüz, C. W. C. Grundsätze der National-Oekonomie, Tübingen 1843.
Schwebemeyer, C. Die Gewerbegesetzgebung Preußens, ihr Charakter und ihre Tendenz, Berlin 1860.
Schwiedland, E. Der Wettkampf der gewerblichen Betriebsformen, (Grundriß der Socialökonomik, 6. Abt., 2), Tübingen 1914.
Seuter, J. G. Die Staats-Wirthschaft auf der Grundlage der Nationalökonomie, 2. Bd., Ulm 1823.
Smith, A. An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, (ed by E. Cannan), 2. Ed. London 1920.
Smith, A. Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes, (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, hrgb. von H. Waentig, 12), Jena 1920.
Soden, J. von Die National-Oekonomie, 2. Bd., Leipzig 1806, 4. Bd., Leipzig 1810, 6. Bd., Aarau 1816.
Sombart, W. Gewerbewesen, Leipzig 1904.
Sombart, W. Der moderne Kapitalismus, 2. Bd., München, Leipzig 1917.
Spann, O. Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, 12.—15. Aufl., Leipzig 1923.
Spittler, Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten, 2. Bd., Berlin 1794.
Stein, Freiherr vom Staatsschriften und politische Briefe, (Der deutsche Staatsgedanke, 1. Reihe, Führer und Denker, 9. Freiherr vom Stein), München 1921.
Steinbeis. Die Elemente der Gewerbebeförderung, Stuttgart 1835.
(Stimme . . .) Stimme eines conservativen Sachverständigen für die bestehenden Gewerbrechte, Hannover 1847.
Tokary, J. von Adam Heinrich Müller Ritter von Nittersdorf als Oekonom, Literat, Philosoph und Kunstkritiker, (1779—1829), Wien 1913.
Veit (Berichterstatter). Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung und verschiedenen diesen Gegenstand betreffenden Petitionen und Anträge, Frankfurt am Main, 30. Februar 1849.

Waentig, H. Die gewerbepolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert, 2. Teil), Leipzig 1908.
Walcker, K. Handbuch der Nationalökonomie, 3. Bd., 2. Abt., Leipzig 1884.
(Weber, F. B.) Gedanken, Ansichten und Bemerkungen über die Unbill von Noth und Klagen unserer Zeit, Berlin 1826.
Wilden, J. Handwerk und Industrie, Berlin 1912.
Windwart, H. Die Rettung des Gewerbestandes, Glogau 1848.
Wirth, M. Grundzüge der National-Oekonomie, Köln 1856—70.
Zachariä, K. S. Vierzig Bücher vom Staate, (7. Bd., 1843), Heidelberg 1839—1843.
Zeitgenossen. 6. Bd., 2. Abt., Carl August Fürst von Hardenberg, Leipzig 1821.
Ziegler, J. F. Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen, Berlin 1819.

II. Abteilung.

Verschiedenes.

1. Akten.

Akten des Geheimen Preußischen Staatsarchivs:

Rep. 74, K VIII, 1
Rep. 74, K VIII, 2
Rep. 74, K VIII, 3 vol I
Rep. 74, K VIII, 5
Rep. 74, K VIII, 7
Rep. 74, K VIII, 17 vol I
Rep. 74, K VIII, 27
Rep. 74, K IX, Brandenburg 4
Rep. 74, K IX, Brandenburg 4 vol III
Rep. 74, K IX, Brandenburg 9
Rep. 74, K IX, Brandenburg 10
Rep. 74, K IX, Brandenburg 18
Rep. 74, K IX, Schlesien 1 vol I
Rep. 74, K IX, Schlesien 1 vol II
Rep. 74, K IX, Westfalen 1
Rep. 74, K IX, Westpreußen 2
Rep. 83, 3 A
Rep. 89, 3 A
Rep. 89, 4 M
Rep. 89, 4 M 1
Rep. 89, A XXIV, 1
Rep. 89, C XXV, Gen. 2
Rep. 89, C XXX, 65
Rep. 89, C XXXV, Gen. 1
Rep. 89, C XXXV, Gen. 2
Rep. 89, C XXXV, Gen. 4 vol I
Rep. 89, C XXXV, Gen. 59
Rep. 89, C XXXV, Kurmark 9
Rep. 89, C XXXV, Kurmark 11
Rep. 89, C XXXV, Kurmark 19 vol 1
Rep. 89, C XXXV, Kurmark 19 vol II
Rep. 89, C XXXV, Kurmark 23
Rep. 89, C XXXV, Kurmark 32
Rep. 89, C XXXV, Kurmark 38
Rep. 89, C XXXV, Kurmark 47
Rep. 89, C XXXV, Kurmark 50
Rep. 89, C XXXV, Kurmark 53
Rep. 89, C XXXV, Sachsen 6 vol III

Aktenstücke und Beschlüsse der 1. (—5.) Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe, Berlin 1858 (—1862).
Aktenstücke und Beschlüsse der zweiten Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe in Betreff der Gewerbefreiheit und der Reform des Zolltarifs, Berlin 1859.
Bericht über die Verhandlungen des 6. (—22.) Congresses Deutscher Volkswirthe, Berlin 1863 (—1885).
Motive zu § 6 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Session 1869), 3. Bd., Berlin 1869, Aktenstück Nr. 13.
Die Verhandlungen des fünften Kongresses deutscher Volkswirte über die Stellung der gelehrten Berufsarten zur Gewerbefreiheit. Vierte Sitzung, 11. September 1862, Altdorf-Weingarten 1863.

2. Gesetze und Entscheidungen.

Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten, Berlin 1791.
Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., Nürnberg 1861.
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen, (Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 6), Berlin 1902.
Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nebst dem Entwurf dieses Gesetzes und dessen Motiven, (hrgb. von G. M. Kletke), Berlin 1870.
Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810, Berlin 1822, (und folgende).
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, 12. Bd., Berlin 1893, 16. Bd., Berlin 1897.
Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, 18. Bd., Berlin 1890.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, 39. Bd., Leipzig 1897.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 26. Bd., Leipzig 1895.

3. Zeitungen.

Hannoversches Magazin, 1. Stück, Montag, 2. Januar 1815.
Kölnische Zeitung, 27. Mai 1858.
Ostseezeitung, 29. Juli 1858.
Rheinisch-Westfälischer Anzeiger, Nr. 16, 25, 1821.

Lebenslauf.

Am 11. Oktober 1902 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Hermann Bohse und seiner Ehefrau Maria Bohse geb. Ellenberg in Berlin geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Im Herbst 1922 machte ich nach mehrmaliger Unterbrechung der Schulzeit auf dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin das Abiturientenexamen. Ich bezog dann die Universität Berlin, um Volkswirtschaft zu studieren. Die zwei Studienjahre in Berlin hatten unter werkstudentischer Tätigkeit sehr zu leiden. Ich wechselte und zog nach Freiburg i. Br. und von dort nach Erlangen, wo ich im Frühjahr 1927 das Diplom-Examen für Volkswirte bestand. Im Anschluß hieran blieb ich noch zwei Semester in Erlangen, um dann bis zum Juli 1929 im Verkehrsfach tätig zu sein. Da mir das Tätigkeitsfeld zu begrenzt war, wechselte ich zum Juli 1929 und trat in eine Treuhandgesellschaft ein.